

Telefon: 233 - 43000
Telefax: 233 - 42969

**Referat für Bildung und Sport
Direktorium
Personal- und
Organisationsreferat
Referat für Arbeit und Wirtschaft
Baureferat
Stadtkämmerei**

**Grobkonzeption für die Überführung von Teilen der IT des Referats für Bildung und Sport in eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke München GmbH;
Vorstellung der Ergebnisse des Prüfauftrags des Stadtrats vom 15.02.2017**

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 08664

5 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses, Sportausschusses, Verwaltungs- und Personalausschusses, IT-Ausschusses, Bauausschusses, Finanzausschusses und Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft in der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates vom 04.10.2017 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

<p>Anlass:</p>	<p>Am 15.02.2017 wurde vom Stadtrat im Rahmen der Neuorganisation der IT der Landeshauptstadt München (LHM) die Beschlussvorlage "Ergebnis der externen Begutachtung der IT der LHM" (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07004) in der Fassung des in der Vollversammlung vorgelegten gemeinsamen Änderungsantrages von SPD und CSU mit ergänzter Ziffer 6b (Änderungsantrag FTB) beschlossen.</p> <p>Mit dem Beschluss wurde die Verwaltung u.a. beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Stadtwerke München GmbH (SWM) in einem ersten Schritt eine Überführung von Teilen der IT des Referates für Bildung und Sport (pädagogisches Netz) in eine Tochtergesellschaft der SWM zu prüfen. Die Überführung soll möglichst bis Ende 2019 abgeschlossen sein. Dem Stadtrat soll hierzu bis Mai 2017 eine Grobkonzeption vorgestellt werden. Bei dieser Überführung ist sicher zu stellen, dass die Steuerung der Medienpädagogik an Schulen und Kitas im Referat für Bildung und Sport erhalten bleibt. Das Verwaltungsnetz des Referats für Bildung und Sport soll wie bei allen anderen Referaten dem neuen IT-Referat zugeordnet werden.</p>
----------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Inhalt:</p>	<p>Grobkonzeption für die Überführung von Teilen der IT des Referats für Bildung und Sport in eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke München GmbH; Vorstellung der Ergebnisse des Prüfauftrags des Stadtrats vom 15.02.2017</p>
<p>Gesamtkosten/ Gesamterlöse:</p>	<p>Mit dieser Beschlussvorlage werden keine zusätzlichen Ressourcen beantragt.</p>
<p>Entscheidungsvorschlag:</p>	<p>Der Stadtrat stimmt dem geplanten Leistungsschnitt und Zielszenario, wie in Kapitel 2.2 beschrieben, grundsätzlich zu.</p> <p>Die Stadtverwaltung und die Stadtwerke München GmbH werden beauftragt, unter Federführung des RBS auf der Basis der eingebrachten Grobkonzeption, die Überführung von Teilen der IT des RBS in die LHM Services GmbH vorzubereiten.</p> <p>Die mit dem Beschluss „Externes Gutachten zu Optimierungsmöglichkeiten von Strukturen und Prozessen für das Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich (ZIB) – OrgaZIB“ vom 20.07.2016 (öffentliche Vorlage Nr. 14-20 / V 06467 und nicht-öffentliche Vorlage 14-20 / V 06468) grundgelegten Leitlinien werden mit der vorliegenden Beschlussvorlage aufgegriffen und organisatorisch weiterentwickelt. Die mit dem Beschluss vom 20.07.2016 bewilligten Sachmittel und Personalressourcen werden für die Ausgestaltung des neuen Zielbildes umgewidmet und können sowohl für die Erstellung der Umsetzungskonzepte (einschließlich Entwurf der vertraglichen Regelungen für den Übergang von Teilen der IT des RBS zu der LHM Services GmbH sowie für den zukünftigen Betrieb) als auch für den anschließenden Umsetzungsprozess und die neu zu gestaltende Aufbauorganisation im RBS eingesetzt werden. Die Mittel für die Transition der Verwaltungsdomäne werden dabei weiterhin für diese Aufgabe vorgesehen.</p> <p>Die Aufwände der SWM für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überführung von Teilen der IT des RBS in eine GmbH in Höhe von bis zu 200.000 Euro werden vom RBS aus umgewidmeten Mitteln abgedeckt.</p> <p>Der Neuausrichtung der LHM Services GmbH und den vorgeschlagenen Satzungsänderungen zur Erweiterung des Unternehmensgegenstandes und der Erhöhung des zustimmungspflichtigen Gegenstandswertes gemäß Ziffer 4.3 wird zugestimmt. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, die notwendige Satzungsänderung herbeizuführen und den Stadtrat damit zu befassen.</p> <p>Die Kämmerei und die Stadtwerke München GmbH werden beauftragt, auf Basis des im Vortrag dargestellten Sachverhaltes eine verbindliche Anfrage zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft bei der Finanzverwaltung zu stellen. Mit der Befassung des Stadtrates über die vertraglichen Regelungen</p>

	zwischen der Landeshauptstadt München und der LHM Services GmbH ist das Ergebnis der Anfrage vorzulegen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Neuorganisation der IT des RBS
Ortsangabe:	-

Telefon: 233 - 43000
Telefax: 233 - 42969

**Referat für Bildung und Sport
Direktorium
Personal- und Organisationsreferat
Referat für Arbeit und Wirtschaft
Baureferat
Stadtkämmerei**

**Grobkonzeption für die Überführung von Teilen der IT des Referats für Bildung und Sport in eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke München GmbH;
Vorstellung der Ergebnisse des Prüfauftrags des Stadtrats vom 15.02.2017**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08664

5 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses, Sportausschusses, Verwaltungs- und Personalausschusses, IT-Ausschusses, Bauausschusses, Finanzausschusses und Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft in der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates vom 04.10.2017 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentinnen und Referenten.....	3
1. Einleitung / Ausgangslage.....	3
1.1. Entwicklung der IT der LHM und des RBS seit 2007.....	3
1.2. Ausgangslage der Stadtwerke München.....	5
1.3. Begriffsklärungen.....	5
1.4. Zielsetzung der Beschlussvorlage.....	7
1.5. Vorgehensweise bei der Erstellung der Grobkonzeption.....	8
1.6. Sachstand zur Ausschreibung eines neuen IT-Rahmenvertrags für das RBS.....	8
2. Leistungsumfang.....	9
2.1. Ist-Zustand.....	9
2.2. Leistungsumfang Zielszenario.....	24
3. Schnittstellenklärungen.....	30
3.1. Schnittstellen des RBS zur GmbH.....	30
3.2. Schnittstellen zwischen RBS, der künftigen GmbH und dem Baureferat.....	33
3.3. Schnittstellen des RBS und der GmbH zum IT-Referat / zu it@M.....	35
3.4. Schnittstellen des RBS und der GmbH zu it@M im Bereich Telekommunikation.....	36
4. Gesellschaftsrechtliche und weitere Rahmenbedingungen.....	38
4.1. Inhouse-Vergabe.....	38
4.2. Umsatzsteuerliche Organschaft.....	40
4.3. Zukünftige GmbH.....	46
5. Personal.....	47
5.1. Sicherung des bisherigen Leistungsstandards für übergehende IT-Beschäftigte.....	47
5.2. Rahmenbedingungen freiwilliger Übergang.....	49
5.3. Betriebsteilübergang nach § 613 a BGB.....	49
5.4. Beschäftigte in einem Beamtenverhältnis.....	52
6. Nutzen und Risiken.....	52
6.1. Nutzen bzw. Vorteile einer GmbH-Lösung.....	53
6.2. Risiken einer GmbH Lösung.....	55
6.3. Wirtschaftlichkeit.....	55
7. Büroräume.....	59
8. Fazit.....	60
9. Ausblick / weiteres Vorgehen bis Ende 2019.....	60
9.1. Umsetzungskonzeption / vertragliche Regelungen.....	61
9.2. Ressourcen für die nächsten Schritte.....	61
9.3. Veränderungsmanagement.....	63
10. Beteiligungen / Stellungnahmen.....	63
II. Antrag der Referentinnen und Referenten.....	64
III. Beschluss.....	66

I. Vortrag der Referentinnen und Referenten

Die Beschlussvorlage ist in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil aufgeteilt. In diesem öffentlichen Teil werden Anlass und Zielsetzung sowie die Ergebnisse des Prüfauftrags des Stadtrats zur Überführung von Teilen der RBS-IT in eine GmbH vom 15.02.2017 dargestellt.

1. Einleitung / Ausgangslage

Am 15.02.2017 wurde vom Stadtrat im Rahmen der Neuorganisation der IT der Landeshauptstadt München (LHM) die Beschlussvorlage "Ergebnis der externen Begutachtung der IT der LHM" (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07004) in der Fassung des in der Vollversammlung vorgelegten gemeinsamen Änderungsantrages von SPD und CSU mit ergänzter Ziffer 6b (Änderungsantrag FTB) beschlossen.

Mit diesem Beschluss wurde folgender Auftrag erteilt:

„Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Stadtwerke München GmbH (SWM) in einem ersten Schritt eine Überführung der IT des Referates für Bildung und Sport (pädagogisches Netz) in eine Tochtergesellschaft der SWM zu prüfen. Die Überführung soll möglichst bis Ende 2019 abgeschlossen sein. Dem Stadtrat soll hierzu bis Mai 2017 eine Grobkonzeption vorgestellt werden. Bei dieser Überführung ist sicher zu stellen, dass die Steuerung der Medienpädagogik an Schulen und Kitas im Referat für Bildung und Sport (RBS) erhalten bleibt. Das Verwaltungsnetz des Referats für Bildung und Sport soll wie bei allen anderen Referaten dem neuen IT-Referat zugeordnet werden.“

Die Vorlage der Grobkonzeption im Mai 2017 war aufgrund der Komplexität des Themas nicht möglich.

1.1. Entwicklung der IT der LHM und des RBS seit 2007

2007 hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 02-08 / V 10388 vom 04.10.2007 die Entscheidung für eine strategische Neuausrichtung der IT der LHM getroffen und das Direktorium mit der Durchführung des Projekts „MIT-KonkreT“ beauftragt. Gleichzeitig wurden die Referate und Eigenbetriebe beauftragt, sich im erforderlichen Umfang an der Durchführung zu beteiligen.

Der Anfang 2010 gefasste Beschluss der Vollversammlung (Nr. 08-14/ V 02551 vom 20.01.2010) bekräftigte und konkretisierte dann den Beschluss von 2007. Hier wurde der Grundstein der „3 Häuser der IT“ gelegt und die Aufgabenverteilung auf die 3 Häuser der IT im Konzept Kernkompetenzfokussierung (KKF) festgelegt. Das Konzept der 3 Häuser bekam damals den Vorzug vor einem parallel und konkurrierend dazu erarbeiteten Vorschlag der beauftragten Unternehmensberatung, einen IT-Dienstleister in Form einer GmbH zu gründen, in der alle Services zentral zusammengeführt worden wären.

Im Anschluss daran erfolgte die Umsetzung der Beschlussinhalte und damit die Neuordnung einer Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der städtischen IT zu ihren neu gegründeten oder veränderten Organisationsbereichen. Der offizielle Beginn dieser neuen Struktur war der 01.01.2012.

Aufgrund der Komplexität der IT des RBS, insbesondere im Bereich der Pädagogik, wurde 2010 beschlossen, das damalige Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich (ZIB) nicht sofort in das „3-Häuser-Modell“ zu überführen, sondern es als „Sonderbereich“ speziell zu untersuchen und eine Überführung erst durchzuführen, wenn der neugeschaffene zentrale IT-Dienstleister (it@M) soweit stabilisiert ist, dass die Services im gewünschten Umfang und in der notwendigen Qualität angeboten werden können.

Im Jahr 2013, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12749 „Organisationsuntersuchung der Abteilung Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich des Referats für Bildung und Sport“, hat der Stadtrat die Erstellung eines externen Gutachtens für die IT des RBS beschlossen. Mit diesem Gutachten sollte die bestehende Organisations- und Prozessstruktur des ZIB untersucht, an die Vorgaben von MIT-KonkreT ggf. angepasst und eine Überprüfung der Optimierungsmöglichkeiten innerhalb des ZIB durchgeführt werden.

Am 20.07.2016 wurden die Ergebnisse mit der Vorlage „Externes Gutachten zu Optimierungsmöglichkeiten von Strukturen und Prozessen für das Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich (ZIB) – OrgaZIB; Umsetzung des Gutachtens“ (Nr. 14-20 / V 06467 und Nr. 14-20 / V06468) beschlossen. Der Gutachter hat im Umsetzungskonzept empfohlen, die IT der Verwaltungsdomäne im Kernbereich des RBS (Nutzerkreis: alle Verwaltungsbeschäftigten des RBS) in das städtische 3-Häuser-Modell zu überführen. Die Betreuung der Verwaltungsendgeräte in den Bildungseinrichtungen würde in der Betriebs- bzw. Serviceverantwortung der RBS-IT verbleiben, der Betrieb der auf diesen Geräten genutzten Verwaltungsanwendungen läge beim zentralen IT-Dienstleister. Die IT der pädagogischen Domäne sollte weiterhin durch RBS-IT betreut und wesentlich stärker als bisher unterstützt von stadtinternen bzw. externen Dienstleistern betrieben werden. RBS-IT sollte im Hinblick auf die IT in den dezentralen Einrichtungen von einer leistungserbringenden zu einer leistungssteuernden Einheit entwickelt werden.

Das Gesamtprojekt (heutige Bezeichnung: OrgaIT) mit einem Budget von rund 56 Millionen Euro und einer Projektlaufzeit von 3 Jahren untergliedert sich in 5 Projekte, 19 Teilprojekte, 95 Arbeitspakete, in denen über 25.000 Personentage Projektaufwand inklusive des Steuerungsaufwandes zu erbringen sind. Hiervon entfallen ca. 6.000 Personentage auf externe Dienstleister.

Erste Ertüchtigungsmaßnahmen, u.a. der personelle Aufbau des Providermanagements und Maßnahmen zur Verbesserung der Service-Qualität, wurden bereits eingeleitet. Die Entwicklung und Fortschreibung eines Service-Katalogs sowie der Aufbau eines Service Level Managements samt Messung der Servicequalität wird kontinuierlich vorangetrieben. Service Request Prozesse werden aktiv gesteuert. Auch wurde im Jahr 2016 parallel dazu die Verlängerung bzw. die Neuausschreibung des bestehenden Rahmenvertrages für die IT des RBS in die Wege geleitet, über den Leistungen bis 2021 (optional 2022) von einem externen Dienstleister abgerufen werden können. In diesem Zeitraum sollte dann die RBS-IT von einer leistungserbringenden zu einer leistungssteuernden Einheit umgebaut werden und ein Folgerahmenvertrag mit neuem Leistungsschnitt vorbereitet werden. Die Initiierung der Umsetzungsprojekte von OrgaIT wäre nach der bisherigen Planung für das 4.Quartal 2017 vorgesehen. Aktuell laufen die Stellenschaffungen und die Personalgewinnung sowie die Ertüchtigung des Geschäftsbereiches IT. Im Falle der Beschlussfassung dieser Vorlage wird das weitere Vorgehen entsprechend angepasst.

Als das Gutachten für die IT des RBS bereits vorlag, wurde die Erstellung eines externen Gutachtens zur gesamten IT der LHM beauftragt. Dieses im Jahr 2016 vorgelegte Gutachten empfiehlt, die Optimierung der IT des RBS gemäß Konzept OrgaIT zügig voranzutreiben. Die pädagogische IT sollte vorerst beim RBS belassen und dort optimiert werden. Die Integration in die städtische Lösung sollte nach einer Stabilisierungsphase des IT-Referates erfolgen. Die Optimierung der pädagogischen IT des RBS in einer ausgelagerten Einheit (GmbH) durchzuführen, wurde nicht betrachtet, stellt an sich jedoch keinen Widerspruch zur Empfehlung im IT-Gutachten dar, da diese eigenständig neben der Gründung des IT-Referates erfolgen soll.

1.2. Ausgangslage der Stadtwerke München

Die Stadtwerke München GmbH (SWM) ist das kommunale Versorgungs- und Dienstleistungsunternehmen der Landeshauptstadt München und ihrer Region. Eigentümerin der SWM ist zu 100 Prozent die Landeshauptstadt München.

Die SWM sind ein zentraler Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Seit vielen Jahrzehnten stehen die SWM für eine sichere und Ressourcen schonende Versorgung der bayerischen Metropole mit Energie (Strom, Erdgas, Fernwärme) und Trinkwasser aus dem bayerischen Voralpenland. Zu den Leistungen der SWM gehören zusätzlich zur Energieerzeugung und Wassergewinnung das Netzmanagement, die Verteilung und der Vertrieb. Die Verkehrstochter MVG (Münchner Verkehrsgesellschaft mbH) ist verantwortlich für U-Bahn, Bus und Tram und damit ein wesentlicher Pfeiler im Münchner ÖPNV. Darüber hinaus betreiben die SWM mit 18 Hallen- und Freibädern eine der modernsten Bäderlandschaften Deutschlands.

Die Angebote der SWM sind im Wesentlichen technologiegetrieben. Diese sind ohne den intensiven Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien nicht mehr vorstellbar. Die SWM unterliegen dabei erheblichen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit und Sicherheit. Das Spektrum reicht von klassischen Büroanforderungen bis hin zu hoch komplexen Steuerungstechniken. Darüber hinaus verantworten die SWM das Glasfasernetz in der LHM und bauen dieses weiterhin aus.

Mit der LHM besteht eine langjährige erfolgreiche Zusammenarbeit (bspw. muenchen.de, MVG App, Olympiapark). Insbesondere als technischer Dienstleister, wie in der Bereitstellung von passiven Outhouse-Kommunikationsverbindungen und öffentlichem WLAN, in der Betreuung der Brunnenanlagen, der Leistungserbringung im Verkehrskontext sind die SWM für die LHM tätig.

1.3. Begriffsklärungen

1.3.1. Verwaltungsnetz / pädagogisches Netz

Die Vorgängerorganisation der heutigen RBS-IT wurde im Jahr 2001 mit der Aufgabe betraut, an den dezentralen Standorten den IT-Support für die angeschlossenen Einrichtungen sowohl für die Pädagogik als auch für die Verwaltung zu leisten. Ausgangspunkt für diese Überlegungen war es, Synergieeffekte zu nutzen. Wegen des hohen Dezentralisierungsgrades des RBS (über 800 Standorte im Stadtgebiet) wurde das Konzept der Betreuung aus einer Hand als das wirtschaftlichste angesehen. Daher werden die beiden Anforderungsgruppen Pädagogik und Verwaltung seither auch mittels eines gemeinsamen Systemverwaltungstools sowie auf technisch vergleichbaren Plattformen verwaltet.

Aus historischen Gründen wurde bislang sprachlich zwischen *Verwaltungsnetz* und *pädagogischem Netz* unterschieden. Dies beruht auf der bisherigen physikalischen Trennung der Netze (unterschiedliche Leitungen und getrennte Netzwerkschränke), die aus sicherheitsrelevanten Erwägungen Ende der 1990er Jahre entstand. Insbesondere wurde hier dem Umstand, dass in den beiden Netzen Daten mit unterschiedlichem Schutzbedarf verarbeitet werden, Rechnung getragen. So sind z.B. die Schulverwaltungen an den über 400 Schulstandorten an das geschütztere Verwaltungsnetz der LHM angebunden, ebenso wie die Kernverwaltung und die einzelnen Kindertagesstätten. Hier werden sensible und schutzbedürftige Daten (z.B. Personendaten der Schülerinnen und Schüler und Eltern, sowie auch Daten der Schulsozialarbeit) vorgehalten.

Tatsächlich sind bis heute noch einige Leitungen physikalisch getrennt. Es bestehen aber zwischen den beiden Netzen komplexe technische Abhängigkeiten, wie z.B. in den Verzeichnisdiensten¹, der Softwareverteilung und der Hardware- und Softwareadministration an sich, d.h. ein Teil der technischen Grundlagen in der pädagogischen Domäne wird aus der Verwaltungsdomäne (Begriffsklärungen siehe 1.3.2) heraus gesteuert. So wird beispielsweise die Client-Verwaltung (Beschaffung, Zuordnung zu einem bestimmten Arbeitsplatz, Festlegung der Ausstattungsmerkmale etc.) durch ein im Verwaltungsnetz angesiedeltes System durchgeführt.

Inzwischen sind bereits ca. 188 Einrichtungen mit einem einzigen physikalischen Netz angebunden, auf dem virtuell (logisch) in Pädagogik und Verwaltung aufgetrennt wird. Diese moderne Anbindung erfolgte insbesondere an allen Gymnasien und Realschulen sowie für alle Neubauten und Standorte mit mobilen Raumeinheiten. Es ist geplant, die physikalische Netzstruktur flächendeckend zusammen zu führen. Die Umsetzung erfolgt durch den zentralen IT-Dienstleister it@M im Rahmen der Projekte „Backbone Redesign“ (it@m_ITV_241 und it@m_ITV_266). Sie soll bis 2021 abgeschlossen sein.

1.3.2. Verwaltungsdomäne / Pädagogische Domäne

Um künftig eine korrekte sprachliche Unterscheidung von Verwaltung und Pädagogik auf einem einzigen physikalischen Netz zu definieren, werden im Folgenden die Begrifflichkeiten „pädagogische Domäne“ bzw. „Verwaltungsdomäne“ verwendet.

Die Verwaltungsdomäne repräsentiert die IT-Unterstützung für die Geschäftsprozesse der Verwaltung (welche z.B. auch die Verwaltungsprozesse an Schulen und Kitas umfasst). Die pädagogische Domäne repräsentiert die IT-Unterstützung für die Geschäftsprozesse der Pädagogik (Unterstützung der Lehr- und Lernprozesse mit digitalen Medien, sämtliche IT-gestützte Bildungsleistungen). Hier befinden sich die Nutzerinnen und Nutzer zum weit überwiegenden Teil an den dezentralen Bildungseinrichtungen. In beiden Domänen werden ca. 450 Anwendungen eingesetzt, davon ca. 120 in der Verwaltung.

Eigenschaften der Verwaltungsdomäne

Die Verwaltungsdomäne ist netzwerktechnisch an das Verwaltungsnetz der LHM angeschlossen, damit der Zugang zu den Verwaltungssystemen und zentralen Systemen der LHM möglich wird. Sie wird von den Geschäftsbereichen des RBS, den Kindertageseinrichtungen und den Schulverwaltungen sowie teilweise den Sportstättenverwaltungen genutzt.

¹ Zentrale Sammlung von Daten in einem Netzwerk, z.B. Benutzer, Gruppen, Drucker, etc.

In der Verwaltungsdomäne werden derzeit durch RBS-IT insgesamt 7.200 PC-Arbeitsplätze (Stand März 2017) betreut, weitere 1.700 PC-Arbeitsplätze sind gemäß Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V05748 vom 20.07.2016, „Ausweitung der Verwaltungs-IT-Ausstattung an den Schulen, Tagesheimen und Kindertageseinrichtungen; Änderung des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2015-2019“, beschlossen (Verteilung: ca. 29% für KITA, ca. 45% für allgemeinbildende Schulen, ca. 17% für berufliche Schulen, ca. 9% für Sonstige wie z.B. Tagesheime, Schullandheime, Schulsozialarbeit).

Eigenschaften der pädagogischen Domäne

Die pädagogische Domäne basiert auf einem vom Verwaltungsnetz physikalisch oder virtuell getrennten pädagogischen Netz, das in den öffentlichen Schulen genutzt wird. In vergleichbarer Weise sollte dies zukünftig auch in den städtischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen, ebenso sollten hier künftige IT-Anwendungen in Sportstätten perspektivisch angesiedelt werden. In der Pädagogischen Domäne betreut RBS-IT zentral rund 33.500 PC-Arbeitsplätze (Stand Juni 2017) für die Schüler/-innen und Lehrer/-innen.

1.3.3. Bezeichnung der GmbH

In 4.3 wird beschrieben, dass für die Aufgaben der RBS-IT eine bestehende Tochtergesellschaft der Stadtwerke München GmbH umfirmiert. Der Name der Tochtergesellschaft lautet LHM Services GmbH und wird nachfolgend kurz mit GmbH bezeichnet.

1.4. Zielsetzung der Beschlussvorlage

Nach Auftrag des Stadtrats soll überprüft werden, ob Teile der IT des RBS (das „pädagogische Netz“) in eine Tochtergesellschaft der SWM überführt werden können.

Aus Sicht des Referats für Bildung und Sport ist es dabei essenziell, dass die Bildungseinrichtungen und Sportstätten auch in Zukunft von einem einheitlichen Ansprechpartner vor Ort (einer Organisation) betreut werden, damit der Status quo beibehalten wird. Aus diesem Grund ist es zielführend, dass keine Trennung der Betreuung der Netze nach Pädagogik und Verwaltung erfolgt, sondern eine Trennung danach, ob es sich um eine zentrale Einheit (RBS Kernbereich) oder um eine dezentrale Einheit (Schule, Kindertageseinrichtung, etc.) handelt.

Zweck der Vorlage ist insbesondere, eine Grundsatzentscheidung bezüglich der künftigen IT-Versorgung der verschiedenen Anspruchsgruppen (z.B. Kernverwaltung, Pädagogisches Institut, Bildungslokale, Schulverwaltung, Kita-Leitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler) des RBS herbeizuführen und so die Grundlage für weitere Planungen zu schaffen.

In den weiteren Kapiteln dieser Beschlussvorlage wird auf die Themen Rahmenvertrag, Leistungsumfang (Ist-Situation und Zielszenario), Schnittstellenklärung, gesellschaftsrechtliche und weitere Rahmenbedingungen, Personal, Nutzen und Risiken, Büroräume und Ressourcen zur weiteren Umsetzung eingegangen.

Dieser Prüfauftrag adressiert umfangreiche und hoch komplexe Änderungen in der Organisation und den Prozessen. Die Ausgliederung von Teilen der RBS-IT in eine GmbH als Tochter der SWM wurde bisher weder durch die Stadtverwaltung noch im Rahmen der vorgelegten externen Gutachten untersucht. Die vorliegende Beschlussvorlage hat daher nicht den Anspruch, alle entstehenden Fragen zu

beantworten. Sie beschreibt als Grobkonzept ein grundsätzliches Szenario der IT-Versorgung hinsichtlich des organisatorischen Aufbaus, der Schnittstellen und der IT-Steuerung. Die Themen Machbarkeit, Governance und Wirtschaftlichkeit werden grob skizziert. Im Rahmen der weiteren Umsetzungsplanung wird beispielsweise auszuarbeiten sein, wie Anzahl und Umfang der Schnittstellen zwischen den Organisationseinheiten sowie den Systemen und Prozessen die gewünschte Leistungsfähigkeit gewährleisten können.

1.5. Vorgehensweise bei der Erstellung der Grobkonzeption

Um dem oben dargestellten Prüfauftrag nachzugehen, fanden Workshops und Abstimmungsgespräche unter Teilnahme des Referats für Bildung und Sport, des Direktoriums, it@M, des Personal- und Organisationsreferats, der Stadtkämmerei, des Referats für Arbeit und Wirtschaft, des Baureferats, des Kommunalreferats und der Stadtwerke München GmbH statt. Die Personalvertretung wurde im Prozess eingebunden.

Zu folgenden Themen wurden referatsübergreifend Workshops durchgeführt:

- Leistungsumfang Ist-Situation / Zielszenario
- Schnittstellenklärung
- Personal
- Finanzströme

Die Ergebnisse der Workshops werden in den folgenden Kapiteln dargestellt.

1.6. Sachstand zur Ausschreibung eines neuen IT-Rahmenvertrags für das RBS

Im Jahr 2016 wurde die Neuausschreibung des bestehenden Rahmenvertrages für die IT des RBS in die Wege geleitet (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 14.12.2016, Nr. 14-20 /V 06969 und Nr. 14.-20 /V 06970 „Neuer IT-Rahmenvertrag für den Geschäftsbereich Informationstechnologie im Referat für Bildung und Sport (RBS-IT); IT-Rahmenvertrag 2018“).

Das Vergabeverfahren befindet sich gerade in der Phase der Angebotserstellung der qualifizierten Bieter.

Aufgrund der aktuellen Beschlusslage wurde im Rahmen einer Änderungsbekanntmachung im EU-Amtsblatt der Markt auch über die Entscheidungen des Münchener Stadtrates informiert und darauf hingewiesen, dass es neben dem RBS auch noch weitere Abrufberechtigte, die (LHM Services) GmbH und das IT-Referat, geben könnte.

2. Leistungsumfang

Die IT des RBS ist als Sonderbereich derzeit nicht in das KKF-3-Häusermodell integriert, unterliegt aber dennoch den Regelungen der Geschäftsweisung Informationstechnologie der Landeshauptstadt München (MIT-GA).

Im folgenden Abschnitt 2.1 wird der aktuell vom Geschäftsbereich RBS-IT erbrachte Leistungsumfang beschrieben. Unter 2.2 sind in groben Zügen die Leitlinien für das Zielszenario festgehalten.

2.1. Ist-Zustand

2.1.1. Hintergrund

RBS-IT erbringt IT-Serviceleistungen zur Unterstützung der Geschäftsprozesse für die Kernverwaltung des RBS, die städtischen Kindertageseinrichtungen sowie alle öffentlichen Schulen und unterstützt Bildungsprojekte, an denen das RBS beteiligt ist. Bei den Geschäftsprozessen gibt es zwischen den Geschäftsbereichen des RBS und der Verwaltung an den Schulen sowie auch an den Kindertageseinrichtungen eine enge Verzahnung. Es wird auf gemeinsame IT-Anwendungen zugegriffen bzw. es werden gemeinsame Daten ausgetauscht.

Die Schulverwaltung wird, trotz der vermeintlichen Nähe zur pädagogischen Domäne, aus Sicherheits- und Datenschutzgründen der Verwaltungsdomäne zugerechnet.

Im Gegensatz dazu stellt die pädagogische Domäne den Schulen grundsätzlich mehr Freiheiten für eigene Projekte und Lehr- und Lernmethoden zur Verfügung und steht daher derzeit sicherheitstechnisch nicht auf derselben Stufe wie die Verwaltungsdomäne.

Zwischen den beiden Domänen besteht technisch eine große Abhängigkeit: In einer gemeinsamen Datenbank (SMC) werden alle Informationen zu PCs, Applikationen, Benutzerinnen und Benutzern, Standortdaten, Konfigurationsdaten etc. verwaltet. Lehrer- und Schüleraccounts, aber auch Informationen zu Standorten und IT-Anschlüssen, die in beiden Domänen benötigt werden, müssen so nur einmalig angelegt werden und nicht eigens für jede Domäne.

Die Aufgaben in den Bereichen pädagogische Domäne und Verwaltungsdomäne sind eng verzahnt. Oft sind für die Erledigung von vergleichbaren Aufgaben in den beiden Domänen dieselben Skills von Nöten und werden daher von denselben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeführt. Auch Tools werden häufig für beide Domänen genutzt, z.B. das zentrale SMC System oder das ITSM System Assyst.

Rollen in der Pädagogischen Domäne / Verwaltungsdomäne

Im Sinne einer Kundenorientierung ist es wichtig, die verschiedenen Anwenderrollen zu verstehen. In der IT-Nutzung und Betreuung im RBS können heute folgende wesentlichen Rollen unterschieden werden:

- Kernverwaltung (eingebettet in die heterogene IT Landschaft der LHM)
- Schulverwaltung / Kita-Leitung (wenige Verwaltungsanwendungen)
- Anwenderbetreuung Pädagogik in den Schulen über Anrechnungsstunden
- Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler in den Pädagogik-Netzen je Schule

- Verwaltung und Pädagogik Sonderstandorte und -einrichtungen wie z.B. Pädagogisches Institut, Bildungslokale oder Tagesheime.

2.1.2. Zu betreuende Einrichtungen, Personen, Objekte

Der folgende Abschnitt enthält einen Überblick über die verschiedenen zu betreuenden Einrichtungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Domäne.

Kernverwaltung

Die Kernverwaltung des RBS besteht insbesondere aus 8 Geschäftsbereichen, die auf mehrere Standorte (z.B. Hauptsitz Bayerstraße, Landsberger Straße, Neuhauser Straße, Hackenstraße usw.) aufgeteilt sind. Das Pädagogische Institut als Kompetenzzentrum für Aus- und Weiterbildung ist ebenfalls auf mehrere Standorte verteilt. Näheres dazu finden Sie in Anlage 1.

Insgesamt werden in der Kernverwaltung ca. 2.500 PCs betreut. Diese sind der Verwaltungsdomäne zugeordnet. Zusätzlich werden in der Kernverwaltung auch PCs betrieben, die der pädagogischen Domäne zuzuordnen sind, wie z. B. die Schulungsräume des PIs in der Bayerstraße.

Schulen

Die LHM als Sachaufwandsträgerin für alle öffentlichen Schulen sorgt für die Gebäude, deren Fachräume und Ausstattung einschließlich der IT-Ausstattung samt IT-Services für die Verwaltungsdomäne und ebenso für die pädagogische Domäne. Auch Schulen, die sich in staatlicher Trägerschaft befinden, nehmen die IT-Services des RBS in Anspruch. Dabei liegt bei allen städtischen Einrichtungen die Personalhoheit bei der Stadt München, bei allen staatlichen Einrichtungen beim Freistaat Bayern. Die 124 städtischen und 225 staatlichen Schulen sind sowohl der Verwaltungsdomäne als auch der pädagogischen Domäne zugeordnet.

Weitere Informationen zu den in der folgenden Tabelle dargestellten Schularten werden in Anlage 1, Nr. 1 – Zu betreuende Einrichtungen, Personen, Objekte dargestellt.

Bildungseinrichtungen	städt.	staatl.	Gesamt	städtische Schülerzahlen	staatliche Schülerzahlen	Schüler gesamt
Grundschulen		134	134		41.886	41.886
Mittelschulen		44	44		12.470	12.470
Förderschulen/ -zentren		14	14		3.059	3.059
Realschulen	20	3	23	11.577	1.923	13.500
Gymnasien	14	25	39	11.328	21.882	33.210
Schulen besonderer Art*	2		2	1.532		1.532
Schulen des zweiten Bildungsweg:	3		3	581		581
Berufliche Schulen	85	5	90	49.978	2.993	52.971
Summe	124	225	349	74.996	84.213	159.209

*Schulen besonderer Art = Städt. Willy-Brandt-Gesamtschule, Städt. Schulartunabhängige Orientierungsstufe

Abbildung 1: Vom RBS betreute Schularten (Quelle: Oktoberstatistik für das Schuljahr 2016/2017)

Kindertageseinrichtungen (Kitas)

Die LHM ist als kommunale Trägerin von Kindertageseinrichtungen verantwortlich für die Betreuung der Informations- und Telekommunikationstechnik in ca. 443 städtischen Kindertageseinrichtungen. Städtische Krippen, Kindergärten, Häuser für Kinder, Horte, Tagesheime und heilpädagogische Tagesstätten gehören zu den Kita-Einrichtungen. In vielen Fällen besteht ein räumlicher Verbund zwischen Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Die Kita-Einrichtungen sind derzeit der Verwaltungsdomäne zugeordnet. Die Geschäftsprozesse im Kita-Bereich erfordern die Nutzung derselben Fachanwendungen mit zentralem Datenbestand durch den Geschäftsbereich KITA wie auch durch die Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus ist geplant, die Kitas auch mit pädagogischer IT auszustatten. Derzeit ist ein entsprechendes medienpädagogisches Konzept in Vorbereitung.

Sportstätten

Das RBS verwaltet 21 Bezirkssportanlagen und 18 Freisportanlagen, zwei städtische Stadien (Grünwalder Straße, Dantestraße), zwei Kunsteisbahnen, 32 Schulschwimmbäder sowie ca. 530 Sport- und Mehrzweckhallen.

Die Sportstätten sind bisher nicht mit IT-Infrastruktur ausgestattet. Ein entsprechender Beschluss, dies zu ändern, ist in Planung, Zuordnung ist die Verwaltungsdomäne.

Darüber hinaus werden analog zur pädagogischen IT an Schulen sportfachliche IT-Anwendungen zu realisieren sein.

Weitere Betreuungseinrichtungen

Nähere Informationen zu den im Folgenden aufgelisteten Betreuungsobjekten befinden sich im Anhang 1 unter Punkt 1 – Zu betreuende Einrichtungen, Personen, Objekte.

Betreuungseinrichtungen	Anzahl Standorte	Verwaltungsdomäne	Päd. Domäne
Tagesheime (integriert in Schulgebäude)	40	ja	ja
Schullandheime	5	ja	nein
Pädagogisches Institut (PI)	1	ja	ja, mit eigenem Server
Bildungslokale (PI)	6 (+ 4 in Planung)	ja	ja
Bildungshaus Achatswies (PI)	1	ja	ja, mit eigenem Server
Medien Service (stadtweiter Online-Verleih) (PI)	1	ja	ja
Medienpädagogische Experimentallabor (PI-Raum 42)	1	ja	ja
Bildungsberatung international (PI)	1	ja	nein
Bildungsberatung (PI)	1	ja	nein
Zentraler Schulpsychologischer Dienst (PI)	1	ja	nein
JiBB (PI)	Projekt	ja	ja
Staatliches Schulamt	1	ja	ja
Schulsozialarbeit	200	ja	ja

Abbildung 2: Weitere Betreuungseinrichtungen des RBS (Erhebung Stand Juni 2017)

Kooperationsvertrag mit Augsburg

Seit 2013 besteht ein Kooperationsvertrag zwischen der LHM und der Stadt Augsburg, der bis Ende 2017 befristet ist. Gegenstand des Vertrags ist die Anbindung der in der pädagogischen Domäne betriebenen IT-Systeme und Applikationen von insgesamt 13 Augsburger Schulen (Kooperationsschulen). Die Betreuung wird durch 3 Mitarbeiter der Stadt Augsburg sichergestellt, die zur RBS-IT abgeordnet sind. Derzeit finden Gespräche über eine Verlängerung des Vertrags statt. Die für eine Verlängerung notwendige Beschlussvorlage wird noch in 2017 in den Stadtrat eingebracht.

Die Augsburger Schulen sind der pädagogischen Domäne zugeordnet.

2.1.2.1. Benutzeraccounts für Kernverwaltung, Lehrer- und Schüleraccounts, Klassenmanagement

Alle Benutzerinnen und Benutzer (ca. 183.000) beim RBS werden über eine zentrale Zugangsverwaltung integriert und identifiziert (Identity Management). Dort wird über deren Rollen und Rechte im System entschieden: z.B. Zuweisung von Speicherplatz, Software, Internetzugang. Darüber hinaus werden 159.000 Schülerinnen und Schüler zu jedem Schuljahreswechsel einer neuen Klasse zugeordnet und erhalten damit neue Berechtigungen. Alle Lehrkräfte erhalten einen Verwaltungsaccount, mit dem sie Zugriff auf Fachanwendungen der Verwaltungsdomäne haben und um Personendaten zu verarbeiten. Gleichzeitig erhalten sie einen Account für die pädagogische Domäne. Eine besondere Herausforderung ist, dass Lehrkräfte oft an mehreren Schulen gleichzeitig zum Einsatz kommen und damit organisationsübergreifend arbeiten.

2.1.2.2. IT-Ausstattung und IT-Anwender/-innen

In der folgenden Tabelle ist das Mengengerüst der IT-Anwender/-innen und der IT-Ausstattung aufgeführt:

Parameter	Anzahl
Anzahl IT-Anwender/-innen	
- Verwaltungs- und Erziehungspersonal des RBS	~ 15.000
- staatliches Lehrpersonal	~9.000
- Schülerinnen und Schüler	~159.000
Anzahl PCs	
- Verwaltungsdomäne (+ geplante Ausstattung der Schulen)	~7.100 (+1.800)
- Pädagogische Domäne	~33.500
Anzahl Server	~400
Anzahl Drucker	~10.400
Anzahl Beamer	~1.700
Anzahl Interaktive Whiteboards	~790
Anzahl Applikationen	~400

Abbildung 3: Mengengerüst IT-Anwender und IT-Ausrüstung (Stand Juni 2017)

2.1.3. Organisation

Der Geschäftsbereich RBS-IT besteht aus einer sich im Aufbau befindlichen strategischen Abteilung (IT-St) und der Service-Abteilung (IT-S).

In Geschäftsbereich IT werden heute folgende Aufgabenbereiche abgedeckt:

- Kundenmanagement
- Technische IT
- IT-Schulbau
- Projektmanagement
- Anforderungsmanagement
- Grundsatzangelegenheiten
- IT-Sicherheit
- Finanzen

In weiten Teilen der RBS-IT Organisation ist derzeit keine direkte Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den Domänen möglich. Sowohl die einzelnen Organisationseinheiten als auch die einzelnen Personen in den Organisationseinheiten übernehmen größtenteils Aufgaben über Domänengrenzen hinweg.

Eine detaillierte Beschreibung der Aufgabenbereiche befindet sich in Anlage 1, Nr. 2 – Organisation heute.

2.1.4. Services und Fachanwendungen

RBS-IT bietet für die Kernverwaltung und die Bildungseinrichtungen nicht nur eine technische Ausstattung an, sondern auch Serviceleistungen. Diese beinhalten im Wesentlichen Beschaffung, Bereitstellung, Betrieb und Support.

Dabei werden Teilleistungen der Services sowohl durch stadtinterne Dienstleister als auch durch externe Dienstleister erbracht.

Einzelheiten zur Support-Struktur befinden sich in Anlage 1, Nr. 3 – Support-Strukturen. Bei der Vergabe von Leistungen an stadtinterne oder externe Dienstleister sind die Übergabepunkte und Schnittstellen sowie Verantwortlichkeiten derzeit nicht vollumfänglich klar geregelt und durch Service Level Agreements (SLA) abgesichert.

Momentan hat RBS-IT vertragliche Vereinbarungen mit dem externen Dienstleister, zu denen Pönalen bei Nichteinhaltung festgelegt sind. SLA-Verletzungen seitens des stadtinternen IT-Dienstleisters it@M werden nicht sanktioniert, für Standardabrufleistungen (Service Requests) fehlen derzeit noch vertragliche Vereinbarungen.

Die seitens RBS-IT zur Verfügung gestellten Services und Fachanwendungen werden im Folgenden aufgelistet. Eine detailliertere Beschreibung befindet sich in Anlage 1, Nr. 4 – Services.

Services Verwaltungsdomäne

- IT Unterstützung Verwaltungstätigkeiten / Bürokommunikation
- IT Unterstützung fachbezogene Tätigkeiten
- IT Unterstützung Drucken und Faxen
- Nutzerverwaltung PC, Fachanwendungen und städtisches Telefonbuch
- Betreuung der IT in Besprechungsräumen und bei Veranstaltungen
- Bereitstellung und Betreuung der Telefonie
- IT Unterstützung Planen und Durchführen Unterricht

Services pädagogische Domäne

- IT Unterstützung digitales Klassenzimmer
- IT Unterstützung Lehr- und Lernprogramme
- IT Unterstützung Drucken, Plotten
- Nutzerverwaltung Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Klassen
Bereitstellung, Pflege und Löschen von Lehrer- und Schüleraccounts sowie
Klassenmanagement
- Betreuung der IT in Besprechungsräumen und bei Veranstaltungen
- Bring-Your-Own-Devices (BYOD), derzeit nur Einbindung privater Laptops

Fachanwendungen Kernbereich, Schulverwaltung und KITA

Die Fachanwendungen Verwaltung sind ein Teil des o.g. Services "IT Unterstützung fachbezogene Tätigkeiten". Aufgrund der Wichtigkeit der Fachanwendungen in der Verwaltung für einen zukünftigen Leistungsschnitt wird auf diese gesondert eingegangen.

Fachanwendungen, mit denen schutzbedürftige Daten (insbesondere Personendaten) verarbeitet werden, kommen ausschließlich in der Verwaltungsdomäne zum Einsatz. Die höheren Anforderungen an die IT-Sicherheit können derzeit nur in der Verwaltungsdomäne erfüllt werden. Andererseits haben die Fachverfahren oftmals Schnittstellen zu anderen Verfahren innerhalb der Verwaltungsdomäne, über die sie Daten beziehen oder weitergeben. Hier sind insbesondere auch zentrale gesamtstädtische Verfahren zu sehen, wie z.B. das Personalverwaltungssystem paul@ (Personal- und Organisationsreferat), die zentrale Debitorenbuchhaltung PSCD (Stadtkämmerei), das Einwohnermeldewesen (Kreisverwaltungsreferat), AFS (Aus- und Fortbildungsmanagementsystem).

Als wichtige Fachanwendungen des RBS seien exemplarisch die folgenden genannt:

ASV (Amtliche Schulverwaltung)

- Gesetzlich vorgeschriebene IT-Anwendung, welche u.a. die Geschäftsprozesse Lehrerstammdatenverwaltung, Schülerstammdatenverwaltung, Notenverwaltung, Statistiken unterstützt
- Nutzung zentral durch den Geschäftsbereich A (Geschäftsbereich B ab voraussichtlich 2020; bis dahin nutzt der Geschäftsbereich B die derzeit verfügbaren Anwendungen Atlantis sowie WinLD/ WinSD) sowie dezentral an den Schulen
- Schnittstellen zu zentralem Identity Management System, Stundenplanprogrammen (z.B. GP Untis) und Personalverwaltungssystem paul@ (Stammdaten städtischer Lehrer/-innen)
- ASV fungiert grundsätzlich als Master-Datenquelle bezüglich Lehrer- und Schülerstammdaten für diverse weitere Fachanwendungen (z.B. K-Frei, JADE, b-wege)

Kita finder+

- IT-Anwendung zur Unterstützung der Geschäftsprozesse Anmeldung Kind für Kita und Platzvergabe
- Nutzung zentral durch den Geschäftsbereich KITA Elternberatungsstelle und dezentral durch Kitas (Vormerkungen für freie Plätze, Platzvergabe)
- Schnittstelle zu openStreetMap für die Umkreissuche

K@rl

- IT-Anwendung zur Unterstützung der Geschäftsprozesse Gebührenfestsetzung und Gebührenverbescheidung für Kitas, Gebühreneinzug, Abrechnung von Mittagessen für Kinder und Personal
- Nutzung zentral durch den Geschäftsbereich KITA Gebührenstelle und dezentral durch Kitas (Verpflegungsteilnahme Kinder und Mitarbeiter/-innen pflegen)
- Enge Integration/Schnittstelle zur städtischen Debitorenbuchhaltung (PSCD) für Gebühreneinzug sowie Anbindung an die städtische Druckstraße für den Druck der Gebührenbescheide

2.1.5. Lizenzen

In der pädagogischen Domäne werden zahlreiche Standard- und Spezialanwendungen (Applikationen) genutzt. Die Anzahl der Applikationen des Geschäftsbereichs B (berufliche Schulen) ist dabei besonders hoch, insgesamt nutzen diese über 120 verschiedene Softwarepakete, die im Rahmen der Berufsausbildung unbedingt notwendig sind. Der Geschäftsbereich A (Grund- und Mittelschulen, Förderschulen, Realschulen und Gymnasien) nutzt deutlich weniger Applikationen, dort werden ca. 30 verschiedene Fachanwendungen von den Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften täglich angewendet.

Die meisten Applikationen, Campus- und Arbeitsplatzlizenzen konnten zu sehr attraktiven, für den Bildungssektor geltenden Sonderkonditionen beschafft und installiert werden. Damit konnten Einsparungen gegenüber dem außerhalb des

Bildungssektors geltenden Listenpreis von bis zu 2 Millionen Euro pro Applikation bzw. Campuslizenz erzielt werden. Entscheidend dürfte grundsätzlich der Installationsort bzw. Nutzungsort (Schulen, Ausbildungsstätten) und nicht der Bezugsweg sein.

Lizenznehmerin der Bestands-Software ist die LHM.

2.1.6. Prozesse

2.1.6.1. Service Management (ITSM) – Funktionen / Prozesse

RBS-IT richtet sich – auch entsprechend der MIT-GA – nach der für IT-Service Provider üblichen IT Service Management-Richtlinie ITIL in der Version 3 (2011) aus. Dabei wurde bei der Einführung der Schwerpunkt auf die folgenden Service Management Disziplinen gelegt. Die Prozesse sind auf der generischen Ebene für die Verwaltungsdomäne und die pädagogische Domäne gleichermaßen gültig. Unterschiede ergeben sich jedoch bei Zuständigkeiten, Schnittstellen, Komplexität, Beteiligten etc.

Die Prozesse sind etabliert, dokumentiert und werden jeweils von einem sog. Process Manager gesteuert. Die Prozessziele werden durch regelmäßige Reports überwacht und kontinuierlich verbessert.

Der Wunsch, dass für die IT nur eine Organisation bzw. ein Team zuständig ist, wird auch bei den Rückmeldungen in der Zufriedenheitsumfrage durch die Anwenderinnen und Anwender des RBS geäußert. Es wird bemerkt, dass bei Beteiligung mehrerer Organisationen bei der Lösungserbringung Verantwortung und Zuständigkeit hin- und hergeschoben wird und dieses negative Auswirkungen auf die Bearbeitungszeit hat.

Funktion Service Desk (SD)

Der Service Desk ist als zentraler Ansprechpartner die Schnittstelle zwischen den Nutzerinnen und Nutzern und der RBS-IT und steht während der vereinbarten Servicezeit bereit. Die Nutzerin /der Nutzer kann den SD per Telefon, Fax oder Mail kontaktieren. Zusätzlich steht ihm ein Webportal zum Erstellen von Tickets und zur Nachverfolgung des Bearbeitungsstatus zur Verfügung. Ca. 30-35% der Tickets werden über diesen Weg gemeldet.

Der Service Desk bedient die Anliegen aus der Verwaltungsdomäne und aus der pädagogischen Domäne gleichermaßen. Neben der Entgegennahme von Anfragen, Standardaufträgen und Störungen ist die direkte Lösung der Anliegen ein wichtiges Qualitätsziel mit Auswirkung auf die Anwenderzufriedenheit. Tickets, die nicht im SD gelöst werden können, werden abhängig von der Zuständigkeit an interne Supporteinheiten, an die städtischen Dienstleister it@M bzw. Baureferat, oder an externe Dienstleister weitergeleitet. Für alle Themen rund um die Telefonie (Festnetz, Mobil und Faxgeräte) sowie Netzinfrastruktur macht der SD nur eine Rufannahme, da die Dienstleistung nur von it@M erbracht wird.

Die Leistung des Service Desk wird durch regelmäßige Reports überwacht. Zudem gibt es seit Mitte 2015 eine Umfrage zur Anwenderzufriedenheit, die ebenfalls zur Qualitätsmessung beiträgt.

Störungsmanagement (Incident Management)

Das Ziel des Störungsmanagements ist die schnelle Behebung von Störungen. Mit der Einführung des standardisierten Prozesses wurde darauf geachtet, möglichst wenig Schnittstellen und klare Verantwortlichkeiten zu definieren sowie die Zusammenarbeit der Teams zu organisieren.

Der zeitliche Faktor bei der Lösungsfindung spielt eine erhebliche Rolle. Deshalb hat der Service Desk als Ziel, möglichst viele Störungen direkt zu lösen. Sollte dort keine Lösung möglich sein, werden nachgelagerte Support-Einheiten mit der Lösungsfindung beauftragt.

Bei Störungen, die das Netzwerk oder die Telefonie betreffen, ist eine Weiterleitung an it@M bzw. Baureferat notwendig. Für einige Services, die durch it@M erbracht werden, gibt es Service Level Agreements, in welchen Lösungsfristen zur Behebung von Störungen vereinbart wurden. Jedoch ziehen diese bei Nichteinhaltung keine Sanktionen nach sich. Ca. 15 % aller gemeldeten Störungen werden mit Hilfe von it@M oder Baureferat gelöst.

Störungen an zentralen Komponenten, die in Betriebsverantwortung des externen Dienstleisters liegen, werden an diesen weitergeleitet. Vertraglich festgelegte Lösungsfristen tragen dazu bei, dass diese in der Regel eingehalten werden. Durchschnittlich ca. 5 % aller gemeldeten Störungen werden mit Hilfe des externen Dienstleisters gelöst.

Für alle Störungsbehebungen sind Lösungsziele festgelegt, die an die Anwenderinnen und Anwender kommuniziert werden.

Problemmanagement (Problem Management)

Das Problemmanagement (Problem Management) befasst sich mit reaktiver und proaktiver Vermeidung von Störungen.

Die Problemanalyse und -behebung erfolgt in der Regel RBS-IT-intern oder in Zusammenarbeit mit dem externen Dienstleister. Mit dem externen Dienstleister gibt es vertraglich festgelegte Lösungsfristen mit Pönalen für die Lösung von Problemen.

Management von Standard-Dienstleistungen (Service Requests)

Ziel ist eine effiziente Bearbeitung von Anfragen und Standard-Dienstleistungen, die durch die Nutzerin / den Nutzer beauftragt werden. Beispiele sind das Anlegen von Benutzeraccounts, Umzüge von Arbeitsplätzen, Bau von Netzwerkdosen. Um eine effiziente Bearbeitung dieser verschiedenartigen Anliegen zu ermöglichen, wurden die jeweiligen Prozessabläufe, Beteiligten, Meldeberechtigten und Genehmigungswege in Modellen beschrieben. Das Leistungsportfolio ist für den Verwaltungsbereich und für den pädagogischen Bereich unterschiedlich. Je nach Zuständigkeit werden die Service Requests entweder direkt im Service Desk oder von nachgelagerten Support-Einheiten bearbeitet.

Service Requests, die das Netzwerk, die Telefonie oder Beamermontage betreffen, werden an it@M bzw. Baureferat weitergeleitet. Für Service Requests sind seitens it@M und seitens Baureferat keine Lösungsfristen festgelegt. Ca. 30% aller gemeldeten Service Requests werden mit Hilfe von it@M oder Baureferat gelöst.

Für alle Service Requests sind je nach Modell Lösungsziele festgelegt, die an die Anwenderinnen und Anwender des RBS kommuniziert werden. Zusätzlich können sie im Intranet nachgelesen werden.

Planung und Durchführung von Änderungen an der IT-Infrastruktur (Change- und Release Management)

Ziel ist, die Risiken von Änderungen zu bewerten und Änderungen kontrolliert umzusetzen.

Die Bewertung von Änderungen liegt in der Verantwortung von RBS-IT, während die Durchführung je nach Änderung entweder bei internen Support-Einheiten oder beim externen Dienstleister liegt.

it@M oder Baureferat sind in weniger als 2 % der Fälle in den Prozess involviert, da die Betriebsverantwortung für einen Großteil der IT-Infrastruktur bei RBS-IT liegt.

Bereitstellung und Management der Konfigurationsdaten

In einer zentralen Datenbank (SMC) werden alle Daten zur Hardware, Software, Benutzerinnen und Benutzern, Standorten, Netzanschlüssen, Softwarezuweisungen etc. gepflegt.

Service Level Management

Ziel ist das Management der IT-Services, damit verbundener Qualitätszusagen und entsprechender Servicevereinbarungen mit den Kundinnen und Kunden der RBS-IT.

Das Service Level Management samt Prozess befindet sich im Aufbau. Dazu wurde eine Servicevereinbarung mit einem Kunden als Pilot abgeschlossen. Gleichzeitig werden dazu regelmäßig Servicegespräche abgehalten und Servicereports zu den vereinbarten Qualitätszusagen erstellt.

Anruf- und Ticketaufkommen der letzten 3 Jahre

	2014	2015	2016
Anrufaufkommen am SD	33.482	42.618	47.509
Incidents - Pädagogik	9.394	9.807	9.141
Incidents - Verwaltung	8.757	9.798	12.639
Incidents - Telefonie	830	1.660	1.604
Service Requests - Pädagogik	4.975	5.601	5.539
Service Requests - Verwaltung	11.159	14.489	14.042
Service Requests - Telefonie	1.239	1.834	1.929
Erstlösungsquote Incidents	ca. 20-25 %	ca. 20-25 %	ca. 20-25 %
Erstlösungsquote Service Requests	ca. 30-35 %	ca. 30-35 %	ca. 30-35 %
Weiterleitung Incidents an it@M (hauptsächlich Telefonie und Netzwerk)	ca. 15 %	ca. 15 %	ca. 15 %
Weiterleitung Service Requests an it@M (hauptsächlich Telefonie und Netzwerk)	ca. 30 %	ca. 30 %	ca. 30 %

	2014	2015	2016
Weiterleitung Incidents an externen Dienstleister	ca. 3-5 %	ca. 3-5 %	ca. 3-5 %
Weiterleitung Service Requests an externen Dienstleister	ca. 0,5 %	ca. 0,5 %	ca. 0,5 %
Einhaltung Lösungsfristen bei Incidents und Service Requests	ca. 80 %	ca. 80 %	ca. 80 %
Change Tickets	1.273	673	880
Problem Tickets	186	147	184

2.1.6.2. Weitere Kernprozesse

Anforderungsmanagement

Durch das Anforderungsmanagement werden Anforderungen der Kundinnen und Kunden analysiert, bearbeitet und umgesetzt. Der Prozess ist für den Verwaltungsbereich etabliert und wird durch einen Process Manager gesteuert. In der pädagogischen Domäne wird ein eigener Prozess durch das Kundenmanagement verantwortet und gesteuert.

IT-Vorhabensplanung

In der IT-Vorhabensplanung werden alle größeren IT-Bedarfe der Verwaltung sowie der Pädagogik innerhalb des RBS gesammelt und priorisiert (dezentrale IT-Vorhabensplanung). Sollten referatsübergreifend Ressourcen für die Realisierung benötigt werden, fließen die IT-Vorhaben in die gesamtstädtische Vorhabensplanung ein und werden dort ebenfalls nach festgelegten Kriterien priorisiert.

Hardwarewarenkorb-Management

Über den Hardwarewarenkorb-Prozess wird ein strukturiertes Vorgehen für die Einbindung neuer getesteter bzw. das Ablösen abgekündigter Hardwaremodelle abgebildet.

Das Hardwarewarenkorb-Management gilt für den Verwaltungsbereich und den pädagogischen Bereich gleichermaßen.

Softwareportfolio-Management

Das Softwareportfolio-Management sorgt für ein geregeltes Vorgehen beim Einsatz neuer getesteter Software.

Das Softwareportfolio-Management gilt für den Verwaltungsbereich und den pädagogischen Bereich gleichermaßen.

Client-Rollout-Prozess

Dieser beinhaltet sämtliche Arbeitsvorgänge von der Bestellung, der Lieferung und der Installation des Arbeitsplatzes inkl. Funktionskontrolle und Qualitätssicherung. Aufgrund der hohen Anzahl an zu betreuenden Einrichtungen, hat dieser Prozess eine hohe Durchlauftrate.

Der Client-Rollout-Prozess gilt für den Verwaltungsbereich und den pädagogischen Bereich gleichermaßen.

2.1.7. Technische Infrastruktur

2.1.7.1. Physikalisches und logisches Netz

Innerhalb des RBS erfolgte in der Vergangenheit eine strikte Trennung zwischen dem Netzwerk der Verwaltung und dem der Pädagogik, siehe dazu auch Kapitel 1.3.1. Grundsätzlich muss sichergestellt sein, dass die angebotenen Geräte sowohl in den Systemumgebungen der Verwaltung als auch in den Systemumgebungen der Pädagogik lauffähig sind und alle Funktionen genutzt werden können.

Um die Verwaltungstätigkeiten an den Schulen zu unterstützen, wurde ein so genanntes Verwaltungsnetz integriert. Die hier wesentlichen Inhalte wie beispielsweise die Anbindung der Einrichtungen an das städtische Datennetz, die Ausstattung aller mit Verwaltungsaufgaben betrauten Arbeitsplätze mit Standard-Software, ein zentraler Fileservice oder eine zentrale Softwareverteilung wurden umgesetzt.

Für die Verwaltungs-IT gibt es vor Ort an den Schulen keine Server. Vielmehr sind alle Verwaltungsrechner direkt über entsprechende Weitverkehrsstrecken (WAN) an das städtische Rechenzentrum bei it@M angeschlossen, wo u.a. die zentralen Datenablagendienste sowie das zentrale Systemmanagement angesiedelt sind. Der Verwaltungsbereich des Kernbereiches des RBS ist ebenfalls an das städtische Backbone angeschlossen.

In der Pädagogischen Domäne gibt es aus Performancegründen an jedem Campus (Einrichtungen unterschiedlicher Art an einer Lokation, z.B. Berufsschule, Grundschule, Kindertagesstätte unter einer Adresse) dezentrale Campusserver vor Ort, die die Bereitstellung der meisten Netzwerkdienste übernehmen und so auch bei Ausfall der Weitverkehrsstrecke (WAN) für eine Funktionsfähigkeit der Rechner an den Schulen sorgen. Jede Lehrerin und jeder Lehrer sollte in die Lage versetzt werden, den Computer in den verschiedenen Unterrichtskonzepten einzusetzen. Der pädagogische Bereich umfasst die Räume, in denen Schülerinnen und Schüler über das Netz Zugriff auf Daten haben, insbesondere Klassenzimmer, Lehrsäle, Fachlehrsäle, Schülerbibliotheken.

An den Kindertageseinrichtungen gibt es heute nur ein Verwaltungsnetz zur Unterstützung der Geschäftsprozesse der entsprechenden Leitungskräfte. Die Kindertageseinrichtungen sind in manchen Bereichen mit schmalen ADSL² Anbindungen, in neuen Einrichtungen mit schnelleren SDSL³ Anbindungen, die übrigen Verwaltungsbereiche (der so genannte Kernbereich bzw. die Kernverwaltung) des RBS mit sehr schnellen Anbindungen an das städtische Backbone angeschlossen.

Alle Bildungseinrichtungen wurden in der Vergangenheit über eine Datenweitverkehrsstrecke mit schnelleren (2 Mbit/s) SDSL an das städtische Rechenzentrum (von it@M) angebunden. Die beruflichen Schulen, die Gymnasien und die Realschulen wurden mittlerweile per Lichtwellenleiter (Glasfaser) angebunden, die Bandbreite beträgt aktuell 1 Gbit/s für die pädagogische Domäne und 100 Mbit/s für die Verwaltungsdomäne. Die Grund- und Mittelschulen sind derzeit noch mit 2 Mbit/s in beiden Domänen ausgestattet. Eine schrittweise Anbindung an das Glasfasernetz erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses „Breitbandanbindung für die Münchner Bildungseinrichtungen“, BV Nr. 14-20/ V04539

² Assymmetric Digital Subscriber Line: Anschlusstechnik von Breitbandanschlüssen (Variante der DSL-Technik)

³ Symmetric Digital Subscriber Line: vergleichbar ADSL, jedoch lassen sich Daten mit der gleichen Geschwindigkeit in beide Richtungen übertragen.

vom 20.07.2016 unter Berücksichtigung der bereits laufenden Ausbauoffensive der SWM.

Im Jahre 2012 hat mit Einführung des MPLS eine neue Generation an Vernetzungstechnologie Einzug gehalten. MPLS (Multi-Protocol Label Switching) ist eine Technologie, deren Konzept auf der Übermittlung von Netzdaten über eine Basistechnologie für Weitverkehrsnetze und lokale Netze, mit der zeitkritische Applikationen übertragen werden können, basiert. Mit Einsatz der genannten Technologie wird die physikalische Trennung der Netze durch eine logische Trennung ersetzt. Diese Technologie dient der Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Weitverkehrsnetzen und soll dazu beitragen, den stark wachsenden Netzverkehr zu bewältigen.

Der Umstieg auf die MPLS Technologie ermöglicht der LHM erhebliche Kostensenkungen durch Wegfall von dedizierter Infrastruktur für Verwaltung und Pädagogik. Gegenüber einer physikalischen Trennung der Netze ergeben sich bei Verwendung der MPLS Technologie Einsparungen von rund 10.000 Euro pro Campus (Anzahl Campus: 269) pro Jahr.

Derzeit ist die Zuständigkeit für das Gesamtnetz (passive und aktive Netzwerktechnik) sowohl für die Verwaltungsdomäne als auch für die Pädagogische Domäne zwischen Baureferat und it@M aufgeteilt (vgl. Kap. 3.2.1.). Die Einrichtung und der Betrieb des aktiven Netzes werden von it@M für das RBS übernommen. Beteiligte Bereiche sind der Geschäftsbereich Zentrales Immobilienmanagement des RBS (als Vermieter und Bauherr), das Baureferat (Baudienstleister), it@M (als zentraler IT-Dienstleister) und der Geschäftsbereich IT des RBS (RBS-IT-S Kundenmanagement).

2.1.7.2. Identity Management und zentrale IT-Strukturen

Die zentrale Komponente für die RBS-IT ist das zentrale Identity-, Asset- und Systemmanagement (SMC) für Verwaltung und Pädagogik inklusive IT Shop für automatisierte Bestellvorgänge und Assetübertragung mit dem externen Dienstleister. Das zentrale SMC-System ermöglicht einen hohen Automatisierungsgrad für die IT-Prozesse im RBS. Das SMC-System ist auch aus Gründen des Datenschutzes in der Verwaltungsdomäne angesiedelt, notwendige Daten werden heute über eine unidirektionale Verbindung in die pädagogische Domäne repliziert.

Ferner betreibt das RBS eine zentrale Serverinfrastruktur für die Verwaltungsdomäne (Scudom) und für die pädagogische Domäne (Mschool).

Folgende technische Schnittstellen zu it@M und zum externen Dienstleister liegen vor:

- Netzinfrastruktur it@M
- zentraler Internet Proxy (it@M)
- städtischer LDAP über WDA Schnittstelle für zentrale Anmeldung am Verwaltungsnetz sowie Mail und Kalender-Authentifizierung
- Active Directory (it@M, Domäne muenchen.de)
- Entwicklung, Pflege, Wartung und Betrieb der zentralen pädagogischen Strukturen sowie des SMC-Systems wird durch den externen Dienstleister sichergestellt.

2.1.7.3. Dezentrale IT-Strukturen

Vor dem Hintergrund der derzeit noch nicht überall realisierten Bandbreite, die für eine zentrale IT-Struktur notwendig ist, werden dezentral sogenannte Campusserver eingesetzt. Sie stellen wichtige Systemdienste wie Authentifizierung, Filezugriff, Druckermanagement, Internetzugang sowie eine Managementoberfläche für die Lehrkräfte zur Verfügung.

Folgende technische Schnittstellen zu it@M und zum externen Dienstleister liegen vor

- pädagogisches Netz (it@M)
- pädagogisches WLAN über Komponenten von it@M
- zentraler Internet Proxy (it@M)
- Entwicklung, Pflege, Wartung und Betrieb (geplant ab 2019) der dezentralen Campusserver wird durch den externen Dienstleister sichergestellt.

2.1.7.4. Clientmanagement

Das RBS bezieht aus dem Rahmenvertrag mit dem externen Dienstleister eigene PC und Drucker-Modelle, die separat für die Verwaltungsdomäne und pädagogische Domäne paketierrt werden müssen (Anpassung der Software-Treiber an die jeweilige Systemumgebung). Für die in Verwaltungsdomäne und pädagogischer Domäne eingesetzten Standard- und Fachapplikationen findet ebenfalls eine separate Paketierung statt. In beiden Domänen wird das Virenschutzsystem Kaspersky eingesetzt, in jeweils separater Instanz. Ebenso wird in beiden Domänen das Softwareverteilungssystem Frontrange DSM eingesetzt, auch jeweils in einer separaten Instanz.

Die Windows Clients werden grundsätzlich in beiden Domänen unabhängig von it@M entwickelt. Für die Verwaltungsdomäne verwenden die RBS Windows-Clients die Active Directory Instanz von it@M (muenchen.de).

Für den Linux Client setzt das RBS vollständig auf den bestehenden Linux Client von it@M auf. Der Client muss lediglich für die RBS-Hardware separat paketierrt werden.

2.1.8. IT-Budget

2.1.8.1. Ausgangssituation beschlossener Haushalt 2017

Eine detaillierte Darstellung zum IT-Budget findet sich in Anlage 2.

Zusammengefasst lässt sich Folgendes feststellen:

Der aktuelle Finanzhaushalt 2017 für die Informationstechnologie im RBS umfasst im konsumtiven Bereich Auszahlungen in Höhe von rund 74,2 Millionen Euro, davon sind 19,7 Millionen Euro Personalauszahlungen sowie 54,5 Millionen Euro Sachauszahlungen.

Das Budget für Personalauszahlungen wird sich vorbehaltlich der Beschlussfassung Nachtrag 2017 im Plenum am 18.10.2017 aufgrund bereits beschlossener und neu eingerichteter Stellen, einer negativen Plananpassung i. H. v. 1 Million Euro sowie einem pauschalen Abschlag Vakanz i. H. v. ca. 2,9 Millionen Euro zum Nachtragshaushalt 2017 auf 16 Millionen Euro reduzieren.

Die größten Positionen bei den Sachauszahlungen sind IT-Leistungen von it@M i.H.v. 25,4 Millionen Euro, Leistungen von Dritten i.H.v. 20,7 Millionen Euro, Wartungsverträge i.H.v. 3,1 Millionen Euro sowie Mieten für Software und die Multifunktionsgeräte im Referat i.H.v. 3,0 Millionen Euro. In den Leistungen von Dritten sind im Haushalt 2017 9,3 Millionen Euro für Orga-IT enthalten.

Zum Nachtrag 2017 erfolgte eine Anpassung der Ansätze für Sachauszahlungen an die voraussichtliche Zahlungswirksamkeit des Jahres 2017. Hier erfolgten Anmeldungen zu Ansatzreduzierungen und -verschiebungen i.H.v. 14,5 Millionen Euro (u.a. 9,3 Millionen aus Orga IT). Diese Reduzierungen erfolgen vorbehaltlich Beschlussfassung Nachtrag 2017 im Plenum am 18.10.2017.

Eine Differenzierung sämtlicher Auszahlungen nach Verwaltung und Pädagogik (incl. Verwaltungsrechner an den Einrichtungen) ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der Verzahnung der Bereiche nicht möglich.

Im investiven Bereich stehen Pauschalen für die Beschaffung von IT-Anlagen und Software in Höhe von insgesamt 12,1 Millionen Euro zur Verfügung. Zum Nachtrag 2017 erfolgte eine Anpassung der Ansätze an die voraussichtliche Zahlungswirksamkeit des Jahres 2017. So wurden rund 5,0 Millionen Euro zur Reduzierung angemeldet, davon 4,5 Millionen Euro als Budgetverschiebung nach 2018.

Des Weiteren fallen IT-Auszahlungen im Rahmen der Bauinvestitionen für IT-Ausstattung an, die an dieser Stelle nur geschätzt werden können. Eine aktuelle Kalkulation durch RBS-IT veranschlagt für den Haushalt 2017 rund 3,5 Millionen Euro. Die erforderlichen Auszahlungsmittel sind Bestandteil der finanzierten Baumaßnahmen aus dem Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau.

2.1.8.2. Mehrjahresbetrachtung 2018 bis 2022

Sachauszahlungen konsumtiv und investiv

Das derzeitige Planaufstellungsverfahren für das konsumtive Budget geht vom Grundsatz der Planfortschreibung für dauerhafte Auszahlungen aus. Ungeachtet möglicher Budgetkorrekturen in den Folgejahren geht eine Mehrjahresdarstellung im konsumtiven Bereich vorerst von einer konstanten Fortschreibung des Basisplanes 2017 aus.

Im investiven Bereich orientieren sich die Jahreswerte der Pauschalen für die Beschaffung von IT-Anlagen, Software bis 2021 an dem aktuellen Mehrjahresinvestitionsplan 2016 bis 2020 (Investitionsliste 1, Planvariante 650). Die Fortschreibung des Jahreswertes 2021 auf 2022 ist in Investitionsliste 2 enthalten.

Gesamtbudget Sachkosten konsumtiv und investiv

	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt konsumtive Sachkosten (ohne Personalkosten / ohne Orga-IT-Kosten)	45.249.416	45.249.416	45.249.416	45.249.416	45.249.416
Gesamt investive Pauschalen IT-Beschaffungen (incl. Verschiebung aus 2017; ohne Finanzierungsvorlagen 2017)	17.527.000	8.199.000	8.199.000	8.199.000	8.199.000
Ausstattung neuer Einrichtungen – investiv (geschätzt)	4.200.000	4.900.000	4.900.000	4.900.000	4.900.000
Gesamtbudget Sachkosten konsumtiv und investiv	66.976.416	58.348.416	58.348.416	58.348.416	58.348.416

Die Auszahlungen für IT-Ausstattung im Rahmen der Bauinvestitionen wurden im Rahmen der Vorlage zum IT-Rahmenvertrag geschätzt. Die erforderlichen Zahlungsmittel sind Bestandteil der finanzierten Baumaßnahmen aus dem Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau.

Personalauszahlungen

Bei den Personalauszahlungen werden sich durch eine geplante Beschlussvorlage im 2. Halbjahr 2017 ebenfalls Budgetfortschreibungen in Höhe von 253 Tsd.€ für 2018 ff. ergeben.

Aufstockung von IT-Budgets

Aufgrund mehrerer Empfehlungsvorlagen des Referates für Bildung und Sport in 2017 für Finanzierungen im IT-Bereich – hier sei insbesondere auf die Darstellungen in den Beschlüssen Nr. 14-20 / V 06969 und Nr. 14-20 / V 06970 der Vollversammlung vom 14.12.2016 „Neuer IT-Rahmenvertrag für den Geschäftsbereich Informationstechnologie im Referat für Bildung und Sport (RBS-IT); IT-Rahmenvertrag 2018“ verwiesen – werden die IT-Budgets zur Anpassung an vorliegende Bedarfe durch die großteils bereits getroffenen Entscheidungen der Vollversammlung des Stadtrates in den nächsten Jahren deutlich erhöht.

Für den konsumtiven Bereich sind zusätzliche Mittelausstattungen in Höhe von 4.886 Tsd.€ für 2018, 2.942 Tsd.€ für 2019, 1.534 Tsd.€ für 2020, 1.517 Tsd.€ für 2021 ff. für das 2. Halbjahr geplant und sollen in der Vollversammlung im November 2017 bestätigt werden.

Im investiven Bereich umfassen die großteils bereits von der Vollversammlung bestätigten Finanzierungsbeschlüsse 67.870 Tsd.€ für die Jahre 2018 bis 2022.

Zwar ist der in den obengenannten Finanzierungsvorlagen für den IT-Bereich beschriebene IT-technische Bedarf dem Grund nach gegeben. Die Konzepte zur Neuorganisation der städtischen IT sowie der pädagogischen Domäne und Verwaltungsdomäne im RBS können allerdings erhebliche Auswirkungen auf die derzeitigen Zuständigkeiten, die Leistungs- und Finanzbeziehungen sowie Zahlungsflüsse der beteiligten Organisationseinheiten haben.

In den weiteren Konzepten muss daher dargestellt werden, ob und welche Änderungen sich in der Finanzausstattung für Personal- und Sachmittel sowie Investitionsauszahlungen ergeben. Die notwendigen Anpassungen im Haushalt des RBS sind dann entsprechend zu beantragen.

2.2. Leistungsumfang Zielszenario

Ergänzend zu den in Kapitel 1 genannten Hintergründen und Rahmenbedingungen ist ein Ziel des RBS, klare Zuständigkeiten für die dezentralen Einrichtungen (Schulen, KITA, Sportstätten) und den Kernbereich des RBS mit einer eindeutigen Verantwortlichkeit zu schaffen. Die dezentralen Einrichtungen sollen nur einen Ansprechpartner haben. Die Server-Infrastruktur wird in der Regel zentralisiert, u. a. mit dem Ziel erhöhter Ausfallsicherheit und verbesserter Wartbarkeit.

2.2.1. Zielszenario

Das Zielszenario ist durch folgende Merkmale definiert:

- Alle dezentralen Einrichtungen (Schulen, Kitas, Sportstätten) werden durch die GmbH betreut. Sie haben jeweils feste Ansprechpartner.
- Der RBS Kernbereich wird gemäß Beschluss vom 15.02.2017 nach LHM weitem Standard durch das IT-Referat betreut. Damit folgt das RBS den Vorgaben zur Umstrukturierung der stadtweiten IT.
- Die GmbH mietet mit dem ersten Tag des Geschäftsbetriebs von den SWM neue Rechenzentrumsräume im IT Rathaus München (ITRM) an.

Im Folgenden wird analog zu der im Kapitel 2.1 (Ist-Zustand) verwendeten Strukturierung das Zielszenario – soweit möglich – weiter konkretisiert. Eine detailliertere Ausgestaltung des Zielszenarios soll im Rahmen der Erstellung der Umsetzungskonzeption bzw. der zu erarbeitenden vertraglichen Regelungen erfolgen.

2.2.2. Zu betreuende Einrichtungen, Personen, Objekte

Für die im Ist-Zustand unter 2.1.2 genannten Einrichtungen ist durch Anpassung und ggf. Neuaufbau der technischen Systeme die Betreuung sowohl der zentralen Einheiten als auch der dezentralen Einheiten sicherzustellen.

2.2.2.1. Benutzeraccounts für Kernverwaltung, Lehrer- und Schüleraccounts, Klassenmanagement

Es sind keine unüberwindbaren Hindernisse ersichtlich, die derzeitige zentrale Verwaltung der Nutzer- und Assetdaten (Identity Management/ SMC-Datenbank) für die pädagogische Domäne und die Verwaltungsdomäne aufzutrennen. Welche Variante gewählt werden wird (zentrale Verwaltung oder Auftrennung), muss im Rahmen der Erstellung der Umsetzungsplanung analysiert und festgelegt werden.

2.2.2.2. IT-Ausstattung und IT-Anwender/-innen

Die GmbH hat die Verantwortung für sämtliche Hardware in den dezentralen Einrichtungen (z.B. Endgeräte, Beamer, interaktive Whiteboards, Netzwerkkomponenten). Die Frage des Eigentums wird im Rahmen der Umsetzungsplanungsphase geklärt. An den dezentralen Einrichtungen erfolgt perspektivisch ein Rückbau der an das Verwaltungsnetz angeschlossenen Endgeräte. Ziel ist, dass die Anwenderinnen und Anwender in den dezentralen Einrichtungen nur noch ein einziges Endgerät für die IT-Services der pädagogischen Domäne und die IT-Services der Verwaltungsdomäne nutzen.

Im Kernbereich Verwaltung wird die Verantwortung entsprechend der Festlegungen des IT-Referats gestaltet. Für die im Kernbereich verwendeten pädagogischen Endgeräte werden entsprechend von der GmbH Lösungen erarbeitet.

2.2.3. Organisation

Die IT im RBS wird, wie bereits in OrgaIT vorgesehen, von einer leistungserbringenden zu einer leistungssteuernden Einheit entwickelt.

Leistungssteuerung beinhaltet dabei eine steuernde Funktion ebenso wie die Verantwortung von grundsätzlichen Entscheidungen und eine abschließende Budgetverantwortung innerhalb der Stadtverwaltung hinsichtlich der im Vertrag zwischen LHM/RBS und LHM Services GmbH vereinbarten IT-Leistungen. Somit wird das RBS weiterhin die medienpädagogischen und nichttechnischen Anforderungen an die IT der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Sportstätten definieren und ggf. dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen. Die Umsetzung und der Betrieb der hieraus entstehenden Anforderungen erfolgt durch die GmbH. Die konkrete organisatorische Ausgestaltung im RBS sowie in der GmbH wird in der Umsetzungsplanung erarbeitet, die organisatorische Ausgestaltung der IT der Kernverwaltung folgt dabei der Umsetzung zum IT-Referat.

2.2.4. Services und Fachanwendungen

IT-Anwendungen der pädagogischen Domäne werden von der GmbH bereitgestellt und die zugehörigen IT-Services werden von der GmbH erbracht. Dabei sollen technische Entscheidungen und Lösungen flexibel in der GmbH getroffen bzw. festgelegt werden können.

IT-Anwendungen der Verwaltungsdomäne werden vom IT-Referat beschafft, im Rechenzentrum des IT-Referats bereit gestellt und betrieben. Damit verbundene IT-Services erbringt das IT-Referat.

Sofern IT-Anwendungen der Verwaltungsdomäne auf Endgeräten genutzt werden, die die GmbH bereitstellt, geschieht dies über Virtualisierungs-Techniken. Erster Ansprechpartner für alle Fragen zu dieser Nutzung ist die GmbH.

Im Rahmen der weiteren Umsetzungskonzepte ist zu überprüfen, welche Fachanwendungen und damit verbundenen IT-Services künftig der pädagogischen und welche der Verwaltungsdomäne zuzuordnen sind, z.B. kita finder+, K@rl, ASV oder Atlantis. Ebenfalls ist zu prüfen, wie sich Fachanwendungen der Verwaltungsdomäne virtualisieren lassen, die auf Geräten genutzt werden, die die GmbH bereit stellt.

Für alle Services, die an den dezentralen Einrichtungen bereit gestellt werden, wird der 1st und ggf. 2nd Level Support durch die GmbH erbracht. Dabei wird sichergestellt, dass es grundsätzlich für die Einrichtungen feste Ansprechpartner seitens der GmbH gibt.

2.2.5. Lizenzen

Durch eine potenzielle Ausgliederung von Teilen der RBS-IT Struktur in eine Tochtergesellschaft der SWM sind aus heutiger Sicht und nach ersten Einschätzungen keine Verschlechterungen der Bezugskonditionen zu erwarten. Dies wird im Rahmen der weiteren Umsetzungskonzepte nochmals detailliert geprüft.

2.2.6. Prozesse

Die IT-Prozesse lassen sich auf oberster Ebene in steuernde und unterstützende/ausführende Prozesse untergliedern.

Zu den steuernden Prozessen zählen u.a. Strategie und Planung, Portfoliomanagement, Steuerungsunterstützung (Controlling und Steuerung der GmbH hinsichtlich der Kontrolle der Vertragseinhaltung LHM/RBS und LHM Services GmbH), IT-Beschlusswesen, Finanzmanagement, Medienpädagogische Steuerung.

Diese sollen im RBS verbleiben. Insbesondere sollen RBS-spezifische IT-Beschlüsse, z.B. für den medienpädagogischen Bedarf oder für den Bedarf der dezentralen Einheiten des RBS, unter der Federführung des RBS eingebracht werden.

Zu den unterstützenden Prozessen zählen u.a. Anforderungsmanagement, Change Management, Incident Management sowie das Request Fulfillment Management und weitere IT-Service-Management-Prozesse. Diese sollen in der pädagogischen Domäne von der GmbH erbracht werden.

Die Prozesssteuerung samt Prozessverantwortlichkeiten ist in weiteren Konzepten genau zu definieren.

Konkret bedeutet dies, dass dabei sowohl für die Verwaltungsdomäne als auch für die pädagogische Domäne folgende Eckpunkte beachtet werden müssen:

- Steuerung und Controlling werden je nach Zuständigkeit vom RBS und der GmbH oder (für die Kernverwaltung) vom IT-Referat geleistet.
- Die Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Datenschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Regelungen. Dabei sollen die Angelegenheiten des Datenschutzes, soweit sie Systeme oder Anwendungen, die von der GmbH betreut bzw. betrieben werden, betreffen, durch die GmbH verantwortet werden.
- Budgetkontrolle: Die GmbH stellt finanzielle Transparenz sicher. Die Entscheidung über Ausgaben wird im Rahmen der weiteren Konzepte geregelt. Dezentrale Einrichtungen sowie die Geschäftsbereiche für die Schulen können innerhalb der festzulegenden Rahmenbedingungen IT-Ausstattung bestellen.

Im Folgenden wird die Betrachtung differenziert nach Verwaltungsdomäne und pädagogischer Domäne durchgeführt.

Verwaltungsdomäne

Der Prozesszuschnitt bezüglich der für die Verwaltungsdomäne zu erbringenden IT-Services richtet sich nach den Vorgaben, die im Kontext der Umstrukturierung der stadtweiten IT erarbeitet werden.

Pädagogische Domäne

Der Prozesszuschnitt bezüglich der für die pädagogische Domäne zu erbringenden IT-Services muss im Rahmen der weiteren Konzepte untersucht werden.

Die folgenden Eckpunkte müssen beachtet werden:

- Die Geschäftsprozessanalyse und die Definition grundlegender fachlicher Anforderungen liegen im RBS. Dabei müssen übergreifende Ziele innerhalb des RBS abgestimmt werden.
- Die Ableitung und Spezifikation von Systemanforderungen und Anwendungsfällen (Entwicklung Fachkonzeptionen) sowie die technische Umsetzung liegt bei der GmbH.
- Eine Einbindung der Personalvertretung und weiterer relevanter Stakeholder im Rahmen der Anforderungsdefinition wird gewährleistet.

Weiterhin ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Definition und Abarbeitung von Service Requests für IT-Services an den dezentralen Einrichtungen liegt bei der GmbH, Schnittstellen zu für die Leistungserbringung erforderlichen Dritten sind zu beachten.
- Die GmbH hat die operative Governance und stellt ein angemessenes Reporting zur Leistungserbringung zur Verfügung.
- RBS und GmbH arbeiten partnerschaftlich zusammen. Die GmbH kann dabei auch zu grundlegenden Geschäftsprozessen und fachlichen Anforderungen Vorschläge unterbreiten.

2.2.7. Rechenzentrumsbetrieb

Die GmbH orientiert sich beim Betrieb von Servern und bei der zentralen Datenhaltung an marktüblichen Standards und gängigen Sicherheitsniveaus. Sie wird damit den steigenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gerecht und optimiert mit einem zentralisierten Ansatz die Betriebsprozesse- und –aufwände.

Die SWM betreiben an mehreren Standorten Rechenzentren und Rechnerräume zum sicheren Betrieb der zentralen Server- und Speichersysteme sowie Telekommunikationsnetze. Datensicherungen werden räumlich getrennt aufbewahrt. Verbunden mit dem Umzug des Hauptrechenzentrums im November 2017 in das ITRM, das in Anlehnung an die Norm ANSI TIA-942 (Telecommunications Infrastructure Standard for Data Centers) konzipiert wurde, wird das Sicherheitsniveau weiter erhöht und aktuelle Anforderungen an den IT-Betrieb gemäß TSI Level 3, ISO 27000 und EN50600 erfüllt.

Im Zuge von Cloud-Computing, zunehmender Digitalisierung und Industrie 4.0 entwickeln sich Rechenzentren (RZ) noch mehr als bisher zu Knotenpunkten von IT-Infrastrukturen. Durch das IT-Sicherheitsgesetz und die Zuordnung zu den sogenannten Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) rückt die physische Sicherheit von Rechenzentren zunehmend in den Fokus. Die RZ-Infrastruktur des neuen Hauptrechenzentrums im ITRM erfüllt die Anforderungen an die physische Sicherheit und entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Die Sicherheitstechnik umfasst:

- Zutrittskontrollanlage (mehrstufige Authentisierung)
- Videoaufzeichnung
- Brandmeldeanlage
- Rauchansaugsystem
- Löschanlage
- Blitz- und Überspannungsschutz
- Sicherheitsdienst (24/7)

Eine redundant ausgelegte Strom- und Klimaversorgung inklusive unterbrechungsfreier Stromversorgung (USV) und Netzersatzanlage (NEA) mit einem Dieselvorrat für 72 Stunden ermöglichen Wartungsarbeiten während des Betriebs. Damit erreicht das neue Rechenzentrum eine Verfügbarkeit von 99,982% (das entspricht einer durchschnittlichen Ausfallzeit von 1,6 Stunden pro Jahr).

Durch die Installation moderner Server- und Verteilerracks inklusive Kaltgang-Einhausung und einem effektiven Kabelmanagement in Verbindung mit Power

Distribution Units (PDU) werden eine Optimierung der Energieeffizienz und eine Reduktion der Betriebskosten realisiert. Durch die PDUs ist ein modernes Energiemanagement möglich und die permanente Differenzstromüberwachung (RCM) ermöglicht eine erhöhte Personen-, Betriebs- und Anlagensicherheit. Ein permanentes Monitoring der gesamten RZ-Anlage über tausende von Messpunkten garantiert sehr kurze Reaktionszeiten auf jegliche Ereignisse der Rechenzentrumsinfrastruktur und deren Umgebung. Für die SWM als Betreiber kritischer Infrastruktur ist der Umzug in das ITRM eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung seiner Dienstleistungen im Rahmen des Versorgungsauftrags der Landeshauptstadt München sowie in der Bereitstellung eines Rechenzentrums für die Schulen, Kindertageseinrichtungen und Sportstätten des RBS.

Durch die Anmietung der neuen Rechenzentrumsräume im ITRM mit seiner hochverfügbaren und äußerst komplexen Infrastruktur mit über 6.000 Einbau-Höheneinheiten (HE) für Server- und Netzwerkkomponenten auf 403 m² Fläche, von denen etwa 1.200 HE für die gesamte RZ-Netzwerkinfrastruktur reserviert und 2.400 HE der für Server nutzbaren Einheiten (40%) für die GmbH vorgesehen sind, wird die Überführung dezentraler Serversysteme in ein zentrales und hochverfügbares Rechenzentrum möglich. Im Rahmen der sukzessiven Übernahme innerhalb der ersten fünf Jahre ab der Beauftragung wird die Betriebssicherheit und Verfügbarkeit optimiert. Hierzu ist ein Migrationskonzept im Anschluss an die Analyse der bestehenden Infrastruktur und Erstellung eines detaillierten Mengengerüsts zu entwickeln und umzusetzen.

Der Belegungsplan für das neue Hauptrechenzentrum der SWM ist Anlage 3 zu entnehmen.

Das Leistungsangebot des Rechenzentrums umfasst die Grundausstattung in modernsten Serverschränken und einer modularen Einhausung, sodass ein äußerst energieeffizienter Betrieb der Anlage möglich ist. Eine optimal gesteuerte und überwachte Kälte- und Stromversorgung mit modernen PDUs inklusive Energieeffizienzmessung und Möglichkeiten zum Monitoring sind ebenso enthalten wie eine leistungsstarke, hochmoderne Netzwerkverkabelung innerhalb der Schrankreihen und nach außen. Zu den Leistungen gehören auch die Beschaffung der Server mit Basisinstallation der geforderten Betriebssysteme, Ein- und Ausbau, Betrieb nach ITIL, Schwellwert-Monitoring sowie ein intelligentes Server-Management. Durch die Beschaffenheit des Rechenzentrums ist es möglich, dezentrale Serverräume in den Einrichtungen aufzulösen und in das Rechenzentrum der SWM umzuziehen oder dezentrale Serverräume in die RZ-Infrastruktur des Rechenzentrums einzubinden, d.h. dezentral an den Schulen als Teil des Rechenzentrums durch die SWM zu betreiben. Um den Betriebsalltag in den Schulen, Kindertagesstätten und Sporteinrichtungen ohne Unterbrechungen durchgehend weiterlaufen zu lassen, ist eine schrittweise Integration der Server zum RZ der SWM sinnvoll. So ist es beispielsweise möglich und sinnvoll, zum Start ca. 30% der dezentralen Server im ersten Jahr nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs in das zentrale Rechenzentrum umzuziehen. Weitere dezentrale Server können anschließend in Abhängigkeit von Migrationsaufwand und Verfügbarkeit von Servern, Personal, Netzwerkanbindung etc. in kleineren Partitionen umgezogen werden. Der finale Ausbau lässt sowohl eine vollständige Überführung aller dezentralen Serverräume als auch den Fortbestand von einzelnen dezentralen Serverräumen mit einer virtuellen Integration in das Rechenzentrum der SWM zu.

2.2.8. Vorgehensweise bzgl. der Umsetzung von OrgaIT

Mit der Umsetzung des Organisationsgutachtens zum Geschäftsbereich IT (OrgaIT-Gutachten) sollte die IT des RBS von einer leistungserbringenden zu einer leistungssteuernden Einheit entwickelt und durch Ertüchtigungsmaßnahmen und Prozessoptimierungen die Leistungsfähigkeit der IT mittelfristig erhöht werden.

Eine mögliche Ausgliederung von Teilen der IT des RBS in eine GmbH wird als Weiterentwicklung von OrgaIT betrachtet.

In den Jahren 2014 und 2015 wurde durch ein externes Gutachten festgestellt, dass die damalige IT-Organisation (das ZIB – Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich) in maßgeblichen Bereichen der Informationstechnologie in erheblichen Rückstand geraten war. Darüber hinaus hatte die Organisation große Schwierigkeiten, viele IT-Grundleistungen stabil zur Verfügung zu stellen. Im Ergebnis begründete diese Entwicklung eine hohe Unzufriedenheit in den Bildungseinrichtungen.

Zur Verbesserung der IT-Versorgung wurde daraufhin durch den Gutachter in einem Soll- und Umsetzungskonzept im August 2015 eine optimierte Zielorganisation für die RBS-IT vorgeschlagen und eine Umsetzungsplanung erarbeitet (Anmerkung: damalige Projektbezeichnung „OrgaZIB“, aktuelle Projektbezeichnung „OrgaIT“). Übergreifendes Ziel war es, die Nachfolgeorganisation der RBS-IT in ihrer Gesamtheit zukunftsfähig aufzustellen, um die aktuellen und künftigen Anforderungen (z.B. E-Learning, Kollaboration, Partizipation) im Bildungsbereich zu erfüllen.

Da die Anforderungen aus Verwaltungssicht und pädagogischer Sicht grundsätzlich unterschiedlich sind, wurden im Gutachten die Verwaltungsdomäne und die Pädagogische Domäne getrennt betrachtet.

Im Gutachten wurde die Form der Vergabe von Leistungen für die pädagogische Domäne nicht festgelegt. Sowohl eine Vergabe an externe Dienstleister als auch die Inhouse-Vergabe an stadtinterne Dienstleister, wie es mit der GmbH der Stadtwerke München der Fall sein wird, werden im Gutachten als Möglichkeiten angesehen, um die übergeordneten Ziele zu erreichen.

Zum damaligen Zeitpunkt der Gutachtenerstellung im Jahr 2015 wurden das Drei-Häuser-Modell und die grundsätzliche Ausrichtung, die IT als Kernkompetenz im Hoheitsbereich zu belassen als gegebene Prämissen betrachtet und eine GmbH-Lösung noch nicht weiter verfolgt.

Die beabsichtigte Verlagerung der Leistungserbringung der IT für die Bildungseinrichtungen in die GmbH kann den Umwandlungsprozess zu einer steuernden IT-Organisation maßgeblich beschleunigen.

3. Schnittstellenklärungen

3.1. Schnittstellen des RBS zur GmbH

RBS-IT wird von einer leistungserbringenden zu einer leistungssteuernden Einheit umgewandelt werden. Leistungssteuerung beinhaltet dabei eine steuernde Funktion ebenso wie die Verantwortung von grundsätzlichen Entscheidungen und eine abschließende Budgetverantwortung innerhalb der Stadtverwaltung. Die GmbH führt in diesem Rahmen ihre Aufgaben weitgehend selbstständig durch

(Leistungserbringung). Das Auftraggeber- und Auftragnehmeverhältnis der beiden Partner wird vertraglich geregelt und dem Stadtrat zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt. Es wird Aufgabe der weiteren Konzeptionen sein, die Schnittstellen vom RBS zur GmbH festzulegen. Die Leistungserbringung für den Kernbereich wird entsprechend der Regelungen zur Umsetzung des IT-Referats festgelegt. Anforderungen der Pädagogik im Kernbereich werden in weiteren Konzepten gesondert betrachtet.

Abbildung 4 zeigt die Aufgabenfelder, die bei einem Übergang von Teilen der RBS-IT in eine GmbH auf jeden Fall im RBS verbleiben sollen. Abbildung 5 stellt die Aufgaben der GmbH, deren Verhältnis zum RBS sowie zu anderen Dienstleistern dar.

Prozessschnittstellen

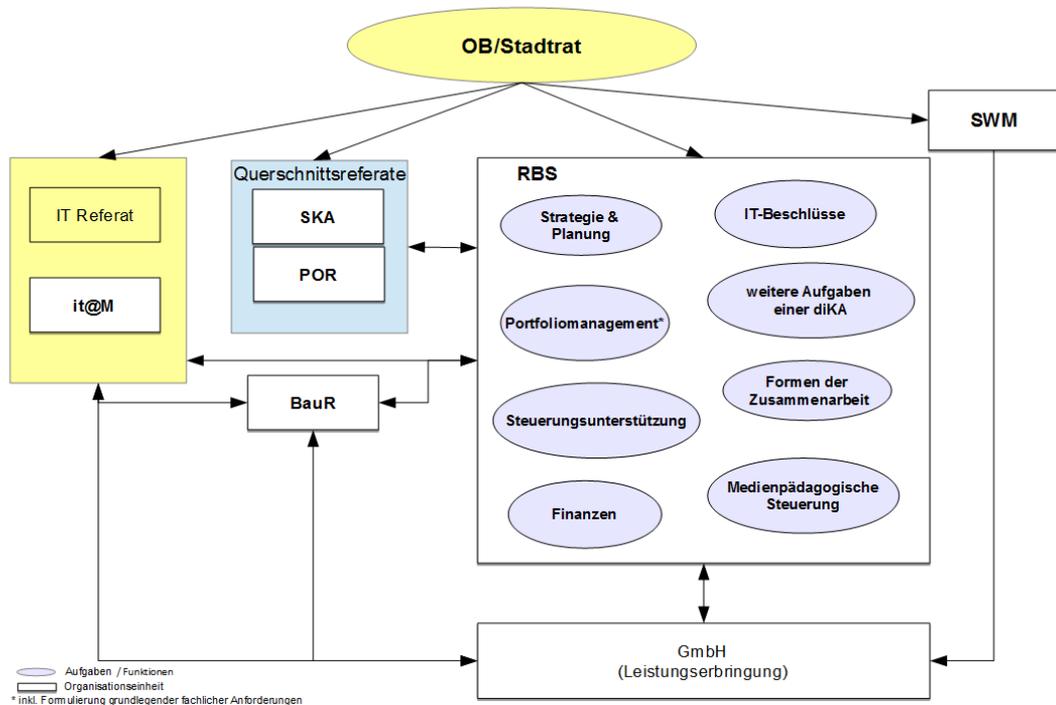
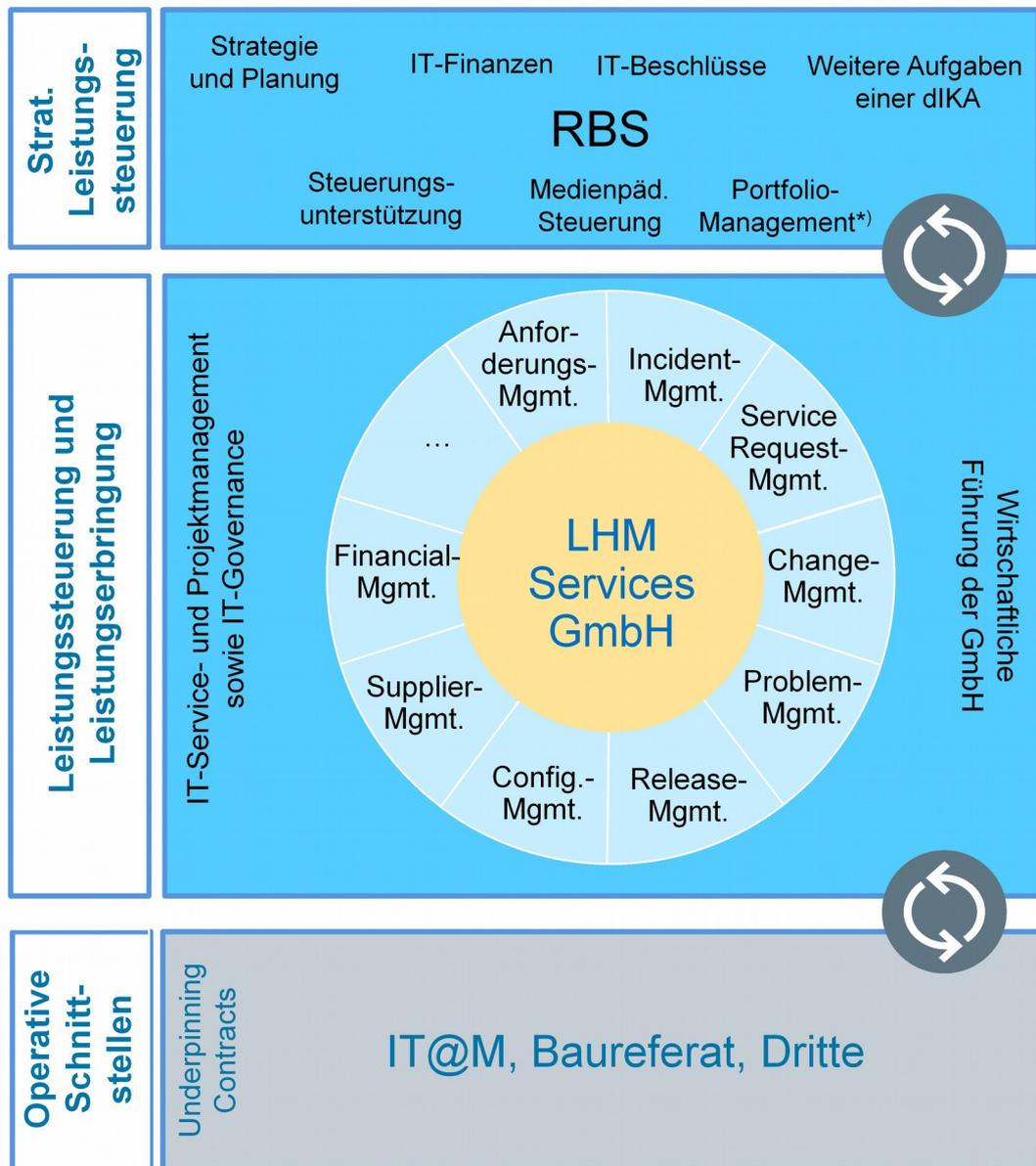


Abbildung 4: Einbettung der GmbH



*) Festlegung grundlegender Anforderungen

Abbildung 5: Leistungssteuerung, Leistungserbringung und operative Schnittstellen für dezentrale Einrichtungen (zu baulichen Maßnahmen vgl. Abb.6)

Datenschutz

Die GmbH soll für das Referat für Bildung und Sport ITK-Leistungen erbringen. Hierbei handelt es sich aus Sicht des Datenschutzes um eine Auftragsdatenverarbeitung, bei der auch Sozialdaten betroffen sind. Bei der konkreten Ausgestaltung der Leistungserbringung sind die einschlägigen Regelungen zu beachten. Näheres wird in der Umsetzungsplanung festgelegt.

Beschaffung

In den weiteren Konzepten sind insbesondere die Beschaffungsprozesse zwischen Bedarfsstelle und der GmbH zu definieren. Es ist zwingend erforderlich, dass die Beschaffungen zeitnah mit einem minimalen Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten abgewickelt werden können.

3.2. Schnittstellen zwischen RBS, der künftigen GmbH und dem Baureferat

3.2.1 Ist-Zustand

Das Baureferat ist für den Bauherrn RBS der Baudienstleister für alle Einrichtungen des RBS. Da die Abläufe sowohl bei Neubauten und baulichen Instandsetzungen von Bestandsgebäuden, bei denen IT-Maßnahmen enthalten sind, als auch für bauliche Maßnahmen in Bestandsgebäuden, die ausschließlich durch IT-Vorhaben verursacht werden, grundsätzlich gleich sind, findet keine weitere Unterscheidung statt.

Die passive Zuleitung, d.h. das Kabel zum Gebäude wird grundsätzlich von den SWM zur Verfügung gestellt. Die tatsächliche Versorgung der Einrichtungen erfolgt derzeit zum Teil durch die SWM, zum Teil durch andere Versorger. Neu auszustattende Einrichtungen werden nunmehr ausschließlich von den SWM angebunden (z.B. im Rahmen der Ausbauoffensive Glasfaser; der Ausbau erfolgt nach dem Knotenkonzept). Dabei erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen it@M und SWM. Das Netz wird von it@M zur Verfügung gestellt.

Für die Ausstattung der Gebäude benennt das RBS auf der Grundlage von Standardraumprogrammen und entsprechenden IT-Ausstattungsstandards die jeweils gewünschte IT-Ausstattung für die jeweilige Einrichtung (fachliches Anforderungsmanagement). Die sich daraus ergebende fachliche Anforderung wird von RBS-IT mit dem Dienstleister it@M abgestimmt.

it@M wandelt sodann die fachliche Anforderung in eine technische Anforderung um und übermittelt diese an das Baureferat. In der Phase der Planung der notwendigen Baumaßnahme bis zur Ausschreibungsreife findet ein enger Austausch zwischen it@M und dem Baureferat statt, wobei die Planung der Struktur it@M, die konkrete Ausführungsplanung dem Baureferat obliegt.

Bei kleineren baulichen Maßnahmen in Bestandsgebäuden, die ausschließlich durch IT-Vorhaben verursacht werden, wird das Baureferat von RBS-IT direkt beauftragt.

Sodann schreibt das Baureferat aus und beauftragt entsprechend den Ergebnissen die Firmen mit der konkreten Umsetzung der baulichen Maßnahmen. Das Baureferat überwacht die gesamte Baumaßnahme mit allen Einzelgewerken.

Nach Abschluss der baulichen Maßnahmen übermittelt das Baureferat Daten an it@M, sodass it@M die Dokumentation pflegen kann (Programm COMMAND).

Große Schulstandorte werden darüber hinaus genutzt, um andere Einrichtungen (sowohl pädagogische Einrichtungen als auch Verwaltungsgebäude) anzusteuern (sog. Sternverteilung).

3.2.2 Möglicher Soll-Zustand

Das Konzept zur Umstellung wird im Rahmen der Umsetzungsplanung noch auszuarbeiten sein.

Alle Einrichtungen haben jeweils feste Ansprechpartner. Das bedeutet, dass keine Einrichtung selbstständig differenzieren muss, ob ein zu klärender Sachverhalt in der pädagogischen Domäne oder in der Verwaltungsdomäne anzusiedeln ist.

Das RBS als Bauherr ist weiterhin zuständig für die Definition grundlegender Anforderungen in Bezug auf die jeweilige Ausstattung verschiedenartiger Einrichtungen. Die GmbH übernimmt vollumfänglich die Zuständigkeit von it@M hinsichtlich der Umwandlung der fachlichen Anforderungen des RBS in technische Anforderungen, übermittelt diese an das Baureferat und wird in die dortige Planung der notwendigen Baumaßnahmen bis zur Ausschreibungsreife entsprechend eingebunden. Bei Bauunterhaltsmaßnahmen, verursacht durch IT-Vorhaben, ist das Verfahren gleichermaßen.

Basis dieser Aufgabenübertragung ist eine Vereinbarung zwischen it@M und der GmbH zu Standards und Normen.

Werden ausschließlich Verkabelungen in Bestandsgebäuden notwendig (z.B. Dosenbau aufgrund von Rechermehrungen), mit denen nur geringe Baumaßnahmen verbunden sind, soll diese Verkabelung direkt durch die GmbH vorgenommen werden. Die Details dazu müssen in der Umsetzungsplanung festgelegt werden.

Das RBS nimmt weiterhin seine Bauherrenrolle gegenüber dem Baureferat wahr. Dabei bedient es sich der Dienstleistungen der GmbH. Diese übermittelt dem Baureferat direkt die technischen Anforderungen zur baulichen Umsetzung. Das Baureferat bleibt hinsichtlich der Durchführung von baulichen Maßnahmen an den Einrichtungen ebenfalls Dienstleister für das RBS.

Das Baureferat ist weiterhin alleiniger Baudienstleister, die GmbH beauftragt die Planer und Firmen für ggf. notwendige bauliche Maßnahmen nicht selbst.

Das Baureferat übergibt die erforderlichen Daten zu Dokumentationen an die zuständigen IT-Dienstleister. Die Verantwortlichkeiten bezüglich der Dokumentationen sind im weiteren Verlauf zu klären.

Die Finanzierung der vom Baureferat veranlassten Baumaßnahmen erfolgt wie bisher aus dem Hoheitshaushalt (z.B. Mittel aus Bauprogrammen, Mittel aus dem Bauunterhalt).

Die Finanzströme hinsichtlich der Baumaßnahmen bleiben grundsätzlich unverändert, da das RBS Auftraggeber im rechtlichen Sinne bleibt.

Die passive Vernetzung bleibt weiterhin als bewegliches Anlagevermögen im Eigentum des Hoheitsbereiches der Landeshauptstadt München.

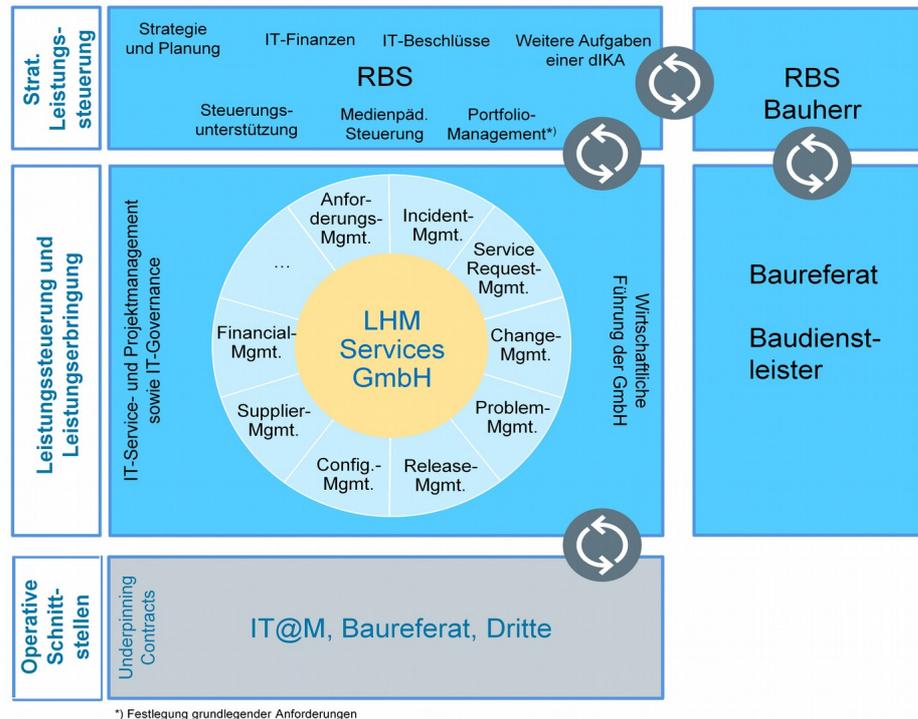


Abbildung 6: Leistungssteuerung, Leistungserbringung und operative Schnittstellen für dezentrale Einrichtungen in Bezug auf bauliche Maßnahmen

3.2.3 Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei einer möglichen Umstellung der IT des RBS hin zu einer GmbH die Schnittstelle zum Baureferat sinnvoll dargestellt werden kann. Im Kern übernimmt in einem solchen Szenario das RBS weiterhin die Bauherrenrolle und definiert Anforderungen aufgrund von Standardraumprogrammen und IT-Standards. Die GmbH übernimmt für RBS-IT und it@M die Umwandlung und Beratung der technischen Anforderung, die das Baureferat, wie bisher auch, bei den Baumaßnahmen als Baudienstleister des RBS berücksichtigt. Auf Grundlage dieser Zuständigkeiten können die entsprechenden Prozesse in der Umsetzungsplanung definiert werden.

3.3. Schnittstellen des RBS und der GmbH zum IT-Referat / zu it@M

Die IT-Services der Verwaltungsdomäne werden durch das IT-Referat erbracht und bereit gestellt werden. Die sich aus dieser Beziehung ergebenden Schnittstellen sind für alle Referate und Eigenbetriebe der LHM identisch und werden an Hand der Vorgaben der zukünftigen Beschlussvorlagen zur Umstrukturierung der stadtweiten IT festgelegt werden.

Grundsätzlich ergibt sich eine Schnittstelle zwischen IT-Referat und der GmbH dadurch, dass die IT-Services der Verwaltungsdomäne für die dezentralen Einrichtungen durch das IT-Referat erbracht werden und durch die GmbH bereitgestellt werden. Auf der technischen Ebene sollen hierfür unter anderem Virtualisierungstechnologien zum Einsatz kommen. Die GmbH bindet für

entsprechende Services it@M als Leistungserbringer über sogenannte Underpinning Contracts an, über die wesentliche Parameter der Leistungserbringung geregelt werden. Leistungszusagen werden von der GmbH 1:1 an die Servicenutzer/-innen weitergegeben. Incidents, Service Requests und Änderungsanträge werden vom Servicedesk der GmbH entgegengenommen und – sofern eine Erstlösung bzw. vollständige Bearbeitung durch die GmbH nicht möglich ist – an it@M als zuständigen Leistungserbringer weitergegeben.

Im Detail sind auf der prozessualen Ebene im Rahmen der weiteren Konzeption die relevanten Prozesse zu untersuchen und die Schnittstellen festzulegen. Weitere technische Schnittstellen können sich auf der Ebene der Datenhaltung ergeben (z.B. Übertragung von Benutzerstammdaten (z.B. städtische Lehrkräfte oder städtische Erzieherinnen/Erzieher), die sowohl in der Verwaltungsdomäne als auch in der pädagogischen Domäne benötigt werden). Eine entsprechende Analyse und Detaillierung wird im Rahmen der weiteren Konzeption erfolgen.

3.4. Schnittstellen des RBS und der GmbH zu it@M im Bereich Telekommunikation

Nachfolgend werden die Schnittstellen der Telekommunikationsdienstleistungen des RBS und der GmbH zu it@M im Ist-Zustand sowie als möglicher Soll-Zustand dargestellt. Die TK-Dienstleistungen können in folgende Segmente unterteilt werden:

- Vor-Ort-Netzwerk (LAN)
- Weitverkehrsstrecke (WAN)
- Zentrale-Netzwerk-Dienste
- Telefonie-Dienste

3.4.1. Ist-Zustand

Die Vor-Ort-Netzwerk (LAN) Leistungen werden zwischen RBS, it@M und Baureferat aufgeteilt. Maßnahmen an Infrastrukturkabeln werden seitens it@M geplant und dokumentiert. Die Durchführung und Beauftragung von externen Firmen erfolgt seitens des Baureferats. Netzwerk Endgeräte inkl. WLAN befinden sich in Hoheit von it@M. Änderungen vor Ort am Netzwerk (Patchungen) werden überwiegend von it@M vorgenommen.

Die Weitverkehrsstrecke (WAN) wird seitens it@M bereitgestellt. Die Details zum Weitverkehrsstreckenumbau mittels MPLS seit 2012 sind in Kapitel 2.1.7.1 beschrieben. Die Basis für die Modernisierung der Weitverkehrsstrecke für Verwaltungs- und Pädagogikdomäne sowie der notwendigen Bandbreitenerhöhung sind auf Grundlage folgender Stadtratsbeschlüsse getroffen worden:

- 14-20 / V04539 RBS Breitbandanbindung
- 14-20 / V05748 RBS IT Ausstattung Bildung
- 14-20 / V02219 RBS Vorgezogene Breitbandanbindung
- 14-20 / V03526 BAU WiFA-BAU und Bandbreitenerhöhung 34 Standorte
- 14-20 / V09613 KULT Modernisierung Zahlungsvorgänge und Bandbreitenerhöhung

Weitere Stadtratsbeschlüsse zur Bandbreitenerhöhung sind in Planung bzw. Vorbereitung seitens it@M.

Die Zentralen Netzwerkdienstleistungen, welche für LAN und WAN notwendig sind, werden vorwiegend durch it@M erbracht und sind in den Kapiteln 2.1.7.2 sowie 2.1.7.3 beschrieben.

Die Telefonie-Dienste erbringt it@M für beide Domänen zentral sowie vor Ort.

3.4.2. Möglicher Soll-Zustand

Zwischen SWM und it@M gab es bereits im Vorfeld Konsolidierungsgespräche für eine sinnvolle Aufteilung der TK-Leistungen an das RBS, welche zukünftig durch die GmbH bzw. it@M erbracht werden sollen. Hierbei wurden nachfolgende Sollzustände für die vier Segmente erarbeitet.

Die Vor-Ort-Netzwerk (LAN) Leistungen werden ganzheitlich an den relevanten Einrichtungen und Objekten (Siehe Kapitel 2.1.2) durch die GmbH für die Verwaltungs- und Pädagogikdomäne erbracht. Das Baureferat wird weiterhin die baulichen Maßnahmen vergeben.

Die Weitverkehrsstrecke (WAN) soll nicht aufgetrennt werden. Es bleibt bei einem physischen Netz auf zukünftiger Basis von MPLS. Die Netzverantwortung und -betreuung sollen in einer Hand bleiben. Daher streben it@M sowie SWM einen schnellstmöglichen Abschluss des Projekts Backbone-Redesign an. Möglichkeiten zur schnelleren Umsetzung des Projekts werden gemeinsam von it@M und SWM geprüft. Die SWM werden auch in den Aufbau des Backbones durch it@M eingebunden. Die Netzverantwortung und -betreuung bleiben bis zum nächsten Innovationszyklus (= Investitionszyklus) bis 2024 bei it@M. Langfristig ist es sinnvoll, die Verantwortung für das Netz beim Netzprovider SWM anzusiedeln. Folglich übernehmen die SWM die Leistungen im Bereich Weitverkehrsstrecke (WAN) für die Domänen Pädagogik und Verwaltung. Da es sich hierbei um eine wesentliche strategische Ausrichtung handelt, wird dem Stadtrat bis spätestens 2020 eine zwischen it@M/IT-Referat und den Stadtwerken abgestimmte Beschlussvorlage zur künftigen Verantwortung für das Netz der LHM ab dem nächsten Innovationszyklus zur Entscheidung vorgelegt.

Die zentralen Netzwerkdienstleistungen werden ganzheitlich durch die GmbH für die Pädagogikdomäne erbracht, während die Verwaltungsdomäne mit Leistungen seitens it@M bedient wird.

Die Telefonie-Dienstleistungen erbringt die GmbH für RBS (Pädagogikdomäne) zentral sowie vor Ort, während it@M die Telefonie-Dienstleistungen für alle anderen Referate (Verwaltungsdomäne) weiterhin erbringt. Da hier gesamtstädtische Belange, wie z.B. die Nutzung des Rufnummernkreises „233“ betroffen sind, bedarf es eines Telefonie-Migrationskonzeptes.

3.4.3. Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei einer möglichen Umstellung der IT des RBS hin zu einer GmbH die Schnittstellen sinnvoll dargestellt werden können. Vor-Ort-, Zentrale Netzwerk- sowie Telefonie-Dienstleistungen können für das RBS aus einer Hand durch die GmbH geleistet werden. Darüber hinaus ist es aufgrund der Dominanz von Pädagogik im Vergleich zu Verwaltung auf der Weitverkehrsstrecke (WAN) langfristig sinnvoll, die Verantwortung für das Netz beim Netzprovider SWM

zum nächsten Innovationszyklus anzusiedeln. Auf Grundlage dieser Zuständigkeiten können die entsprechenden Prozesse in der Umsetzungsplanung definiert werden.

4. Gesellschaftsrechtliche und weitere Rahmenbedingungen

4.1. Inhouse-Vergabe

Ob eine vergaberechtsfreie Inhouse-Vergabe⁴ vorliegt, ist auf der Grundlage des seit 18.04.2016 geltenden neuen § 108 Abs.1 GWB zu bewerten. Danach kann die LHM der LHM Services GmbH vergaberechtsfrei Aufträge erteilen, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt (Kontroll- oder Beherrschungskriterium)
2. mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde, (sog. Wesentlichkeitskriterium) und
3. an der juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln.

Zu 1. Kontrollkriterium

Es müssen auf den betroffenen Gesellschaftsebenen die o.g. Kriterien erfüllt sein. Es ist vorgesehen, eine bestehende Tochtergesellschaft der Stadtwerke München GmbH als Vertragspartnerin für die RBS-IT zu nutzen. Dabei müssen die o.g. Kriterien erfüllt sein. Für die Stadtwerke München GmbH kann das Kontrollkriterium als erfüllt angesehen werden, da die Stadt die alleinige Anteilseignerschaft hat. Über gesellschaftsrechtliche Regelungen ist die Einflussnahme der Stadt auf die strategischen Entscheidungen der Stadtwerke München GmbH gesichert. Über die Gesellschafterversammlung kontrolliert die Stadt die Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH. Der Gesellschafterversammlung steht zudem ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu, welches auch nicht durch die Geltung der Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes eingeschränkt ist.

Sollte die GmbH bei einer der Tochtergesellschaften der Stadtwerke München GmbH angegliedert werden, müssen die vorgenannten Kontrollkriterien auch bei der jeweiligen Tochtergesellschaft vorliegen. Das Gleiche gilt für die GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtwerke München GmbH. Bei Abfassung des Gesellschaftsvertrags für die LHM Services GmbH ist also auf diese gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zu achten.

4 Der Begriff Inhouse-Vergabe bezeichnet im Vergaberecht die Vergabe eines öffentlichen Auftrages, einer Baukonzession oder einer Dienstleistungskonzession durch einen öffentlichen Auftrag- oder Konzessionsgeber an einen zwar rechtlich selbständigen Dritten, der aber von dem öffentlichen Auftraggeber selbst kontrolliert wird. Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe im Wege einer Inhouse-Vergabe fällt nicht unter die vergaberechtlichen Regelungen des GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) und der Vergabeverordnung und kann daher freihändig ohne Ausschreibung erfolgen. (Quelle: Wikipedia, <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=In-House-Vergabe&oldid=144078635>)

Zu 2. Wesentlichkeitskriterium

Die GmbH muss im Wesentlichen für die Auftraggeberin LHM, welche die Kontrolle über die GmbH hat, tätig sein, um ohne ein formales Ausschreibungsverfahren Aufträge erfüllen zu können. Regelmäßig ist von einer Tätigkeit im Wesentlichen für den Auftraggeber nach § 108 Abs.1 GWB, Art. 12 der RL 2014/24/EU auszugehen, wenn die beauftragte Stelle für den öffentlichen Auftraggeber im Durchschnitt 80 % ihrer Tätigkeit für ihren öffentlichen Anteilseigner erbringt.

Für die Beurteilung, ob das Wesentlichkeitskriterium erfüllt ist, kommt es auf den Zeitpunkt der Vergabe des betreffenden Auftrags an.

Als Tätigkeit für die LHM sind sämtliche Aufgaben anzusehen, die die GmbH für die Stadt und der Stadt zuzurechnenden Unternehmen erbringt.

Nicht der Tätigkeit für die Stadt zuzurechnen sind lediglich solche Aufgaben, die die GmbH für private Dritte erbringen würde. Nach derzeitiger Kenntnis soll die neue GmbH jedoch im Wesentlichen für die LHM oder von der LHM kontrollierte Unternehmen tätig werden. So könnte beispielsweise im Gesellschaftsvertrag der GmbH verankert werden, dass Tätigkeiten der GmbH ihre Inhousefähigkeit nicht beeinträchtigen dürfen.

Das Wesentlichkeitskriterium muss auch von der GmbH erfüllt werden. Als Grundlage für die Berechnung der 20%-Quote ist der Umsatz der vergangenen drei Jahre vor Auftragserteilung heranzuziehen, bei Nichtvorliegen aussagekräftiger Zahlen ist eine glaubhafte Prognose über die Geschäftsentwicklung anzustellen. Diese Berechnung muss bei der betroffenen GmbH noch vorgenommen werden.

Eine gefestigte Rechtsprechung zur Beurteilung von Drittumsätzen in Konzernen ist noch nicht vorhanden, ebenso wenig eine gesicherte Rechtsprechung zur Beurteilung der Frage, welche Umsätze zwischen Versorgungsunternehmen und Kundinnen/Kunden nicht als Fremdgeschäft zu berücksichtigen sind. Bis diese Fragen von der Rechtsprechung abschließend geklärt sind, besteht immer ein gewisses Risiko, dass das Wesentlichkeitskriterium als nicht eingehalten angesehen wird. Das Risiko dürfte aber geringer sein, wenn die LHM Services GmbH als eigenständige Tochter der Stadtwerke München GmbH tätig ist.

Zu 3. private Kapitalbeteiligung

An der GmbH soll keine private Kapitalbeteiligung bestehen. Die GmbH soll zu 100% der Stadtwerke München GmbH gehören, die selbst auch ein 100%iges Tochterunternehmen der Stadt ist.

4.2. Umsatzsteuerliche Organschaft

Das Rechtsinstitut der umsatzsteuerlichen Organschaft ist unmittelbar im Umsatzsteuergesetz geregelt und bewirkt eine gemeinsame Besteuerung verschiedener Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe. Die umsatzsteuerliche Organschaft beginnt in dem Zeitpunkt zu dem alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) erfüllt sind und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG nicht mehr erfüllt werden. Wahlrechte bestehen insoweit nicht.

Die umsatzsteuerliche Organschaft entsteht in einem Unternehmensverbund und bewirkt, dass Umsätze zwischen den verbundenen Unternehmen jeweils ohne Anfall von Umsatzsteuer abzurechnen sind (der Unternehmensverbund wird damit so gestellt, als ob die gesellschaftsrechtlichen Grenzen nicht bestehen). Werden die Voraussetzungen für die umsatzsteuerliche Organschaft erfüllt, ist die jeweilige Organgesellschaft wie ein unselbstständiger Unternehmensteil des Organträgers zu betrachten. Organträger und Organgesellschaften sind gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 UStG für Zwecke der Umsatzsteuer als ein Unternehmen zu behandeln. Die GmbH als Organgesellschaft ist aber weiterhin zivilrechtlich selbständig und kann z.B. ihren sonstigen Leistungsempfängern im eigenen Namen Rechnungen mit Umsatzsteuer ausstellen.

Die formalen umsatzsteuerlichen Pflichten sind bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft jedoch statt von der Organgesellschaft vom Organträger zu erfüllen. Insbesondere geht die Verpflichtung zur Abführung der Umsatzsteuer von der GmbH auf den Organträger Stadt über, ebenso wie die Berechtigung zum Vorsteuerabzug aus Leistungsbezügen. Sämtliche Umsatzsteuervorgänge der GmbH müssen folglich von der Stadt im Rahmen der städtischen Umsatzsteuervoranmeldungen und -steuererklärungen dem Finanzamt mitgeteilt und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Zwischen der Stadt als umsatzsteuerlicher Organträger und der GmbH als Organgesellschaft sind die jeweiligen Steuerbeträge abzurechnen. Die umsatzsteuerliche Organschaft würde sich nur auf die LHM Services GmbH erstrecken; ein Einbezug der SWM in eine Organschaft wird nicht angestrebt.

Die umsatzsteuerliche Organschaft ist geeignet, die angestrebte Neuorganisation der RBS-IT mit Hilfe einer Tochtergesellschaft der Stadtwerke München steuerlich wieder mit dem Status quo gleichzustellen. Auch in der derzeitigen RBS-IT entsteht für die Stadt keine Umsatzsteuerbelastung auf die Personalkosten bzw. ist die Stadt nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Bei einer GmbH mit umsatzsteuerlicher Organschaft würden Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen der GmbH und der Stadt bzw. auch der Stadt an die GmbH wieder zu nicht steuerbaren Innenumsätzen werden, die weder eine Umsatzsteuer auslösen noch zum Vorsteuerabzug berechtigen. Nur für den Fall einer GmbH ohne umsatzsteuerliche Organschaft ist insoweit mit einer steuerlichen Nachteilhaftigkeit der GmbH-Lösung in Höhe von rund 4 Millionen Euro p.a. zu rechnen. Die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Stadt und der GmbH kann insoweit mangels Steuervorteil auch nicht als aggressive Steuergestaltung oder hinsichtlich § 42 Abgabenordnung als Gestaltungsmissbrauch gewertet werden. Zudem sprechen hinreichende „außer-steuerliche“ Gründe für die zu prüfende GmbH-Lösung (vgl. Ausführung zur Wirtschaftlichkeit bei TZ. 6.3).

Voraussetzung für die wirksame Begründung einer umsatzsteuerlicher Organschaft zwischen der Stadt und der GmbH als Tochtergesellschaft der SWM GmbH ist, dass diese GmbH nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in den Unternehmensbereich der LHM eingebunden ist.

Finanzielle Eingliederung

Ausschlaggebend für die finanzielle Eingliederung ist, dass die LHM infolge ihrer mittel- oder unmittelbaren Anteilsmehrheit an der GmbH ihren Willen in der künftigen GmbH durchzusetzen vermag. Der Organträger muss nicht selbst die Kapitalanteile an der Organgesellschaft halten. Eine mittelbare Beteiligung, die die finanzielle Beherrschung der Organgesellschaft sicherstellt, kann genügen. In steuerlicher Hinsicht reicht es folglich aus, wenn der Organträger über eine Tochtergesellschaft an der Enkelgesellschaft beteiligt ist.

Da die Stadt sämtliche Anteile an der SWM GmbH hält und diese wiederum sämtliche Anteile an ihrer Tochtergesellschaft hält, ist davon auszugehen, dass die Stadt über diese Beteiligungskette auf die Beschlussfassung ihrer Enkelgesellschaft durchgreifen kann. Die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung sind damit als erfüllt anzusehen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Anteile der Stadt an der SWM GmbH über den bestehenden Betrieb gewerblicher Art bereits jetzt dem steuerpflichtigen unternehmerischen Bereich der Stadt (BgA U-Bahnbau und -verpachtung) zugeordnet sind.

Organisatorische Eingliederung

Ausschlaggebend für die organisatorische Eingliederung ist, dass die mit der finanziellen Eingliederung verbundene Möglichkeit der Beherrschung der künftigen GmbH durch die Stadt in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen wird (vgl. Abschnitt 2.8 Abs. 7 UStAE). Die mit der finanziellen Eingliederung einhergehenden (gesellschaftsrechtlichen) Weisungsrechte der Stadt an die Geschäftsführung der GmbH reichen nicht aus, um eine organisatorische Eingliederung zu begründen.

Die Stadt muss vielmehr in die Lage versetzt werden, ihren Willen in der Organgesellschaft durchzusetzen. Zumindest ist dauerhaft sicherzustellen, dass eine vom Willen der Stadt abweichende Willensbildung bei der GmbH - auch in der laufenden Geschäftsführung - nicht stattfindet. Um den Anforderungen der organisatorischen Eingliederung zu genügen, gibt es verschiedene Gestaltungsmodelle, die auch in einem Stufenverhältnis zueinander stehen.

Da eine Vergleichbarkeit mit der Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Stadt und der Olympiapark München GmbH nicht zu verkennen ist, wird vorgeschlagen, auch in Bezug auf die GmbH als Tochterunternehmen der SWM die Anforderungen der organisatorischen Eingliederung dadurch zu erfüllen, dass in Übereinstimmung mit dem Umsatzsteueranwendungserlass (Abschnitt 2.8 Abs. 9 UStAE), der Geschäftsführer der GmbH zugleich ein Mitarbeiter der Stadt ist. Für den Fall, dass bei der GmbH mehrere Geschäftsführer bestellt werden, ist der von der Stadt entsendete Geschäftsführer innerhalb der Geschäftsführung der GmbH mit einem Letztentscheidungsrecht auszustatten. Der rechtliche Rahmen ist dadurch gekennzeichnet, dass diese Person zugleich Mitarbeiter der Stadt ist und ergänzend zum Arbeitsvertrag bei der Stadt im Rahmen einer „Abordnung/ Entsendung“

(Abordnungsvertrag) zur GmbH entsandt und dort gleichzeitig als Geschäftsführer der GmbH (Geschäftsführervertrag) angestellt wird.

Unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten beruht die Berücksichtigung von Mitarbeitern des Organträgers bei der organisatorischen Eingliederung auf der Annahme, dass ein Mitarbeiter des Organträgers dessen Weisungen in der Geschäftsführung der Organgesellschaft aufgrund eines zum Organträger bestehenden Anstellungsverhältnisses und einer sich daraus ergebenden persönlichen Abhängigkeit befolgen wird und zudem bei weisungswidrigen Verhalten vom Organträger als Geschäftsführer der Organgesellschaft uneingeschränkt abberufen werden kann.

Die organisatorische Eingliederung und die erforderlichen Einflussmöglichkeiten der Stadt auf die laufende Geschäftsführung der GmbH ist somit darstellbar und kann insbesondere in Form der Installation des Geschäftsführers der GmbH als städtischer Mitarbeiter auch dauerhaft etabliert werden.

Wirtschaftliche Eingliederung

Für die wirtschaftliche Eingliederung kommt es darauf an, dass zwischen der Organgesellschaft und dem Unternehmen des Organträgers ein vernünftiger wirtschaftlicher Zusammenhang im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit, Kooperation oder Verflechtung besteht. Die Tätigkeiten von Organträger und Organgesellschaft müssen aufeinander abgestimmt sein und sich fördern und ergänzen. Für die Frage der wirtschaftlichen Verflechtung kommt insbesondere auch der Entstehungsgeschichte der Tochtergesellschaft eine wesentliche Bedeutung zu.

Das Kriterium der wirtschaftlichen Eingliederung im Sinn der umsatzsteuerlichen Organschaft ist in Bezug auf die Tätigkeit der Stadt für die GmbH auch daran zu messen, inwiefern diese Tätigkeiten dem unternehmerischen Bereich der Stadt i.S.v. § 2 Abs. 3 UStG – alt bzw. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 2 b UStG zuzurechnen sind. Für die Unternehmereigenschaft der Stadt ist in der derzeitigen Phase des Umbruchs der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand bis einschließlich des Jahres 2020 das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art notwendig (z.B. durch Begründung einer Betriebsaufspaltung bzw. unternehmerische Leistungen der Stadt an die GmbH außerhalb der Vermögensverwaltung von über 35.000 € p.a.). Ab dem Jahr 2021 genügt eine Zuordnung der Leistungen zum allgemeinen Unternehmerbegriff (z.B. Leistungen aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages gegen Entgelt).

In beiden Fällen sind insoweit grundsätzlich entgeltliche Leistungen des Organträgers Stadt an die Organgesellschaft erforderlich, denen für das Unternehmen der Organgesellschaft mehr als nur unwesentliche Bedeutung zukommt. Bei starker Ausprägung der Merkmale organisatorische und finanzielle Eingliederung genügt es, dass zwischen der Organgesellschaft und dem Organträger ein vernünftiger wirtschaftlicher Zusammenhang im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit, eine Kooperation oder Verflechtung vorhanden ist. Stellt der Organträger für eine von der Organgesellschaft bezogene Leistung nur Material bei, reicht dies regelmäßig nicht zur Begründung der wirtschaftlichen Eingliederung aus.

Die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Eingliederung sollen, wie folgt dauerhaft etabliert werden:

Das Geschäftsmodell der GmbH sieht vor, dass die gegenwärtig dezentral in den

einzelnen Schulen untergebrachten Server an einem Standort zentralisiert werden, um die Betriebs- und Instandhaltungsprozesse optimierter realisieren zu können. Den steigenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit kann über diesen zentralisierten Ansatz in Form von technischen Sicherheitslösungen bis hin zu Brandschutzlösungen für die unterschiedlichen Einrichtungen der LHM besser Rechnung getragen werden. Leistungsfähige Glasfaserverbindungen ermöglichen zukünftig diese Zentralisierungen.

Um diese Zentralisierungsbestrebungen umsetzen zu können, benötigt die GmbH ein geeignetes Rechenzentrum zur Unterbringung der Server. LHM verfügt am Standort Agnes-Pockels-Bogen 20, München, über ein geeignetes Rechenzentrum. Bisher ist vorgesehen, Teilflächen davon an die SWM zur Nutzung zu überlassen. Da die SWM diese Teilflächen nicht vollumfänglich selbst benötigen, können wiederum Teilflächen durch die SWM an die GmbH untervermietet werden.

Durch diese Untervermietung von SWM an die GmbH kann die wirtschaftliche Eingliederung i.S. des Umsatzsteuergesetz begründet werden. Aus steuerlicher Sicht reichen mittelbare Geschäftsbeziehungen aus; die Zwischenschaltung einer weiteren Gesellschaft ist für die Verflechtungsvoraussetzungen – analog zur finanziellen Eingliederung – ohne Belang.

Die Rechenzentrumsflächen können für die GmbH als wesentliche Betriebsgrundlage im steuerlichen Sinn angesehen werden, da diese funktional notwendig sind, um die Geschäftstätigkeit auszuüben: Ohne eine RZ-Infrastruktur wäre die zukünftige Tätigkeit der GmbH nicht ausführbar. Die RZ-Infrastruktur des neuen Hauptrechenzentrums im ITRM erfüllt die Anforderungen an die physische Sicherheit und entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Es kommt für die steuerliche Beurteilung nicht darauf an, dass ein Rechenzentrum auch bei einem Dritten beschafft werden könnte.

Die (mittelbare) Überlassung einer wesentlichen Betriebsgrundlage führt auf Ebene der LHM zur Begründung einer Betriebsaufspaltung zur GmbH (über die SWM) und damit zur Begründung eines Betriebs gewerblicher Art. Die Anteile an der GmbH können damit dem unternehmerischen Bereich der LHM zugeordnet werden. Diese Voraussetzung ist sowohl unter der Rechtslage des § 2 Abs. 3 UStG als auch des § 2b UStG erfüllt, so dass sich auch nach 2020 aufgrund der gesetzlichen Neuregelung kein diesbezüglicher Handlungsbedarf ergibt.

Aufgrund der ertragsteuerlichen Betriebsaufspaltung ist die wirtschaftliche Eingliederung im umsatzsteuerlichen Sinne regelmäßig gegeben. Zudem sind durch die umsatzsteuerliche höchstrichterliche und von der Finanzverwaltung anerkannten Grundsätze zur wirtschaftlichen Eingliederung ebenso erfüllt: Durch die (mittelbare) Überlassung des Rechenzentrums bestehen wirtschaftliche Beziehungen zwischen LHM und GmbH, die aufgrund der vorgenannten betrieblichen Erfordernisse der GmbH, als nicht nur unwesentlich anzusehen sind. Zudem wird die GmbH im Kerngeschäft mit der LHM und insbesondere der Erbringung damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen für die RBS-IT zum großen Teil für die LHM tätig, so dass auch insoweit ein Abhängigkeitsverhältnis nicht zu verneinen sein wird.

Die Leistungsbeziehungen im Zielmodell stellen sich wie folgt dar:

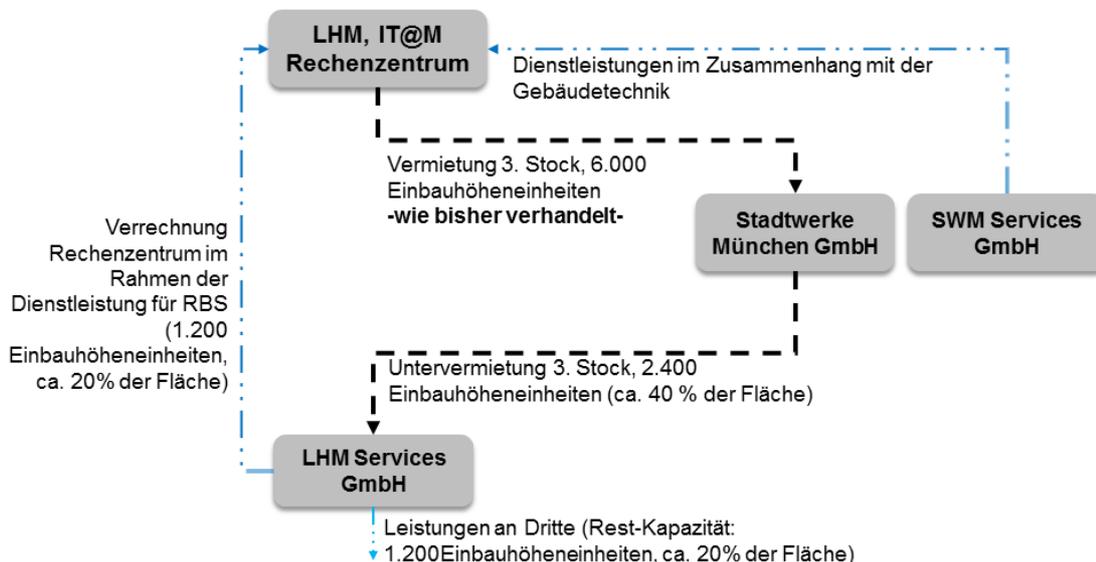


Abbildung 7: Leistungsbeziehungen

Das Kriterium der wirtschaftlichen Eingliederung kann in Form dieser mehr als nur unerheblichen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Stadt und der GmbH im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit, Kooperation im Zielmodell dauerhaft erfüllt werden.

Steuerliches Zwischenfazit

Die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft im Verhältnis LHM und der Tochtergesellschaft der SWM GmbH stellt ein geeignetes Mittel dar, um eine zusätzliche Umsatzsteuerbelastung der IT-Dienstleistungen der GmbH an die Stadt zu vermeiden und insbesondere in Bezug auf die Personalkosten den gegenwärtigen steuerlichen Stand zu sichern.

Um eine umsatzsteuerliche Organschaft zu begründen, sind die gesetzlich definierten Voraussetzungen der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung der GmbH in den Organträger Stadt zu erfüllen. Diese Voraussetzungen können im vorgehend geschilderten Zielmodell voraussichtlich auch erfüllt werden. Die Rechtsfolgen der umsatzsteuerlichen Organschaft haben im Gegenzug aber auch nur solange Bestand, als die gesetzlichen Anforderungen an die umsatzsteuerliche Organschaft dauerhaft erfüllt werden.

Diese Auffassung wurde durch die externe steuerliche Einschätzung der PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bestätigt.

Im Hinblick auf die komplexen steuerlichen Anforderungen und zur Absicherung der erforderlichen wirtschaftlichen Dispositionen wird sowohl von der Stadtwerke München GmbH als auch der Stadtkämmerei ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt empfohlen.

Verbindliche Auskunft

Verbindliche Auskünfte können von der Finanzverwaltung auf Antrag des Steuerpflichtigen über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilt werden, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht (§ 89 Abs. 2 Satz 1 AO). Für den Fall, dass eine im Sinne des Antragstellers positive verbindliche Auskunft von der Finanzverwaltung erteilt wird, hat diese grundsätzliche Bindungswirkung und gewährt den Steuerpflichtigen damit weitgehende Planungs- und Rechtssicherheit.

Die verbindliche Auskunft muss sich auf einen bestimmten, ernstlich geplanten, zukünftigen Sachverhalt beziehen und dient aus Sicht der Finanzverwaltung ausschließlich der Klärung bestimmter Rechtsfragen. Das zuständige Finanzamt kann den Antrag entweder ablehnen, den Antragstellern zustimmen oder von der Rechtsauffassung der Antragsteller ganz oder teilweise abweichen. Ein Anspruch auf Erteilung einer bestimmten verbindlichen Auskunft ist regelmäßig ausgeschlossen.

Die Bindungswirkung der Finanzverwaltung tritt nur ein, wenn der später verwirklichte Sachverhalt von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt nicht oder nur unwesentlich abweicht. Auch entfällt eine Bindungswirkung spätestens ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Auskunft beruht, vom Gesetzgeber aufgehoben oder geändert werden.

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft werden vom Finanzamt Gebühren erhoben. Die Auskunftsgebühr richtet sich regelmäßig nach dem Gegenstandswert, den der Steuerpflichtige selbst zu ermitteln hat. Bei Dauersachverhalten, wie vorliegend, ist auf die steuerliche Auswirkungen im Jahresdurchschnitt abzustellen. Ausgehend von einem Gegenstandswert von rund 4 Millionen Euro p.a. ist eine Gebührenfestsetzung in Höhe von rund 15.000 – 20.000 Euro zu erwarten. Die verbindliche Auskunft ist einheitlich durch die LHM und die GmbH zu beantragen und wird ggf. auch nur einheitlich von der Finanzverwaltung erteilt werden. In diesem Fall kann seit der Rechtsänderung des § 89 Abs. 3 Satz 2 AO seit 01.01.2017 vom Finanzamt auch nur noch eine Gebühr erhoben werden.

Weiteres Vorgehen

Aus steuerrechtlicher und finanzwirtschaftlicher Sicht sowohl der Stadtwerke München GmbH bzw. deren Tochtergesellschaft als auch der Stadtkämmerei ist es insbesondere nur dann sinnvoll und vertretbar, die für die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zusätzlich notwendigen Umstrukturierungen vorzunehmen, wenn die Erwägungen der Finanzverwaltung erkennen lassen, dass eine umsatzsteuerliche Organschaft auch steuerlich anerkannt werden wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Finanzverwaltung eine entsprechende positive verbindliche Auskunft erteilt.

Damit über einen bestimmten Sachverhalt bei der Finanzverwaltung eine verbindliche Auskunft eingeholt werden kann, ist einerseits erforderlich, dass der Stadtrat über den zu verwirklichenden Sachverhalt entscheidet und damit die Umsetzung der GmbH-Lösung solange ausgesetzt wird, bis eine positive verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung vorliegt. Wird der Sachverhalt im Wesentlichen bereits verwirklicht, wird die Finanzverwaltung über diese Rechtsfragen nur noch im Rahmen des Veranlagungs- oder Feststellungsverfahrens entscheiden. Auch ist es nicht zulässig, alternative Gestaltungsvarianten dem Finanzamt zur Entscheidung vorzulegen.

Gemäß der seit 01.01.2017 gültigen Neufassung des § 89 Abs. 2 Satz 4 AO ist zu erwarten, dass die zuständige Finanzbehörde über den Antrag auf verbindliche Auskunft spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Eingang des Antrags entscheidet bzw. für den Fall, dass sich die Bearbeitung des Antrags zeitlich verzögert, innerhalb dieser Frist die Gründe dafür mitteilt.

4.3. Zukünftige GmbH

Umfirmierung eines Tochterunternehmens der SWM

Die Übernahme von Teilen der RBS-IT durch ein Tochterunternehmen der Stadtwerke München GmbH hat zur Voraussetzung, dass dieses Tochterunternehmen zu mehr als 80% seiner Dienstleistungen für die LHM erbringt. Dies ist bei der LHM Services GmbH gegeben.

Nach Aussage der SWM ist die Gründung einer eigenen Gesellschaft für den Aufgabenbereich RBS-IT nicht erforderlich, da auf eine bestehende GmbH zurückgegriffen wird. Vielmehr können die Aufgaben kaufmännisch in einem Buchungskreis abgewickelt werden. Eine Kostentransparenz der jeweiligen Zuständigkeiten (technische Dienstleistungen und Services für RBS) ist gewährleistet. Die Ausprägung einer neuen Gesellschaft würde zu einem zusätzlichen organisatorischen und kaufmännischen Aufwand führen (ca. 40.000 Euro p.a.).

Es ist vorgesehen, die Regelungen der SWM beispielsweise zu Zustimmungserfordernissen für Maßnahmen und Projekte zur Anwendung zu bringen. Dies umfasst die üblichen Planungs- und Abrechnungsmethoden der SWM ebenso wie die Festlegung ausdrücklich der Konzernleitung vorbehaltenen Entscheidungen. Darüber hinaus werden etwaige weitere Abstimmungs- und Berichtserfordernisse zwischen RBS und GmbH vertraglich geregelt.

Die Neuausrichtung der bestehenden Gesellschaft hat Veränderungen der Satzungen der LHM Services GmbH und der Stadtwerke München GmbH zur Folge, die für die LHM Services GmbH nachfolgend aufgeführt sind. Dabei soll auch die Möglichkeit eröffnet werden, Dienstleistungen, die im kommunalen Auftrag durchgeführt werden, auch von der Gesellschaft erbringen zu können.

Änderung des Gesellschaftsvertrags der LHM Services GmbH

- a) Zu ändern ist in erster Linie der Unternehmensgegenstand, um die neuen Tätigkeiten mit aufzunehmen. Dementsprechend lautet § 2 des Gesellschaftsvertrags künftig wie folgt:

„1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb/die Betriebsführung von Gebäuden und technischen Anlagen sowie die Erbringung damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen, sowie von weiteren im kommunalen Interesse zu erbringenden Dienstleistungen im Wesentlichen für die Landeshauptstadt München und deren Unternehmen unter Verfolgung eines öffentlichen Zwecks, insbesondere in Bezug auf kommunale Infrastruktureinrichtungen.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

3. Die Gesellschaft kann diese Tätigkeiten selbst ausführen oder durch Gesellschafter oder durch Dritte ausführen lassen.“

- b) Um den laufenden Geschäftsbetrieb der Gesellschaft vor dem Hintergrund der deutlichen Ausweitung der Geschäftstätigkeit nicht durch übermäßige Zustimmungspflichten zu beeinträchtigen, soll darüber hinaus der in § 10 Ziffer 3 enthaltene Gegenstandswert von einer Million Euro auf sechs Millionen Euro erhöht werden (üblicher Rahmen bei den SWM). Damit lautet die Ziffer künftig wie folgt:

„3. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs, wenn diese eine Laufzeit von mehr als einem Jahr vorsehen und Verpflichtungen der Gesellschaft von jährlich mehr als EUR 6.000.000,00 (Euro sechs Millionen) begründen oder wenn sie einmalig Verpflichtungen der Gesellschaft von mehr als EUR 6.000.000,00 (Euro sechs Millionen) begründen.“

Die Steuerung der Gesellschaft soll durch Zustimmungsvorbehalte für den Gesellschafter der Stadtwerke München GmbH, die LHM, in der Satzung der Stadtwerke München GmbH erfolgen (betrifft insbesondere grundsätzliche, strategische Entscheidungen für die LHM Services GmbH wie Änderungen des Geschäftsumfangs bzw. Übernahme der neuer Aufgaben). Das RAW wird den Stadtrat zeitnah und gesondert mit der hierfür erforderlichen Satzungsänderung befassen.

Die Steuerung des operativen Geschäfts bzgl. der IT-Themen erfolgt im Wesentlichen auf Basis der vertraglichen Regelungen zwischen LHM/RBS und LHM Services GmbH.

5. Personal

Zentrale Voraussetzung für eine leistungsfähige IT ist die Besetzung der notwendigen Stellen. Ziel einer Entscheidung für den Übergang von Teilen der RBS-IT an eine SWM Tochtergesellschaft durch den Stadtrat ist, gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Übergang partnerschaftlich zu gestalten. Bei der weiteren Entwicklung insbesondere der schulischen IT sind deren Kenntnisse und Erfahrungen unverzichtbar.

Das RBS und die SWM möchten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassend über die Arbeitsbedingungen der möglichen GmbH informieren. Dabei sind nicht nur die nachfolgend genannten gesetzlichen und tarifvertraglichen Bedingungen von Bedeutung. Vielmehr soll die Arbeitsweise der IT der SWM den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ebenso vorgestellt werden, wie die Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RBS-IT den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SWM. Dieser Austauschprozess ist für den Erfolg des möglichen Überganges von zentraler Bedeutung.

5.1. Sicherung des bisherigen Leistungsstandards für übergehende IT-Beschäftigte

5.1.1. Anzuwendendes Tarifrecht in der GmbH

Die Stadtwerke München GmbH haben von Anfang deutlich gemacht, dass sie die übergehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – soweit dies rechtlich möglich ist – dem eigenen personalrechtlichen Standard gemäß den eigenen Beschäftigten nach Rechten und Pflichten gleichstellen wollen. Ein wesentlicher Baustein hierzu ist die beabsichtigte Anwendung des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) auf die Beschäftigten der GmbH. Der TV-V ist das unmittelbar anzuwendende Tarifrecht des

Zentralbereichs und des Versorgungsbereichs der relevanten SWM Gesellschaften und soll – soweit rechtlich möglich – auch für die LHM Services-GmbH gelten. Um eine entsprechende Tarifbindung auf Arbeitgeberseite herbeizuführen, ist nach Aussage der Stadtwerke München GmbH die Vollmitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. vorgesehen.

5.1.2. Vergleich der arbeitsrechtlichen Standards zwischen LHM und den SWM

Die Geltung der jeweiligen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (TVöD oder TV-V) sichert schon dem Grunde nach für dessen Geltungsdauer wesentliche Leistungen auch künftig für die übergehenden Beschäftigten. Dazu zählen insbesondere die Bezahlungs-, Eingruppierungs- und Arbeitszeitregelungen (z.B. Schichtzulagen, Rufbereitschaftsentschädigung, Erschwerniszuschläge, Altersteilzeit etc.) des jeweiligen Tarifvertrages. Darüber hinaus gewährt die SWM auch Leistungsprämien und –zulagen nach den einschlägigen betrieblichen Regelungen.

Weiterhin gestalten sowohl die Stadtwerke München GmbH als auch die LHM in der Form von Dienst-/Betriebsvereinbarungen, aber auch einseitiger Richtlinien eine Fülle weiterer Personalthemen, die sich nicht zwangsläufig monetär auswirken, aber den hohen Leistungsstandard setzen, der eine/-n moderne/-n Arbeitgeber/-in kennzeichnet. Beispielhaft genannt seien hier die Integrationsvereinbarung für Schwerbehinderte, Möglichkeiten zum Home Office, Ideenmanagement, Wohnungsfürsorge, Job-Ticket, betriebliche Kinderbetreuung, Fahrtkostenzuschüsse, Umgang mit Mobbing (u.v.m).

Es ist verständlich, dass die betroffenen Beschäftigten die bisherigen tariflichen wie die innerbetrieblichen Regelungen der LHM als Maßstab mit den zu erwartenden Arbeitsbedingungen bei der GmbH vergleichen werden. SWM und POR werden hier gemeinsam für Transparenz sorgen. Bisher fanden bereits Veranstaltungen statt, in denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fragen stellen konnten. Diese Fragen sowie die Antworten sind in Anlage 4 aufgeführt. Selbstverständlich ist es das Ziel, dass sich die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht verschlechtern.

Die SWM sind ein Unternehmen im Eigentum der Landeshauptstadt München. Sie sind somit Teil der städtischen Struktur und selbstverständlich dem Gemeinwohl verpflichtet. Gleichwohl haben sie aufgrund ihrer Rechtsform als GmbH Möglichkeiten des wirtschaftlichen Handelns, die dem hoheitlichen Handeln der städtischen Verwaltung nicht zugänglich sind. So bestehen größere Gestaltungsspielräume beispielsweise bei Fortbildungen, Eingruppierungen oder weiteren Arbeitsbedingungen sowie beim Recruiting.

Die SWM stehen für Partnerschaftlichkeit, Bildung und Entwicklung, Nachhaltigkeit und Leistung für Lebensqualität und leben eine Unternehmenskultur des gegenseitigen Respekts. So soll die einzelne Mitarbeiterin oder der einzelne Mitarbeiter gefördert und unterstützt werden. Ein angenehmes und gleichzeitig leistungsorientiertes Arbeitsumfeld ist eine wichtige Leitlinie.

In diesem Sinn setzen die SWM auf einen freiwilligen Übergang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RBS-IT. So soll in direktem Kontakt mit Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SWM ein persönlicher Eindruck über die Arbeitsbedingungen bei den SWM vermittelt werden. Zudem sollen die Bedingungen eines Übergangs in hohem Maße transparent gemacht werden.

Die SWM und das RBS planen einen unbefristeten Vertrag mit einer erstmaligen

Kündigungsmöglichkeit nach 10 Jahren. Für diesen Zeitraum ist die Finanzierung der Personalaufwände der GmbH durch die LHM abgesichert.

5.2. Rahmenbedingungen freiwilliger Übergang

Die Stadtwerke München GmbH und das Personal- und Organisationsreferat sind übereinstimmend der Auffassung, dass bevorzugt ein Übergang der auf arbeitsvertraglicher Grundlage beschäftigten Dienstkräfte der RBS-IT im Wege von **freiwilligen Übergängen** erfolgen soll. Auch hier gilt vorrangig, dass die Mitarbeiter/-innen der RBS-IT nicht schlechter gestellt werden sollen, als dies bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB der Fall wäre. Dies soll erreicht werden durch entsprechende Vertragsangebote an alle Mitarbeiter/-innen der RBS-IT, welche mit einer Anerkennung der Betriebszugehörigkeit einhergeht. Um eine faire und transparente Übernahme zu garantieren, wird der Übergang von TVöD auf den TV-V durch Anwendung des § 22a TV-V (Regelung von Überleitung in den TV-V aus dem TVöD) vollzogen. Neben den tariflichen Bestimmungen sollen selbstverständlich auch die Betriebsvereinbarungen der SWM-IT für die Mitarbeiter/-innen der RBS-IT Anwendung finden.

5.3. Betriebsteilübergang nach § 613 a BGB

Auch wenn ein Übergang der auf arbeitsvertraglicher Grundlage beschäftigten Dienstkräfte des übergehenden Bereiches der RBS-IT im Wege von freiwilligen Übergängen zur SWM vorgesehen ist, ist unabhängig davon der Fall eines Betriebsteilübergangs nach § 613 a BGB zu betrachten, da diese Konstellation je nach tatsächlicher Ausgestaltung auch im Falle von freiwilligen Übergängen der Beschäftigten kraft Gesetzes eintreten könnte.

Ob der Übergang die Tatbestandsvoraussetzungen des § 613a Abs. 1 BGB erfüllt oder nicht, kann allerdings zum derzeitigen Zeitpunkt rechtlich noch nicht abschließend beurteilt werden.

5.3.1. Voraussetzungen eines Betriebsteilübergangs im Sinne des § 613a BGB

§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmt den Übergang von Arbeitsverhältnissen auf den neuen Betriebsinhaber im Falle eines Übergangs eines Betriebes oder Betriebsteils durch Rechtsgeschäft.

Wann ein Betriebs- oder Betriebsteilübergang durch Rechtsgeschäft im Sinne des § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB vorliegt, ist gesetzlich nicht festgelegt.

Bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB sind die Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12.03.2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Wahrung von Ansprüchen beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- bzw. Betriebsteilen und die Rechtsprechung des EuGH zu berücksichtigen.

Nach Art. 1 Nr. 1 a) RL 2001/23/EG erfasst die RL 2001/23/EG jeden Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- bzw. Betriebsteilen auf einen anderen Inhaber u.a. durch vertragliche Übertragung.

Nach Art. 1 Nr. 1 b) RL 2001/23/EG gilt als Übergang im Sinne dieser Richtlinie der Übergang **einer ihre Identität bewahrenden wirtschaftlichen Einheit** im Sinne einer organisierten Zusammenfassung von Ressourcen zur Verfolgung einer wirtschaftlichen Haupt- oder Nebentätigkeit.

Nach Art. 1 Nr. 1 c) RL 2011/23/EG gilt diese für öffentliche und private Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, **unabhängig davon, ob sie Erwerbszwecke verfolgen oder nicht**. Bei der Übertragung von Aufgaben im Zuge einer Umstrukturierung von Verwaltungsbehörden oder bei der Übertragung von Verwaltungsaufgaben von einer Behörde auf eine andere handelt es sich jedoch nicht um einen Übergang im Sinne der Richtlinie (vgl. Art. 1 Nr. 1 c) RL 2011/23/EG).

5.3.2. Übertragung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch Rechtsgeschäft

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind die Merkmale „vertragliche Übertragung“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ sehr weit auszulegen.

Nach EuGH, Urteil vom 06.09.2011 – C-108/10, erfasst der Begriff der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ jede Tätigkeit, die darin besteht, Waren oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten.

Eine Tätigkeit ist nach Ansicht des EuGH nicht schon deswegen nicht wirtschaftlich im Sinne der Richtlinie, weil diese ohne Erwerbszweck oder im öffentlichen Interesse ausgeübt wird. Die Negativbeispiele bzw. Tatbestandsausnahmen nach Art. 1 Nr. 1 c) RL 2011/23/EG – „Übertragung von Aufgaben im Zuge einer Umstrukturierung von Verwaltungsbehörden“ und „Übertragung von Verwaltungsaufgaben von einer Behörde auf eine andere“ – setzen jeweils voraus, dass eine hoheitliche Tätigkeit übergeht.

Nach Ansicht des EuGH sind auch solche nicht hoheitlichen Tätigkeiten wirtschaftlich, die zwar im allgemeinen Interesse und ohne Erwerbszweck erbracht werden, jedoch im Wettbewerb mit den Diensten von Wirtschaftsteilnehmern stehen, die einen Erwerbszweck verfolgen.

5.3.3. Identitätswahrung

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH und des BAG ist die Frage der Identitätswahrung im Sinne von Art. 1 Nr. 1 a) RL 2011/23/EG bzw. § 613a BGB anhand einer Gesamtwürdigung sämtlicher den betreffenden Vorgang kennzeichnenden Tatsachen erforderlich. Dabei kommt es insbesondere auf folgende Teilaspekte an:

1. die Art des betreffenden Unternehmens oder Betriebes
2. der etwaige Übergang der materiellen Betriebsmittel wie Gebäude und bewegliche Güter
3. der Wert der immateriellen Aktiva im Zeitpunkt des Übergangs
4. die etwaige Übernahme der Hauptbelegschaft durch den neuen Inhaber
5. der etwaige Übergang der Kundschaft
6. der Grad der Ähnlichkeit zwischen den vor und nach dem Übergang verrichteten Tätigkeiten
7. die Dauer einer eventuellen Unterbrechung dieser Tätigkeit.

Diese Umstände sind jedoch nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und können deshalb nicht isoliert betrachtet werden.

5.3.4. Zwischenergebnis

Es ist eine Gesamtabwägungsfrage des konkreten Falles unter Berücksichtigung sämtlicher Sachverhaltsmomente hinsichtlich der geplanten Übertragung, ob ein Betriebsteilübergang im Sinne von § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB vorliegt oder nicht. Das Vorliegen eines Betriebsteilübergangs kann erst dann rechtlich beurteilt werden, wenn feststeht, dass es sich bei der von einem Übergangsszenario betroffenen RBS-IT um einen abgrenzbaren Betriebsteil handelt, ob ein wesentlicher Teil des Personals der RBS-IT tatsächlich übergehen wird sowie feststeht, ob und wenn ja, welche sächlichen Betriebsmittel auf die GmbH übergehen werden. Fest steht derzeit nur, dass nicht alle Stellen, die zur Erledigung von IT-Aufgaben im RBS eingerichtet sind, bei einem Übergang von Teilen dieser Aufgaben auf die geplante GmbH betroffen sein werden.

5.3.5. Rechtsfolgen eines Betriebsteilübergangs

Liegt ein Betriebsteilübergang vor, geht das betroffene Personal gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB auf die GmbH über, sofern dieses dem Betriebsteilübergang nicht gem. § 613a Abs. 6 BGB wirksam widerspricht.

Bei einem Betriebsteilübergang tritt der neue Inhaber in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein, § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie gemäß § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB Inhalt des Arbeitsverhältnisses und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Die Rechte und Pflichten werden nicht Inhalt des Arbeitsverhältnisses, wenn sie bei dem neuen Inhaber ebenfalls durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrages oder eine andere Betriebsvereinbarung geregelt sind, § 613a Abs. 1 Satz 3 BGB.

Ob – beim ursprünglichen Inhaber auf Grundlage des BayPVG abgeschlossene – kollektivrechtliche Vereinbarungen nach dem Betriebsteilübergang auf eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft weiterhin kollektivrechtlich Anwendung finden oder gemäß § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB individualvertraglich fortgelten, ist – soweit ersichtlich – bislang höchstrichterlich nicht abschließend geklärt. Zulässig ist es jedoch insoweit, bei einem Betriebsteilübergang aus dem Geltungsbereich des Personalvertretungsrechts in den des Betriebsverfassungsrechts vor dem Übergang geltende Dienstvereinbarungen sogleich nach der Neukonstituierung eines Betriebsrates inhaltsgleich als Betriebsvereinbarungen neu abzuschließen.

Die LHM als bisherige Arbeitgeberin hat das betroffene Personal gem. § 613a Abs. 5 BGB vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

1. den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
2. den Grund für den Übergang,
3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und
4. die hinsichtlich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse gem. § 613a Abs. 6 BGB innerhalb eines Monats nach Zugang der

Unterrichtung nach § 613a Abs. 5 BGB schriftlich widersprechen. Der Widerspruch kann gegenüber der LHM oder der GmbH erklärt werden. Wird hiervon Gebrauch gemacht, kommt der Übergang des Arbeitsverhältnisses nicht zustande und die Dienstkraft bleibt Beschäftigte der LHM.

5.4. Beschäftigte in einem Beamtenverhältnis

Die gesetzlichen Regelungen zum Betriebsteilübergang für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finden keine Anwendung auf verbeamtete Beschäftigte.

Beamtinnen und Beamte einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgewandelt wird, kann auch ohne ihre Zustimmung ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn öffentliche Interessen es erfordern (§ 20 Abs. 2 BeamStG). Von einer privatrechtlich organisierten Einrichtung der öffentlichen Hand in diesem Sinne kann nur bei juristischen Personen des Privatrechts mit rechtlich fundiertem bestimmenden Einfluss der öffentlichen Hand gesprochen werden (Summer in Weiss/Niedermaier/Summer/Zängl, BeamStG, 174. AL April 2012, § 20 BeamStG Rn. 7). Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt dabei unberührt, insbesondere bleibt die LHM Dienstherrin der zugewiesenen Beschäftigten. Alle wesentlichen Entscheidungen, die den beamtenrechtlichen Status der zugewiesenen Beschäftigten berühren, sind auch weiterhin der LHM vorbehalten (Beförderung, Teilzeit, Beurlaubungen, Disziplinarrecht, Beihilfe etc.). Nur soweit es um Ort, Zeit und Inhalt der dienstlichen Tätigkeit vor Ort geht, liegt das Weisungsrecht bei den jeweilig zuständigen Führungskräften der GmbH.

Betreffend die Versorgungslasten der zugewiesenen Beschäftigten ist eine Vereinbarung zwischen der LHM und der GmbH über die Kostentragung zu treffen. Gleiches gilt für die Beihilfen.

Der weiter bestehende Beamtenstatus ist kein Hindernis für eine Weiterentwicklung der persönlichen Karriereplanung. Den Beschäftigten steht es offen, sich im Rahmen der bestehenden personalwirtschaftlichen Regelungen der LHM und der GmbH an Ausschreibungsverfahren zu beteiligen.

In begründeten Einzelfällen kann anstelle der Zuweisung der/des Beschäftigten eine Beurlaubung vorgenommen werden, wenn dies von der/dem Beschäftigten beantragt wird, im dienstlichen Interesse der LHM liegt und die Voraussetzungen einer Erstreckung der Gewährleistung von Versorgungsansprüchen bei einer Nebentätigkeiten gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 a.E. SGB VI gegeben sind. Die Stadtwerke München GmbH und das Personal- und Organisationsreferat sind auch in Bezug auf Beschäftigte im Beamtenverhältnis übereinstimmend der Auffassung, dass – ebenso wie bei den auf arbeitsvertraglicher Grundlage beschäftigten Dienstkräften – bevorzugt ein Übergang im Wege von **freiwilligen Übergängen** erfolgen soll.

6. Nutzen und Risiken

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RBS-IT leisten sehr gute und engagierte Arbeit. Allerdings lassen die derzeitigen Strukturen nicht zu, dass das Ergebnis immer den Erwartungen der Kundinnen und Kunden entspricht.

6.1. Nutzen bzw. Vorteile einer GmbH-Lösung

6.1.1. Flexiblere Personalpolitik

Interne Abstimmungsprozesse und zwingend einzuhaltende rechtliche Vorgaben für öffentliche Arbeitgeber führen zu mehrmonatigen Stellenbesetzungsverfahren bei der Stadt. Dies kann ein Hemmnis sein, wenn es darum geht, im Wettstreit um IT-Fachkräfte Schritt halten zu können. Bei der RBS-IT waren zuletzt 57 von 316 Stellen (ca. 18%) unbesetzt (Stand 28.06.2017). Hiervon konnten vom RBS 16 Stellen für eine Ausschreibung weitergeleitet werden und bei 2 Stellen steht der Dienstantritt noch aus. Obwohl sich hier im Vergleich zur Vergangenheit Besserungen aufzeigen, fehlen insbesondere Fach- und Führungskräfte, die den steigenden IT-Bedarf der Bildungs- und Sporteinrichtungen im Zeitalter der Digitalisierung der Schul- und Medienpädagogik sicherstellen können. Wegen Personalgewinnungsproblemen werden regelmäßig Externe beschäftigt (derzeit 15 Personen), die einen durchschnittlichen Stundensatz von 36 bis 135 Euro erhalten. Wenn Externe den Dienstherrn wieder wechseln, geht jedes Mal wichtiges Wissen verloren.

Bei einer GmbH sind Personalbesetzungsprozesse freier gestaltbar, es kann deutlich rascher agiert werden. Auch im Hinblick auf eine leistungsorientierte und marktgerechte Vergütung kann eine GmbH flexibler agieren, wobei auch bei der LHM mit der IT-Zulage und ggf. einer über- bzw. außertariflichen Bezahlung eine am Markt orientierte Bezahlung möglich ist. Somit sind die Chancen wesentlich besser, sich auf Basis des guten Arbeitgeberimage der SWM im Konkurrenzkampf um Arbeitskräfte zu behaupten.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass bei einem weiterhin angespannten Arbeitsmarkt für Fach- und Führungskräfte der IT die Chancen für eine nachhaltige Besetzung der wesentlich für den Erfolg relevanten Stellen im RBS mit der aktuellen Struktur vergleichsweise gering sind. Eine wesentliche Grundlage für eine Funktionsfähigkeit der RBS-IT in der bisherigen Struktur wird daher nicht gegeben sein.

6.1.2. Unternehmerische Freiheit bei gleichzeitiger Einflussmöglichkeit der LHM

Betrieblich gebotene Maßnahmen lassen sich zukünftig einfacher durchführen.

So ist es Ziel (insbesondere auch anknüpfend an das Organisationsgutachten zur RBS-IT), günstigere Lösungen anzustreben, Einzelmaßnahmen schneller umzusetzen, eigene Bausteine individueller zu gestalten, mehr Wettbewerb zu ermöglichen, das ITK-Geschäft für die Zukunft fit zu machen, die Innovationsfähigkeit sicherzustellen, die Qualität der Leistungserbringung zu steigern, Prozesseffizienz, Standardisierung und Automatisierung anzustreben, Steuerungs-/ Anreizsysteme (Budgetorientierung) auf den Weg zu bringen, IT-Kostentreiber zu identifizieren und differenzierte Controllingsysteme einzuführen, kürzere und einfachere Entscheidungsprozesse zu implementieren, Kundenorientierung und Servicekultur zu leben sowie nicht zuletzt eine straffere und effizientere Organisation auf den Weg zu bringen. Dabei bleibt die Entscheidungsgewalt über die grundsätzlichen Entscheidungen beim RBS. Dieses sorgt weiterhin für die erforderliche Einbindung des Stadtrats.

6.1.3. Bessere Steuerungsfähigkeit

Als eigenständige GmbH mit einem autonomen Rechnungswesen können die internen Informationssysteme auf die sehr spezifischen Erfordernisse eines IT-

Dienstleisters ausgerichtet werden (z.B. Wirtschaftsplanung, Erstellung detaillierter Produktkostenrechnungen für einzelne Services, Management über Kennzahlen und Benchmarks).

Eine stärkere Markt- und Kundenorientierung bei gleichzeitiger Wirtschaftlichkeitsorientierung sind die zu verfolgenden Ziele eines zukünftigen IT-Betriebs. Steuerungs- und Anreizsysteme (Budgetorientierung) bilden hierzu die erforderliche Basis. Eine erhöhte IT-Prozessexzellenz steht für die Kundinnen und Kunden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Mittelpunkt der zu erfüllenden zukünftigen Anforderungen (unter pädagogischer Fokussierung und auch für die Schulverwaltung). Nicht zuletzt sind gelebte modernere Führungsstrukturen und -kulturen ein wichtiger Baustein zur Steuerung des zukünftigen IT-Betriebs und dessen innovativer Weiterentwicklung.

6.1.4. Sinnvolle Weiterentwicklung der Strukturen

Bereits im Externen Gutachten zu Optimierungsmöglichkeiten von Strukturen und Prozessen für das Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich (Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 04045, S. 9) hat der Gutachter die folgende Empfehlung abgegeben:

„Vor diesem Hintergrund empfiehlt Ernst & Young ausschließlich die IT der Verwaltungsdomäne im Kernbereich des RBS (Nutzerkreis: alle Verwaltungsbeschäftigten im RBS) in das städtische Modell der Kernkompetenzfokussierung (3-Häuser Modell) zu überführen und die Geschäftsweisung Informationstechnologie der Landeshauptstadt München (MIT-GA) vollständig umzusetzen. Die entsprechende IT-technische Betreuung für diesen Bereich geht an den zentralen IT-Dienstleister it@M über. Die Betreuung der Verwaltungsendgeräte in den Bildungseinrichtungen verbleibt dabei in der Betriebs- bzw. Serviceverantwortung des ZIB, die auf diesen Geräten genutzten Verwaltungsanwendungen werden durch it@M betrieben.“

Der nun angestrebte Leistungsschnitt bewegt sich weiterhin in der Denklöge des Gutachtens, da entsprechend der Empfehlung die Verwaltungsdomäne im Kernbereich des RBS ins IT-Referat übergehen soll. Die Serviceverantwortung in den Bildungseinrichtungen wird bei der GmbH liegen. Das vorliegende Grobkonzept ist somit als sinnvolle Weiterentwicklung des Gutachtens zu sehen.

Die beabsichtigte Verlagerung der Leistungserbringung der IT für die Bildungseinrichtungen in die GmbH kann den Umwandlungsprozess zu einer steuernden IT-Organisation maßgeblich beschleunigen. In Zukunft soll die RBS-IT sich auf die IT-strategische Planung und Steuerung sowie das Portfoliomanagement und die wirksame Kontrolle der GmbH konzentrieren.

Die Strukturen der GmbH lassen aufgrund der flexibleren Personal- und Beschaffungspolitik auf der leistungserbringenden Seite sowie den potenziellen Synergien der neuen GmbH als Teil der SWM eine innovativere und damit optimierte Leistungserbringung erwarten. Die angestrebte GmbH-Lösung stellt vor diesem Hintergrund eine Weiterentwicklung des OrgaIT-Gutachtens dar.

Derzeit ist die RBS-IT, die rund 40.000 Rechner betreut und damit größer als die gesamte andere IT der LHM ist, ein Geschäftsbereich des RBS. Durch den vorgeschlagenen Übergang der in der Beschlussvorlage beschriebenen Teile der RBS-IT in eine GmbH wird dem immer wichtiger werdenden Geschäftsfeld auch rein organisatorisch die Bedeutung beigemessen, die es verdient.

6.1.5. Stadtwerke München als erfahrener Partner

Bei den Stadtwerken München handelt es sich um eine hundertprozentige Tochter der Landeshauptstadt München. Sie sind wichtiger Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge und wirtschaftlich nachhaltig sehr erfolgreich. Im Jahr 1998 erhielt der Eigenbetrieb der Stadtwerke München eine neue Rechtsform und wurde in eine GmbH umgewandelt. Das Unternehmen hat also bereits Erfahrungen mit dem Übergang von Personal der öffentlichen Verwaltung in eine privatrechtliche Organisationsform. Darüber hinaus besteht eine langjährige sehr erfolgreiche Zusammenarbeit mit der LHM (bspw. muenchen.de, Bereitstellungen von passiven Outhouse-Kommunikationsverbindungen und öffentlichem WLAN, MVG App, Olympiapark). Die Stadtwerke München decken die zukünftig geforderten ITK-Leistungen in ihrem Leistungsportfolio vollständig ab. Bereits heute agieren sie innerhalb des SWM-Konzerns mit hoher Professionalität in den praktizierten IT-Dienstleistungen.

6.1.6. Mehr Agilität und damit mehr Kundenzufriedenheit

Langwierige Verwaltungsprozesse wie die stadtweite IT-Vorhabensplanung lassen nicht genügend Spielraum, um pädagogische Anforderungen kurzfristig und flexibel umzusetzen. Durch die GmbH-Lösung können für die Bildungseinrichtungen schnellere Lösungen angeboten werden.

6.2. Risiken einer GmbH Lösung

6.2.1. Erbringung der IT-Dienstleistungen während der Übergangsphase

Phasen der Neustrukturierung bergen immer das Risiko einer zeitweisen geringeren Leistungsfähigkeit, bis neue Prozesse eingespielt sind. Die Versorgung an den Bildungseinrichtungen und im Kernbereich muss jedoch zumindest auf bisherigem Niveau sichergestellt sein.

6.2.2. Verlust von Know How

Sollte sich ein größerer Teil der Beschäftigten der RBS-IT gegen einen Wechsel in eine GmbH bei den SWM entscheiden, geht wichtiges Wissen für die IT an den Bildungseinrichtungen verloren. Sollte ein Großteil der in der IT des RBS beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht in die GmbH wechseln, drohen Verzögerungen im personellen Aufbau der Tochtergesellschaft der SWM sowie im Transfer von Know-How.

6.3. Wirtschaftlichkeit

Eingeschränkte Funktionsfähigkeit ist nicht wirtschaftlich

Aufgrund der zahlreichen unbesetzten Stellen bei gleichzeitig großem Aufwand für die Beauftragung, Steuerung, Controlling und Abrechnung externer Dienstleister wird eine zufriedenstellende Leistungserbringung unrealistisch sein. Das Organisationsgutachten für die RBS-IT aus dem Jahr 2015 zeigte deutlich eine Ineffizienz der Leistungssteuerung und Leistungserbringung auf. Die Rückmeldungen insbesondere der Schulen dokumentieren unzureichende technische Ausstattungen, verbreitete Funktionseinschränkungen sowie eine weiter optimierungsfähige Supporterbringung. Im Ergebnis steht einem hohen finanziellen Aufwand keine adäquate und an wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierte Leistung gegenüber.

Aufwand und Nutzen

Ziel der Übernahme von Teilen der RBS-IT durch eine Tochtergesellschaft der SWM ist damit zunächst die Schaffung eines angemessenen Verhältnisses von Aufwand und Nutzen. Da die Zyklen technischer Veränderungen im IT-Umfeld sehr kurzlebig sind, ist eine flexible Reaktion auf die Veränderung von Anforderungen und technischen Möglichkeiten erforderlich. Die GmbH wird hier in der Lage sein, deutlich schneller, agil und iterativ zu reagieren und soll kurzfristig notwendige Entscheidungen herbeiführen. Erforderlich ist neben der Gründlichkeit bei der Entscheidungsvorbereitung auch ein hoher zeitlicher Anspruch. So sollen mögliche Investitionsumsetzungen nahe am Anforderungszeitpunkt liegen, um die Wirtschaftlichkeit der Investitionen entlang der Zeitschiene sicherzustellen, da wegen Zeitverzugs eigentlich nicht mehr benötigte Investitionen in mehrfacher Hinsicht unwirtschaftlich sind (Kosten, Kundenzufriedenheit, Mitarbeitermotivation etc.).

Einsparung durch die Steuerung externer Dienstleister

Die Steuerung externer Dienstleister erfordert eine gute Kenntnis der Marktsituation. Dabei sind umfassende Erfahrungen bei den vergaberechtlichen Handlungsspielräumen unverzichtbar. Die GmbH wird hierbei auf das Knowhow der SWM zurückgreifen können. Die Vielzahl der dort vorgenommenen Ausschreibungen komplexer IT-Systeme ermöglicht eine Marktkenntnis, die im RBS nicht möglich ist. Die Abwicklung in einer GmbH ermöglicht Handlungsspielräume, die bei dem derzeitigen Konstrukt der Vergabeabwicklung von RBS und it@M nicht gegeben sind. Zudem wird die Abwicklung von vertraglichen Leistungen im Rahmen einer unternehmerischen und damit stark kostenorientierten Ausrichtung zu Kostenvorteilen führen, die allerdings nicht in absoluten Werten prognostizierbar sind.

Übergangsphase

Bei den Schulen und den Kindertageseinrichtungen besteht erheblicher Nachholbedarf an IT-Ausstattung und Serviceleistungen. Der Nachholbedarf bei gleichzeitiger Neuausrichtung beispielsweise mit WLAN-Ausstattung führt zu entsprechenden Kostenpositionen. Dabei sichert die GmbH zu, Entscheidungsvorschläge an möglichen Kosten und einem definierten Nutzen auszurichten. Fehlentwicklungen, die bei neuen Technologien aufgrund der Akzeptanzproblematik nie ganz auszuschließen sind, sollen kurzfristig abgestellt werden.

In den ersten Jahren (2018-2021) der Übernahme des ITK-Geschäfts sind grundsätzliche Kostensteigerungen aufgrund von Neuausstattungen zu erwarten. Die neuen Schulen und Kindertageseinrichtungen werden ebenfalls kostensteigernd wirken. Gleichzeitig stehen zusätzlichen Kosten für eine WLAN-Infrastruktur Kosteneinsparungen durch beispielsweise den Wegfall der bisherigen Doppelausstattung für die Anbindung von zwei Domänen gegenüber.

Mengen- und preisinduzierte Personalkostensteigerungen (insbes. durch die Neueinwertung der RBS-IT Mitarbeiter/-innen und den potentiellen Aufbau von zentralen Querschnittsfunktionen innerhalb der GmbH) für die zukünftige Leistungserbringung kennzeichnen zudem den Übergangsprozess.

Ausbildung und Übernahme

Gleichzeitig können durch eine konsequente und bedarfsorientierte Weiterführung des begonnenen Ausbaus von Ausbildung und Übernahme von Fachinformatikerinnen

und Fachinformatikern für Systemintegration (FISI) und IT-Systemelektronikern (ITSE) die Personalkosten für die noch zu besetzenden Stellen gedämpft und ein partielles kostengünstigeres Insourcing von heutigen Leistungen des IT-Dienstleisters angestrebt werden.

Abbau von Schnittstellen und Dämpfung von Kostensteigerungen

Nachhaltige Qualitätssteigerungen werden sowohl in einer moderneren ITK-Ausstattung der Einrichtungen in den Schulen und Kitas als auch in den dann praktizierten ITK-Leistungsprozessen durch Standardisierung, Geschwindigkeit und Flexibilität und nicht zuletzt durch eine effizientere Leistungserbringung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglicht werden. Hier stellt insbesondere der Abbau von Schnittstellen im Gesamtkontext zwischen LHM, RBS, it@M und der GmbH einen zentralen Erfolgshebel dar.

Ziel ist, zukünftig einen „design-to-cost“-Ansatz (d.h. bereits bei der Produktentwicklung wird auf die Minimierung der Kosten bei Betrachtung des gesamten Produktlebenszyklus geachtet) bei der Leistungserbringung umzusetzen (IT und TK Leistungen) und hierdurch nachhaltige Kosteneinsparungen zu realisieren. Voraussetzung hierfür ist die Einführung von Standards im Rahmen des operativen Portfoliomanagements.

Zentraler Kern ist die konsequente Sicherstellung einer zielorientierten Kostensteuerung auf der Grundlage transparenter Kostenstrukturen. Damit sind zum einen Kosten realistischer zu planen und zum anderen die Ausgaben nachhaltiger zu kontrollieren. Eine Dämpfung der zu erwartenden Kostensteigerungen durch die zunehmende Digitalisierung in der pädagogischen Entwicklung kann auf diesem Wege erfolgreich angegangen werden.

Kostenvergleich zur Leistungserbringung

Vorbemerkung zur umsatzsteuerlichen Organschaft:

Das Einholen einer verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung zur umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der LHM und der GmbH wird angestrebt (siehe Kapitel 4.2).

Derzeit fokussiert die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Organschaft auf zwei Szenarien:

- I. Die Realisierung der umsatzsteuerlichen Organschaft
- II. Die Nichtrealisierung der umsatzsteuerlichen Organschaft

Das Szenario II geht davon aus, dass der umsatzsteuerliche Nachteil im Wesentlichen auf die Eigenleistungen in Form der Personalkosten der GmbH für RBS/LHM zum Tragen kommt (vgl. Kapitel 4.2). Hierbei ist zu beachten, dass in der Startphase der GmbH für den umsatzsteuerlichen Nachteil lediglich ein einstelliger Personalbestand zu berücksichtigen ist. Mit Umsetzung des Übergangs der Aufgaben auf die GmbH würde sich der Personalbestand sukzessive aufbauen und damit ein umsatzsteuerlicher Mehraufwand für die LHM anfallen.

Kostenvergleichsrechnung

In der in nicht öffentlicher Beschlussvorlage (Vorlagen Nr. 14-20 / V 09630) dargestellten Kostenvergleichsrechnung wird für die dargestellten Szenarien von der Zielgröße 280 Mitarbeiter ausgegangen.

Die Vorgehensmethodik wurde zwischen RBS, Stadtkämmerei und SWM gemeinsam abgestimmt, um eine aussagefähige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung – neben der vorliegenden Nutzenbetrachtung (vgl. Aussagen im Kapitel 6.3) - abbilden zu können. Mit dieser Betrachtung ist keine mehrjährige Kostenprognose verbunden. Mit den angegebenen Werten wird daher keine Kostenplanung vorgelegt. Sie dienen vielmehr einer möglichst realistischen Betrachtung im Vergleich der Kosten bei Weiterführung in der bisherigen Struktur oder bei Übernahme durch die GmbH.

Auf der Basis von IST-Zahlen – die durch die RBS-IT und it@M zur Verfügung gestellt wurden - ist durch die SWM für das RBS eine nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in Form einer Kostenvergleichsrechnung entstanden. Dieser liegt ein gemeinsam von RBS, Stadtkämmerei und SWM getragenes Verständnis über die Kostenbestandteile zugrunde.

Der Kostenvergleich fokussiert auf den Vergleich der Leistungserbringung durch RBS-IT mit einer Leistungserbringung durch die GmbH (jeweils im Zusammenwirken mit it@M und externen Dienstleistern).

- Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung basiert auf den drei Hauptkostenblöcken (1) Personalkosten, (2) IT@M-Kosten sowie (3) Kosten aus dem IT-Rahmenvertrag. Gleichbleibende Kostenarten werden als solche benannt.
- Darüber hinaus sind SWM-spezifische Zusatzkosten (Gewinnaufschlag, Handling-Fee etc.) sowie potentielle Mehrkosten, falls die umsatzsteuerliche Organschaft nicht ermöglicht wird, im Rahmen der einzelnen Kostenblöcke dargestellt.

Grundsätzlich sollen die tatsächlich anfallenden externen und internen Kosten der GmbH an die LHM verrechnet werden. Dieses beinhaltet die für die Leistungserbringung (technische Dienstleistungen, insbes. ITK-Leistungen) unmittelbar anfallenden Kosten, Miet- und ggfs. Sachkosten für Büroräume sowie die Unterstützungsleistungen der SWM.

Nach gemeinsamer Erörterung zwischen Stadtkämmerei und SWM sind aus steuerlichen Gründen ein Gewinnaufschlag auf Personalkosten und eine Handling-Fee auf Sachkosten notwendig. Im Hinblick auf die definierten Gewinnzuschläge und deren steuerliche Wirkungen sind die Haftungsrisiken in den zu schließenden Verträgen zwischen LHM und GmbH weitgehend auszuschließen.

Eine zusätzliche Vergütung nach definierten Leistungskriterien (z.B. Einsparungssummen, Einkaufserfolg, Kundenzufriedenheit) wird in Höhe eines definierten prozentualen Leistungsbonus von den Gesamtkosten beabsichtigt. Diese ist in der in nicht öffentlicher Beschlussvorlage aufgeführten Vergleichsrechnung jedoch nicht eingepreist. Der Leistungsbonus soll so ausgeprägt werden, dass er sich auch aus zusätzlichen wirtschaftlichen Erfolgen finanziert und im Ergebnis für die LHM/RBS kostenneutral ist.

Es besteht Einigkeit zwischen den Beteiligten, dass je relevanten Kostenblock mit spezifischen Annahmen je Szenario gearbeitet wird.

Fazit:

Die Einsparungen sind kostenspezifisch und transparent auf Basis der von RBS/LHM/IT@M zur Verfügung gestellten Daten hergeleitet und den potentiellen Aufwandsmehrungen aufgrund von Gewinnzuschlag/Handling-Fee und umsatzsteuerlichem Nachteil gegenübergestellt.

Szenario II:

Für die Kostenvergleichsrechnung in **Szenario II** wird davon ausgegangen, dass eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen LHM und GmbH nicht realisiert werden kann (vgl. Kapitel 4.2).

Unter Berücksichtigung des zu vereinbarenden Gewinnzuschlags und der Handling-Fee steht dann in Summe für LHM/RBS einem jährlichen Kostennachteil durch die steigenden Personalkosten (inkl. zusätzlicher Fortbildungskosten) ein erzielbares Einsparpotential in den Bereichen Investitionen und Aufwendungen gegenüber.

Im Ergebnis ist in Szenario II die zukünftige Leistungserbringung durch die GmbH in Relation zur heutigen Leistungserbringung durch RBS-IT – trotz umsatzsteuerlichem jährlichen Zusatzaufwand (bei einer Zielgröße von 280 Mitarbeitern) – jedoch im Wesentlichen für LHM/RBS **mit jährlichen Mehrkosten von 2,33 Millionen Euro verbunden**.

Szenario I:

Demgegenüber steht für die Kostenvergleichsrechnung in **Szenario I** – der Realisierung der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen LHM und GmbH – dem erzielbaren Einsparpotential in den Bereichen Investitionen und Aufwendungen ein jährlicher Kostennachteil (steigende Personalkosten inkl. zusätzlicher Fortbildungskosten) gegenüber.

Realisiert sich die umsatzsteuerliche Organschaft, so tritt damit ein gegenteiliger Effekt ein und es kann durch die Leistungserbringung durch die GmbH insgesamt ein **jährliches Einsparungsvolumen von 2,11 Millionen Euro** für LHM/RBS erzielt werden.

Unabhängig von den dargestellten Szenarien I und II wird sich über die neue GmbH die zu erbringende IuK-Leistungsqualität in den kommunalen Einrichtungen über Effektivitäts- und Effizienzmaßnahmen im gleichen Zeitraum signifikant erhöhen – nicht zuletzt auch über die fach-, methoden- und softskill-basierenden Qualifizierungsmaßnahmen der Mitarbeiter der GmbH.

7. Büroräume

Derzeit ist der Geschäftsbereich IT neben anderen Dienststellen des RBS in den drei Standorten Bayerstraße 28, Neuhauser Straße 39 und Hackenstraße 12 untergebracht. Dazu kommen die technischen Servicestationen, die teilweise an Schulen und teilweise in der Hackenstraße 12 untergebracht sind. Die geplante Verlagerung von Teilbereichen der IT hat Auswirkungen auf die genutzten Flächen, da die SWM eine eigene räumliche Planung zur Unterbringung des Personals anstreben, soweit sie die zukünftige GmbH betreffen.

Im Falle einer Übernahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus definierten Organisationseinheiten der RBS-IT hat die SWM zum Ziel, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Möglichkeit an einem zentralen Standort und für definierte Leistungen an dezentralen Standorten ansiedeln. Die genaue Aufteilung bleibt der weiteren Konzeption vorbehalten. Ziel bei den zentralen Organisationseinheiten wäre eine Ansiedlung nahe der SWM Zentrale. Bzgl. der dezentralen Standorte wird von einer teilweise standortnahen Ansiedlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. an Schulen) ausgegangen, um den Vor-Ort-Support zeitnah sicherstellen zu können.

Das Kommunalreferat übermittelte folgende Stellungnahme:

Momentan kann offensichtlich weder die Zahl der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch deren Organisationseinheiten benannt werden, die von einer Verlagerung zu den SWM berührt sein werden. Von daher ist es dem Kommunalreferat nicht möglich, die Auswirkungen auf die betroffenen Bürogebäude darzustellen. Der Geschäftsbereich IT des RBS ist überwiegend in angemieteten, aber auch in einem stadteigenen Gebäude untergebracht. Die teilweise langfristigen Mietverträge bei den betroffenen Gebäuden erlauben vermutlich nicht, auf die kurzfristige Auslagerung von IT-Personal mit entsprechenden Anpassungen zu reagieren. Von daher weist das Kommunalreferat bereits jetzt darauf hin, bei allen Unabwägbarkeiten zum jetzigen Zeitpunkt, dass es nach dem Auszug des IT-Personals zu Leerständen in angemieteten Verwaltungsgebäuden kommen kann.

Aus Sicht des RBS entstehen keine Leerstände, da für 298 vom Kommunalreferat genehmigte Arbeitsplätze Büroraum fehlt. Zur Reduzierung des Leerstandsrisikos forciert das RBS den darin enthaltenen Bedarf für 103 IT-Arbeitsplätze nicht. Das Kommunalreferat wurde mit Schreiben vom 05.07.2017 entsprechend informiert.

8. Fazit

Die Überführung weiter Teile der IT in die Stadtwerke München GmbH ermöglicht mittelfristig:

- eine funktionsfähige und agile IT für die Schulen, Kitas und Sportstätten
- die Gewinnung der dringend benötigten Fach- und Führungskräfte
- Kostentransparenz und Wirtschaftlichkeit
- deutlich schnellere Entscheidungen bei technischer Umsetzung

Das RBS kann sich nach einer solchen Überführung auf die medienpädagogische Ausrichtung und die Herausforderungen der Digitalisierung des Schulwesens konzentrieren. Zugleich verbleiben die notwendigen Entscheidungen beim Stadtrat und beim RBS.

9. Ausblick / weiteres Vorgehen bis Ende 2019

Die im Laufe der Beschlusserstellung durchgeführten Workshops und die darauf aufgebaute Grobkonzeption haben gezeigt, dass die im Änderungsantrag beantragte Überführung von Teilen der RBS-IT in eine Tochtergesellschaft der SWM grundsätzlich möglich ist. Die in der Beschlussvorlage aufgeführten offenen Punkte erfordern noch weitere umfangreiche Klärungen.

Als nächste Schritte sind dem Stadtrat im Rahmen der Umsetzung die vertraglichen Regelungen für die weitere Ausgestaltung der GmbH und ihre Einbindung in die städtischen Strukturen vorzulegen.

Parallel dazu findet die Ausplanung aufgrund des IT-Gutachtens zur Reorganisation der gesamtstädtischen IT in einem zentralen IT-Referat statt, welche bereits im November 2017 entschieden werden soll. Diese beinhaltet neben der Umsetzung verschiedener technischer Verbesserungsmaßnahmen insbesondere auch personelle, organisatorische und finanztechnische Anpassungen.

Die Arbeiten zu den Umsetzungskonzepten und die vertraglichen Regelungen sowie die Ausplanung des die gesamtstädtische IT betreffenden IT-Gutachtens werden geeignet synchronisiert. Eine Synchronisation für die Folgearbeiten nach einer positiven Beschlussfassung wird in den jeweiligen Beschlüssen beschrieben.

9.1. Umsetzungskonzeption / vertragliche Regelungen

Im Weiteren sind die grundsätzlichen Regelungen zur Aufgabenaufteilung zwischen dem RBS, der GmbH, it@M und dem Baureferat festzulegen und entsprechende vertragliche Regelungen zwischen der LHM/RBS und der GmbH zu treffen. Diese sollen beinhalten:

- Organisationsstrukturen und Aufgabenbereiche, Prozesse (z.B. Beschaffung), Kosten (im Rahmen vertraglicher Regelungen)
- Zuordnung der Anwendungen bzgl. der Leistungserbringung zur pädagogischen Domäne (GmbH) oder zur Verwaltungsdomäne (IT-Referat),
- Neuausrichtung der technischen Systeme
- Zuordnung des Personals / Auflösung der Verwobenheit der Aufgaben unter Berücksichtigung des Knowhows
- Konzeption der Virtualisierungslösungen

Bei all dem gilt: Der laufende Betrieb ist zu gewährleisten.

Zu überprüfen ist auch, welche städtischen Regelwerke bei einer Überführung anzupassen sind.

Dem Stadtrat soll eine erneute Beschlussvorlage vorgelegt werden, wenn die notwendigen vertraglichen Regelungen erarbeitet sind.

9.2. Ressourcen für die nächsten Schritte

Für die Erstellung der vertraglichen Regelungen (u.a. wie kann ein mögliches Zielbild umgesetzt werden) auf der Basis des unter Ziffer 2.2 beschriebenen Leistungsumfangs Zielszenario werden von diversen städtischen und externen Akteuren umfassende Leistungen erbracht werden müssen.

Die weiteren Konzepte der Umsetzungsplanung orientieren sich an der Konzeption zur Umsetzung des externen Gutachtens zu Optimierungsmöglichkeiten von Strukturen und Prozessen für die IT des RBS aus dem Jahr 2015. Hierfür wurden mit Beschluss des Stadtrats vom 20.07.2016 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 06467 und Nr. 14-20 / V06468) zusätzliche Personal- und Sachmittel genehmigt. Insbesondere die Sachmittel i.H.v. 20,3 Millionen Euro für externe Dienstleistungen ohne it@M wurden bis dato nicht abgerufen.

Mit der Umsetzungsplanung sind dem Grunde nach die gleichen Akteure betraut, so dass die vorgenannten Mittel umgewidmet und verwendet werden können (vgl. hierzu Antragspunkt 3). Demzufolge wird vorgeschlagen, die beauftragten externen Dienstleistungen für die Umsetzung des Gutachtens vollständig für die Mitwirkung des externen Dienstleisters bei der Erstellung der Konzepte der Umsetzungsplanung zu verwenden.

Eine dezidierte und qualifizierte Aussage zu den Aufwänden für die weiteren Konzepte ist insbesondere für die am meisten betroffenen Bereiche bei RBS-IT und bei it@M

anhand der derzeitigen Kenntnislage nicht möglich.

it@M hat sich deshalb an den Aufwänden aus dem Projekt OrgaIT orientiert. In diesem Projekt wurden für die Umsetzung der sog. Verwaltungsdomäne in die Strukturen der LHM IT eine Ressourcenbeistellung von it@M in der Größenordnung von 3.000 Personentagen (PT) kalkuliert und vom Stadtrat akzeptiert.

Für 2018 sind derzeit im Rahmen des Projekts OrgaIT 800 PT von it@M reserviert. Diese können ggf. für die Umsetzung der weiteren Konzepte verwendet werden.

Das Direktorium HA-III-STRAC, wird für die Erstellung der Umsetzungskonzeption Ressourcen von ca. 80 PT aus dem OrgaRBS-IT Projekt bereitstellen.

Ressourcen für die Umsetzung des Vorhabens

Sofern für die Umsetzung des Vorhabens zusätzliche Ressourcen erforderlich sein sollten, werden diese im Rahmen der beschlussmäßigen Behandlung der vertraglichen Regelungen dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt.

Die prozessualen und technischen Schnittstellen zum Rechnungswesen der LHM (MKRw), welches nahezu flächendeckend in den Bildungsbereichen zur Verfügung steht, sind im Rahmen der Umsetzung intensiv zu betrachten. Hierzu ist eine Mitwirkung der Stadtkämmerei erforderlich. Im geplanten Umsetzungszeitraum stehen hierfür jedoch keine internen Ressourcen zur Verfügung. Da interne Personalzuschaltungen für diese einmalige Aktion nicht zielführend sind, wird externe Unterstützung von bis zu 100 Tagen benötigt. Diese sollen über externe Dienstleistungen für die Erstellung der Konzepte und Umsetzungsplanung bereitgestellt werden.

Auf Seiten der SWM soll die GmbH unmittelbar nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat ihre Tätigkeit aufnehmen. Die SWM schätzen die erforderlichen Aufwände für die LHM Services GmbH auf bis zu 200.000 Euro für alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Prüfung und Vorbereitung der Voraussetzungen für einen Übergang von Teilen der RBS IT in eine GmbH anfallen. Diese Aufgaben erstrecken sich insbesondere auf alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Klärung und Vorbereitung der

- strategischen, organisatorischen (Strukturen und Prozesse)
- personellen
- IT-fachlichen und
- finanziellen

Voraussetzungen und rechtlichen Fragen für eine IT-Dienstleistung der GmbH erforderlich sind.

Die Beauftragung dieser Tätigkeiten soll im Rahmen einer Inhouse-Vergabe an die LHM Services GmbH erfolgen. Insbesondere bestätigt das Referat für Arbeit und Wirtschaft in diesem Zusammenhang, dass die LHM Services GmbH (bzw. ihre Rechtsvorgängerin) bisher ausschließlich Umsätze aufgrund ihrer durch die LHM veranlassten Tätigkeit generiert.

Im Falle einer Inhouse-Vergabe ist regelmäßig auch das unionsrechtliche Beihilfeverbot in den Blick zu nehmen, weil mangels Vergabe im Wettbewerb nicht automatisch gewährleistet ist, dass ein marktgerechtes Entgelt nicht überschritten

wird. Daher ist auf andere Weise sicherzustellen, dass die Kostenstrukturen der LHM Services GmbH nicht schlechter sind, als diejenigen eines durchschnittlichen, gut geführten Wirtschaftsunternehmens. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft geht anhand der bisher vorgelegten, testierten Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der LHM Services GmbH (bzw. ihrer Rechtsvorgängerin) sowie aufgrund entsprechender Branchenvergleiche im Energiesektor davon aus, dass die Gesellschaft über eine konkurrenzfähige Kostenstruktur in diesem Sinne verfügt. Das Risiko eines Verstoßes gegen das unionsrechtliche Beihilfeverbot wird zudem - bei Inkaufnahme eines Restrisikos - durch bestimmte rechtsgestaltende Maßnahmen minimiert.

Die Aufwände werden auf Basis eines Stundennachweises als Kostenersatz dem RBS in Rechnung gestellt.

9.3. Veränderungsmanagement

Die strategische Neuausrichtung wird zahlreiche Veränderungen in der IT des RBS mit sich bringen. Jede Veränderung braucht Menschen, die das Neue auch tun.

Da Veränderung ständig stattfindet, wird das Veränderungsmanagement als dauerhaftes Thema für die Umsetzungsplanung etabliert und gemeinsam mit allen betroffenen Bereichen daran gearbeitet.

Begleitend dazu ist vorgesehen, im Rahmen der weiteren Konzeption eine Kommunikationsstrategie sowie einen daran angelehnten Kommunikationsplan zu erarbeiten, der auf die Bedürfnisse der betroffenen Bereiche wie z.B. die Geschäftsbereiche A und B, die Schulleitungen, Kitaleitungen, Personalvertretungen und die von der Umorganisation betroffen Kolleginnen und Kollegen der IT des RBS eingeht.

Sofern für die Umsetzung der Maßnahmen des Kommunikationsplanes zusätzliche Ressourcen erforderlich sein sollten, werden diese im Rahmen der beschlussmäßigen Behandlung der Umsetzungskonzeption dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt.

10. Beteiligungen / Stellungnahmen

Der GPR wurde um Stellungnahme zur Vorlage gebeten. Mit Schreiben vom 13.9.2017 lehnt der GPR die Vorlage ab und teilt mit, dass er einen Gegenvorschlag erarbeitet habe (vgl. Anlage 5). Das RBS wird an den GPR herantreten, um den Gegenvorschlag in einer Ergänzung zu dieser Vorlage behandeln zu können.

Das Kommunalreferat hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten des Baureferats, Herrn Stadtrat Danner, der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferats, Frau Stadträtin Messinger, dem Korreferenten des Referats für Arbeit und Wirtschaft, Herrn Stadtrat Quaas, der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, dem Korreferenten der Stadtkämmerei, Herrn Stadtrat Kuffer, der Verwaltungsbeirätin für IT-Strategie und IT-Steuerung/ IT-Controlling, Frau Stadträtin Messinger, sowie dem Verwaltungsbeirat für it@M, Herrn Stadtrat Dr. Roth, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentinnen und Referenten

1. Vom Vortrag der Referentinnen und Referenten wird Kenntnis genommen. Der Stadtrat stimmt dem geplanten Leistungsschnitt und Zielszenario, wie in Kapitel 2.2 beschrieben, grundsätzlich zu.
2. Die Stadtverwaltung und die Stadtwerke München GmbH werden beauftragt, unter Federführung des RBS auf der Basis der eingebrachten Grobkonzeption, die Überführung von Teilen der IT des RBS in die LHM Services GmbH vorzubereiten.

2.1 Insbesondere werden die Stadtwerke München GmbH, das Referat für Bildung und Sport, das Direktorium, die Stadtkämmerei, das Personal- und Organisationsreferat und das Referat für Arbeit und Wirtschaft beauftragt, die vertraglichen Regelungen für den Übergang von Teilen der IT des RBS zu der LHM Services GmbH sowie für den zukünftigen Betrieb zu erarbeiten.

2.2 Insbesondere wird die Stadtverwaltung (Referat für Bildung und Sport, Personal- und Organisationsreferat, Direktorium) beauftragt, unter Federführung des RBS dem Stadtrat die Aufgabenbereiche und Stellenkapazitäten zu benennen, die für die Steuerung der medienpädagogischen IT und der Dienstleistungen der GmbH sowie entsprechend der gesamtstädtischen Regelungen für das dezentrale Informations-, Kommunikations- und Anforderungsmanagement (dIKA) im RBS verbleiben bzw. vom RBS in das noch zu gründende IT-Referat abgegeben werden müssen.

Die Ergebnisse sind dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

3. Die mit dem Beschluss „Externes Gutachten zu Optimierungsmöglichkeiten von Strukturen und Prozessen für das Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich (ZIB) – OrgaZIB“ vom 20.07.2016 (öffentliche Vorlage Nr. 14-20 / V 06467 und nicht-öffentliche Vorlage 14-20 / V 06468) grundgelegten Leitlinien werden mit der vorliegenden Beschlussvorlage aufgegriffen und organisatorisch weiterentwickelt. Die mit dem Beschluss vom 20.07.2016 bewilligten Sachmittel und Personalressourcen werden für die Ausgestaltung des neuen Zielbildes umgewidmet und können sowohl für die Erstellung der Umsetzungskonzepte (einschließlich Entwurf der vertraglichen Regelungen für den Übergang von Teilen der IT des RBS zu der LHM Services GmbH sowie für den zukünftigen Betrieb) als auch für den anschließenden Umsetzungsprozess und die neu zu gestaltende Aufbauorganisation im RBS eingesetzt werden. Die Mittel für die Transition der Verwaltungsdomäne werden dabei weiterhin für diese Aufgabe vorgesehen.
4. Die Aufwände der SWM für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überführung von Teilen der IT des RBS in eine GmbH in Höhe von bis zu 200.000 Euro werden vom RBS aus umgewidmeten Mitteln (s. Antragspunkt 3) abgedeckt.

Im Rahmen der jeweiligen Vorlagen zur Neuorganisation der pädagogischen Domäne und der Verwaltungsdomäne sind dem Stadtrat in Zusammenarbeit

mit der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat auch notwendige Anpassungen im Haushalt darzustellen und zu beantragen.

5. Der Neuausrichtung der LHM Services GmbH und den vorgeschlagenen Satzungsänderungen zur Erweiterung des Unternehmensgegenstandes und der Erhöhung des zustimmungspflichtigen Gegenstandswertes gemäß Ziffer 4.3 wird zugestimmt. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, die notwendige Satzungsänderung der Stadtwerke München GmbH herbeizuführen und den Stadtrat damit zu befassen.
6. Die Kämmerei und die Stadtwerke München GmbH werden beauftragt, auf Basis des im Vortrag dargestellten Sachverhaltes eine verbindliche Anfrage zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft bei der Finanzverwaltung zu stellen. Mit der Befassung des Stadtrates über die vertraglichen Regelungen zwischen der Landeshauptstadt München und der LHM Services GmbH ist das Ergebnis der Anfrage vorzulegen.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

Der Referent

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

Der Referent

Die Referentin

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Rosemarie Hingerl
Berufsmäßige Stadträtin

Der Referent

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.
über Direktorium – D-II/V-SP

an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. - RBS-IT

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Direktorium
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Baureferat
An das Kommunalreferat

z. K.

Am

1. Zu betreuende Einrichtungen, Personen, Objekte

Kernverwaltung

Die Kernverwaltung des RBS besteht aus den 8 Geschäftsbereichen KITA, Allgemeinbildende Schulen (RBS-A), Berufliche Schulen (RBS-B), Pädagogisches Institut (PI), Sportamt, Zentrales Immobilienmanagement (ZIM), Informationstechnologie (RBS-IT), Geschäftsleitung. Das Personal des Kernbereichs ist auf mehrere Standorte aufgeteilt, z.B. Bayerstraße (Hauptsitz), Landsbergerstraße, Neuhauserstraße, Hackenstraße, usw.). Hinzu kommen diverse Aussenstellen, z.B. die folgend aufgelisteten Einrichtungen des PI.

Betreuungseinrichtungen des PI	Anzahl der Standorte	Verwaltungsdomäne	Pädagogische Domäne
Pädagogisches Institut	1	ja	ja, mit eigenem Server
Medienservice (stadtweiter Online-Verleih)	1	ja	ja
Raum 42 (medienpädagogisches Experimentallabor)	1	ja	ja
Bildungslokale	6 (+ 4 in Planung)	ja	ja
EDV-Schulungsräume Bayerstr. 28	1	ja	ja
EDV-Schulungsräume Landsbergerstr. 30	1	ja	ja
JiBB	1 (Projekt)	ja	ja
Bildungshaus Achatswies	1	ja	ja, mit eigenem Server
Ledererstraße 19	1	ja	nein
Goethestraße 12	1	ja	nein
Goethestraße 53	1	ja	nein
Schwanthaler Str. 40	1	ja	nein

KITA (RBS-KITA)

In 443 städtischen Kindertageseinrichtungen (KITA) werden Kinder im Alter von null bis zehn Jahren betreut. Für diese Einrichtungen ist die LHM als Sachaufwandsträgerin verantwortlich für die Betreuung der Informations- und Telekommunikationstechnik. Darüber hinaus ist die Stadt Aufsichtsbehörde für ca. 931 Einrichtungen in freier Trägerschaft. Die Betreuungsplätze befinden sich in Kinderkrippen, Kindergärten, Häusern für Kinder, Horten, Tagesheimen und heilpädagogischen Tagesstätten.

Die KITA Einrichtungen und der Kernbereich Schulen sind der Verwaltungsdomäne zugeordnet. Darüber hinaus greifen Sie auf dieselben Fachanwendungen mit zentralem Datenbestand zu.

Allgemeinbildende Schulen (RBS-A)

In der Landeshauptstadt München gibt es 39 öffentliche Gymnasien, davon sind 14 in städtischer und 25 in staatlicher Trägerschaft.

Darüber hinaus gibt es 23 öffentliche Realschulen, von denen sich 20 in städtischer und 3 in staatlicher Trägerschaft befinden. Ferner unterhält die Landeshauptstadt München die Städt. Willy-Brandt-Gesamtschule und die Städt. schulartunabhängige Orientierungsstufe. Hier handelt es sich um die sog. Schulen besonderer Art. Hierzu gehören auch das Abendgymnasium und das

Münchenkolleg. Den allgemeinbildenden Schulen sind darüber hinaus aber auch noch die Sing- und Musikschule, die Schule der Phantasie und die Schule für Kranke zuzuordnen. Die insgesamt 134 Grund-, Mittel- und Förderschulen befinden sich in staatlicher Trägerschaft. Die allgemeinbildenden Schulen sind der pädagogischen Domäne und der Verwaltungsdomäne zugeordnet.

Berufliche Schulen (RBS-B)

Die Landeshauptstadt München unterhält 90 berufliche Schulen, die von der beruflichen Erstausbildung über die berufliche Weiterbildung bis zu weiterführenden Angeboten ein bundesweit einmaliges Spektrum aufweisen. Jugendliche, die auf dem Weg zu einem Ausbildungsplatz noch Unterstützung benötigen, werden hier ebenso betreut wie die Auszubildenden in den 85 städtischen und 5 staatlichen beruflichen Schulen. Durch die städtischen Techniker- und Meisterschulen sowie die Fachakademien in diesem Bereich stellt die Landeshauptstadt München auch die berufliche Weiterbildung sicher. Die städtischen und staatlichen Fach- sowie Berufsoberschulen, die durch den Geschäftsbereich B betreut werden, ermöglichen zudem einen alternativen Weg zum Fachabitur und Abitur. Auch die städtischen Wirtschaftsschulen, die vor allem den Schülerinnen und Schülern der Mittelschulen den Zugang zum mittleren Schulabschluss verbunden mit einer kaufmännischen Grundausbildung eröffnen, sind hier angesiedelt. Zudem wird hier die Stahlgruberstiftung betreut. Die beruflichen Schulen sind der pädagogischen Domäne und der Verwaltungsdomäne zugeordnet.

Für sämtliche Einrichtungen der beiden Geschäftsbereiche A und B fungiert die Landeshauptstadt München als Sachaufwandsträger und sorgt dabei für die Gebäude, deren Fachräume und Ausstattung, auch hinsichtlich der Verwaltungs- und pädagogischen IT-Ausstattung/- Services. Darüber hinaus liegt bei allen städtischen Einrichtungen die Personalhoheit bei der Stadt München; bei allen staatlichen Einrichtungen beim Freistaat Bayern.

Bildungslokale

In den Bildungslokalen findet lokales Bildungsmanagement und lokale Bildungsberatung statt. Diese initiieren, begleiten und unterstützen vor Ort den partizipativ und kooperativ gestalteten Prozess zur Umsetzung einer quartiersorientierten Bildungsentwicklungsstrategie. Die Bildungslokale sind der Verwaltungsdomäne zugeordnet.

Schulsozialarbeiter

Die Schulsozialarbeiter sind im Sozialreferat verortet. Deren Arbeit erfolgt vornehmlich an Schulen. Die Schulsozialarbeiter beziehen IT Services samt der IT-Ausstattung von der RBS-IT und besitzen einen Verwaltungsaccount beim RBS. Die Schulsozialarbeiter sind der Verwaltungsdomäne und der pädagogischen Domäne zugeordnet.

Sportstätten

Das RBS verwaltet 21 Bezirkssportanlagen, zwei städtische Stadien (Grünwalderstrasse, Datenstraße), zwei Kunsteisbahnen, 32 Schulschwimmbäder sowie ca. 530 Sport- und Mehrzweckhallen.

Die Sportstätten sind derzeit nicht mit IT Infrastruktur ausgestattet. Ein entsprechender Beschluss ist in Planung, Zuordnung würde dann Verwaltungsdomäne sein.

Staatliches Schulamt

Das Staatliche Schulamt wird mit IT-Ausstattung (Hard- und Software) aus dem Rahmenvertrag der RBS-IT versorgt. Das Schulamt nutzt 2-3 Clients im Verwaltungsnetz und hat Zugriff auf das SAP-System der LHM. Es nutzt daneben das pädagogische Netz der LHM. Das pädagogische Netz der LHM wird vom Schulamt als Schulamt-internes Verwaltungsnetz genutzt (mit ca. 40-60 Clients) und als pädagogisches Netz im eigentlichen Sinn z.B. für pädagogische Fortbildungen (mit 3-4 Clients). Der Service für die gesamte Hardware erfolgt durch einen externen Dienstleister. Der

externe Dienstleister muss bei Neubeschaffungen, z.B. eines Servers, miteinbezogen werden, um die Kompatibilität der Systeme zu gewährleisten.

JIBB

Junge Menschen in Bildung und Beruf ist ein Projekt in Zusammenarbeit zwischen RBS, Sozialreferat und Arbeitsagentur. Für das Projekt werden PCs in der Verwaltungsdomäne betrieben. Gleichzeitig werden pädagogische PCs zur Verfügung gestellt.

Kooperationsvertrag mit Augsburg

Seit 2013 besteht ein Kooperationsvertrag zwischen der Landeshauptstadt München und der Stadt Augsburg, der bis Ende 2017 befristet ist. Gegenstand des Vertrags ist die unentgeltliche softwaremäßige Anbindung der an das pädagogische Netz angeschlossenen IT-Systeme von insgesamt 13 Augsburger Schulen (Kooperationsschulen).

Die Augsburger Schulen sind der pädagogischen Domäne zugeordnet.

2. Organisation heute

Der Geschäftsbereich RBS-IT besteht aus einer strategischen Abteilung (IT-St), die direkt an den Geschäftsbereichsleiter berichtet und der Service-Abteilung IT-S, die kommissarisch geleitet wird. Die Abteilung IT-S verantwortet folgende Aufgabenbereiche:

Kundenmanagement (IT-S-KM)

Das Kundenmanagement bildet den ersten Ansprechpartner für die Kernverwaltung, Schulen und Kitas im Bereich Beratung, Anforderungen und technische Ausstattung. Die einzelnen Teams sind dabei nach den fachlichen Bereichen Berufsschulen, allgemeinbildende Schulen, Kernbereich und Kita gegliedert. Das Team Softwareportfolio-Management sorgt für die Bereitstellung von Fachapplikationen. Zudem ist das Sachgebiet „Betreute lokale Netze“ für die technische Vor-Ort Betreuung von ausgewählten Berufsschulen im Kundenmanagement angesiedelt. Die Stelle "Steuerung und Qualitätssicherung" ist für die Konzeptionierung und Einführung von strategischen Steuerungsinstrumenten nach ITIL zuständig. Dort wird derzeit das Serviceportfolio und Service Level Management aufgebaut.

Technische IT (IT-S-IT)

Die technische IT sorgt für den Betrieb der Verwaltungs- und der pädagogischen Domäne. IT-S-IT ist gegliedert in drei Sachgebiete. Die Serviceabteilung IT-SERV mit den Bereichen Service-Desk, Zentrallager und dem Fieldservice (ITTTS). Das Server- und Datenmanagement (ITIDM) besteht aus zwei Teams und betreut die zentralen und dezentralen Server einschließlich der Softwareverteilung sowie das zentrale Identity-Management System. Das Client- und Benutzermanagement (ITCBM) ist zuständig für Bereitstellung und Betrieb der Windows und LiMux Clients sowie für Paketierung und Deployment von Applikationen. Alle 3 Sachgebiete bedienen sowohl das pädagogische Netz, als auch das Verwaltungsnetz.

IT-Schulbau

Das Team Schulbauten stellt Projektleiter für die aktuell laufende Schulbauoffensive und ist verantwortlich für die Ausstattung der IT bei den Neu- und Ausbau der Schulen. Hierbei wird der individuelle Bedarf mit den Schulen und Geschäftsbereichen des RBS abgestimmt. Die einzelnen Maßnahmen werden eng mit dem Zentralen Immobilienmanagement des RBS erarbeitet.

Projektleitungen (IT-S-AE)

Die Abteilung IT-S-AE bildet den Pool an Projektleitern und ist für das Multiprojektmanagement zuständig.

Anforderungsmanagement

Das Team Anforderungsmanagement besteht aus Facharchitekten und Fachanalysten und wird aus Ermangelung einer festen Organisationsstruktur von einem Facharchitekten fachlich geleitet. Das Team Anforderungsmanagement unterstützt fachlich nur Themen aus dem Verwaltungsbereich.

Grundsatzangelegenheiten (IT-S-GA)

Die Unterabteilung kann als Vorgänger der Abteilung SFS im dIKA-Modell gesehen werden. Derzeit umfasst die Abteilung 4 Mitarbeiter und hat vornehmlich Aufgaben aus dem Bereich Steuerungsunterstützung.

Finanzen und Personal (IT-S-FP)

Die Unterabteilung IT-S-FP hat vornehmlich die Themen Finanzabwicklungen und Fortbildung als Aufgabe. Die Stelle für das Personal ist in den Geschäftsbereich RBS-GL übertragen worden.

IT-Sicherheit

Die Stabsstelle IT-Sicherheit ist für die Ausarbeitung und der Prüfung von Sicherheitskonzepten zuständig.

3. Support-Strukturen

Die Support-Struktur bei RBS-IT ist in drei Ebenen unterteilt. In der ersten Ebene ist der Service Desk angesiedelt, in der zweiten Ebene befinden sich die fachlichen Support-Einheiten und in der dritten Ebene sind die externen Support-Einheiten mit Spezialwissen und Nutzungsrechten angesiedelt.

Störungsmeldungen und Service Requests werden von den Anwendern sowohl telefonisch über den Service Desk (SD) als auch über das Tool Assyst Light oder per E-Mail gemeldet. Störungen und Service Requests werden nach Möglichkeit von den qualifizierten Service Desk Mitarbeitern sofort gelöst. Da im pädagogischen Bereich die Anwenderbetreuer und Lehrer keinen festen Arbeitsplatz haben und somit nur beschränkt telefonisch erreichbar sind, hat die Erstlösung im Service Desk höchste Priorität, noch vor der telefonischen Erreichbarkeit.

Störungen, die innerhalb der RBS-IT bearbeitet werden können und nicht vom SD gelöst werden konnten, werden von nachgelagerten Support-Einheiten bearbeitet. Service Requests werden nach festgelegten Prozessmodellen von den zuständigen Support-Einheiten abgearbeitet.

- Tickets bezüglich Hardwareausfällen an PCs, Notebook, Druckern oder Beamern werden an das Zentrallager zur weiteren Bearbeitung übergeben, in der Regel Austausch und Reparatur über den externen Dienstleister.
- Tickets, für die eine Vor-Ort-Untersuchung nötig sind, werden über eine Dispositionsstelle direkt an die Fieldservice Mitarbeiter zur Behebung vor Ort gegeben.
- Alle anderen Tickets werden an die zentralen IT Teams ITIDM und ITCBM zur weiteren qualifizierten Bearbeitung gegeben. Sollte zur weiteren Lösung der externe Dienstleister oder it@M benötigt werden, so werden die entsprechenden Tickets von diesen Organisationseinheiten entsprechend weitergeleitet.
- Tickets zu Diensten, die durch it@M oder das Baureferat zur Verfügung gestellt werden wie z. B. Telefondienste, Beamermontagen, Patchungen von Datendosen werden zur Bearbeitung direkt an diese Einheiten weitergegeben.

4 Services

4.1 Services Verwaltungsdomäne

IT Unterstützung Verwaltungstätigkeiten / Bürokommunikation

Der Service unterstützt die allgemeinen Bürotätigkeiten und beinhaltet Hardware, Standardapplikationen (Office-Produkte, Webbrowser, Kalender etc.), Nutzung von Email, Nutzung

von Benutzer- und Gruppenverzeichnissen, Virenschutz sowie Supportleistungen durch den Service Desk und Vor-Ort-Service.

Grundleistung bei der Hard- und Software sowie dem Virenschutz sind Beschaffung, Bereitstellung, Betrieb, Betreuung sowie die Verschrottung eines PCs einschließlich Peripheriegeräte.

IT Unterstützung fachbezogene Tätigkeiten

Der Service umfasst die Beschaffung, Bereitstellung, Betrieb sowie Lizenzierung von Fachanwendungen. Fachanwendungen sind - im Gegensatz zu Standardapplikationen - Applikationen, die nicht jedem Nutzer bzw. auf jedem Endgerät automatisch zur Verfügung gestellt werden. Fachanwendungen unterteilen sich in Kaufsoftware wie z. B. MS Project, WinSD und in Anwendungen mit hohem Customizinganteil wie z. B. SAPGui, ASV, Kita Finder.

Für Fachanwendungen wie ASV (Amtliche Schulverwaltungsprogramm) stellt RBS-IT die Server- und Applikationsumgebung bereit und betreibt diese. Dieser Service hat eine hohe Abhängigkeit zu den Vorgaben aus dem Kultusministerium.

IT Unterstützung Drucken und Faxen

Der Service umfasst die Beschaffung, Bereitstellung, Betrieb, Betreuung, Verschrottung eines Druckers oder Multifunktionsgeräts. Dazu gehören auch das Einrichten und Betreiben von Printqueues sowie Supportleistungen durch Service Desk und Vor-Ort-Service

Nutzerverwaltung PC, Fachanwendungen und städtisches Telefonbuch

Der Service umfasst die Bereitstellung, Pflege und Löschen von Benutzerkonten für den Zugriff auf das Netzwerk und Fachanwendungen sowie die Pflege des städtischen Telefonbuchs. Als Grundleistung sind die Supportleistungen durch den Service Desk ebenfalls enthalten.

Betreuung der IT in Besprechungsräumen und bei Veranstaltungen

Der Service umfasst die Beschaffung, Bereitstellung, Betrieb, Betreuung, Verschrottung der IT-Ausstattung von Besprechungsräumen sowie den Supportleistungen durch den Service Desk und Vor-Ort-Service. Zur Ausstattung zählen in der Regel Endgeräte wie in Service „IT Unterstützung Verwaltungstätigkeiten / Bürokommunikation“ beschrieben sowie ein Beamer. Optional werden auch Besprechungsräume mit Whiteboards ausgestattet.

Bereitstellung und Betreuung der Telefonie

Der Service umfasst die Beschaffung, Bereitstellung, Betrieb, Betreuung, Verschrottung eines Festnetztelefons, Faxgerätes oder Mobiltelefons. Der Service Desk der RBS-IT erbringt Serviceleistung lediglich in Form der Callannahme und Ticketprotokollierung. Die Supportleistungen selbst werden von it@M erbracht.

IT Unterstützung Planen und Durchführen Unterricht (Virtuelles Lehrerzimmer)

Der Service umfasst die Beschaffung, Bereitstellung, Betrieb sowie Lizenzierung von Fachanwendungen zum Betrieb eines virtuellen Lehrerzimmers. Aktuell zählen dazu Stundenplan-, Zeugnis- und Notenverwaltungsprogramme.

Als Grundleistung sind die Supportleistungen durch den Service Desk sowie ein Vor-Ort-Support ebenfalls enthalten.

4.2 Services pädagogische Domäne

IT Unterstützung digitales Klassenzimmer

Der Service umfasst die Beschaffung, Bereitstellung, Betrieb, Betreuung, Verschrottung eines Klassenzimmers mit Endgeräten, Standardapplikationen (Office-Produkte, Webbrowser, Fernwartungstools etc.), Virenschutz, Jugendschutzfilter, Beamer sowie optional mit einem Whiteboard. Für jeden Schüler und Lehrer wird die Nutzung von Email, Benutzer- und Gruppenverzeichnissen eingerichtet.

Als Grundleistung sind die Supportleistungen durch den Service Desk sowie ein Vor-Ort-Support ebenfalls enthalten.

IT Unterstützung Lernprogramme

Der Service umfasst die Beschaffung, Bereitstellung, Betrieb sowie Lizenzierung von Lehr- und Lernprogrammen. Lehr- und Lernprogramme sind für jede Schulart und Klasse individuell und werden auf Bedarf von RBS-IT zur Verfügung gestellt.

Als Grundleistung sind die Supportleistungen durch den Service Desk sowie ein Vor-Ort-Support ebenfalls enthalten.

IT Unterstützung Drucken, Plotten

Der Service umfasst die Beschaffung, Bereitstellung, Betrieb, Betreuung, Verschrottung eines Druckers, Multifunktionsgeräts oder Plotters. Dazu gehören auch das Einrichten und Betreuen von Printqueues sowie Supportleistungen durch Service Desk und Vor-Ort-Service.

Nutzerverwaltung Lehrer, Schüler, Klassen Bereitstellung, Pflege und Löschen von Lehrer- und Schüleraccounts sowie Klassenmanagement

Der Service umfasst die Bereitstellung, Pflege eines Berechtigungskonzepts für Schüler, Lehrer und Klassenmanagement. Gleichzeitig wird den Lehrern ein Webfrontend zur Administration von pädagogischen Accounts, Einrichtung von Zugriffsberechtigungen auf Software und Intranet sowie Zuweisungen von Software und Drucker zur Verfügung gestellt.

Als Grundleistung sind die Supportleistungen durch den Service Desk ebenfalls enthalten.

Betreuung der IT in Besprechungsräumen und bei Veranstaltungen

Der Service umfasst die Beschaffung, Bereitstellung, Betrieb, Betreuung, Verschrottung der IT-Ausstattung von Besprechungsräumen sowie den Supportleistungen durch den Service Desk und Vor-Ort-Service. Zur Ausstattung zählen in der Regel Endgeräte wie in Service „IT Unterstützung Verwaltungstätigkeiten / Bürokommunikation“ beschrieben sowie ein Beamer. Optional werden auch Besprechungsräume mit Whiteboards ausgestattet.

Bring-Your-Own-Devices (BYOD)

Der Service umfasst die Bereitstellung eines Webfrontends, welches die Einbindung von Fremdgeräten ermöglicht.

Als Grundleistung sind die Supportleistungen durch den Service Desk und ein Vor-Ort-Service ebenfalls enthalten.

Ausführungen zum IT-Budget des RBS

1. Ausgangssituation beschlossener Haushalt 2017

Der aktuelle Finanzhaushalt 2017 für die Informationstechnologie im RBS umfasst im konsumtiven Bereich Auszahlungen in Höhe von rd. 74,2 Millionen Euro, davon sind 19,7 Millionen Euro Personalauszahlungen sowie 54,5 Millionen Euro Sachauszahlungen.

Die größten Positionen bei den Sachauszahlungen sind IT-Leistungen von it@M i.H.v. 25,4 Millionen Euro, Leistungen von Dritten i.H.v. 20,7 Millionen Euro, Wartungsverträge i.H.v. 3,1 Millionen Euro sowie Mieten für Software und die Multifunktionsgeräte im Referat i.H.v. 3,0 Millionen Euro. In den Leistungen von Dritten sind im Haushalt 2017 9,3 Millionen Euro für Orga-IT enthalten.

Eine Differenzierung sämtlicher Auszahlungen nach Verwaltung und Pädagogik (incl. Verwaltungsrechner an den Einrichtungen) ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der Verzahnung der Bereiche nicht möglich.

Im investiven Bereich stehen Pauschalen für die Beschaffung von IT-Anlagen und Software in Höhe von insgesamt 12,1 Millionen Euro zur Verfügung.

Anmeldungen zum Nachtragshaushaltsplan 2017 (Vorlage in der Vollversammlung am 18.10.2017)

Das Budget für Personalauszahlungen wird sich aufgrund bereits beschlossener und neu eingerichteter Stellen, einer negativen Plananpassung i. H. v. 1 Million Euro sowie einem pauschalen Abschlag Vakanz i. H. v. ca. 2,9 Millionen Euro zum Nachtragshaushalt 2017 auf 16 Millionen Euro reduzieren.

Bei den Sachauszahlungen wurde hauptsächlich aus Gründen der fehlenden Zahlungswirksamkeit vom RBS eine Reduzierung um 14,5 Millionen Euro zum Nachtragshaushalt 2017 angemeldet. Die Reduzierungen im Nachtragshaushaltsplan haben keine Wirkung auf die Basis der Planfortschreibung im Haushaltsplanungsverfahren.

Im investiven Bereich wurden bei den Pauschalen für die Beschaffung von IT-Anlagen und Software aus Gründen der fehlenden Zahlungswirksamkeit im Haushaltsjahr 2017 rd. 5,0 Millionen Euro im Rahmen des Nachtragshaushalt 2017 zur Reduzierung angemeldet, davon werden 4,5 Millionen Euro zum Haushaltsjahr 2018 angemeldet (Budgetverschiebung).

Die aktuelle Finanzsituation im IT-Bereich des RBS im Haushalt 2017 stellt sich wie folgt dar:

Konsumtiver Haushalt IT im RBS	HJ 2017 in €	Anmeldungen NT 2017 in €	HJ 2017 neu in €
Personalauszahlungen Geschäftsbereich IT	19.671.405	-3.676.705	15.994.700
IT-Leistungen von it@M	25.439.000	5.463.000	30.902.000
Leistungen v. Dritten (inkl. 9,3 Mio.€ Orga-ZIB)	20.731.864	-16.004.000	4.727.864
Einrichtung, Ausstattung, Wartung	3.054.790		3.054.790
Mieten für IT-Ausstattung/ MuFu's	3.018.131		3.018.131
weitere Sachauszahlungen	1.680.862	-310.000	1.370.862
Summe Sachauszahlungen Geschäftsbereich IT	53.924.647		43.073.647
Gesamt konsumtiver Haushalt des Geschäftsbereichs IT	73.596.052	-14.527.705	59.068.347
Sachauszahlungen für IT-Verbrauchsmaterial In den Geschäftsbereichen des Referats	638.769		638.769
Gesamt konsumtiver Haushalt der IT im Referat für Bildung und Sport	74.234.821		59.707.116
Investive Pauschalen für IT im RBS	HJ 2017 in €	Anmeldungen NT 2017 in €	HJ 2017 neu in €
Pauschalen für die Beschaffung von IT-Anlagen, Software im Kernbereich des RBS (GB IT)	9.331.000	-3.767.000	5.564.000
Pauschalen für die Beschaffung von IT-Anlagen, Software in den pädagog. Geschäftsbereichen	2.772.000	-1.256.000	1.516.000
Gesamt Pauschalen für die Beschaffung von IT-Anlagen, Software im RBS	12.103.000	-5.023.000	7.080.000

Des Weiteren fallen IT-Auszahlungen im Rahmen der Bauinvestitionen für IT-Ausstattung an, die an dieser Stelle nur geschätzt werden können. Eine aktuelle Kalkulation durch RBS-IT veranschlagt für den Haushalt 2017 rund 3,5 Millionen Euro. Die erforderlichen Auszahlungsmittel sind Bestandteil der finanzierten Baumaßnahmen aus dem Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau.

2. Mehrjahresbetrachtung 2018 bis 2022

Sachauszahlungen konsumtiv und investiv

Das derzeitige Planaufstellungsverfahren für das konsumtive Budget geht vom Grundsatz der Planfortschreibung für dauerhafte Auszahlungen aus. Die Planbasis 2017 umfasst 44,6 Millionen Euro (53,9 Millionen Euro abzüglich 9,3 Millionen Euro OrgaIT). Ungeachtet möglicher Budgetkorrekturen in den Folgejahren geht eine Mehrjahresdarstellung im konsumtiven Bereich vorerst von einer konstanten Fortschreibung des Basisplanes 2017 aus.

Im investiven Bereich orientieren sich die Jahreswerte der Pauschalen für die Beschaffung von IT-Anlagen, Software bis 2021 an dem aktuellen Mehrjahresinvestitionsplan 2016 bis 2020 (Liste 1, Planvariante 650). Die Fortschreibung des Jahreswertes 2021 auf 2022 ist in Investitionsliste 2 enthalten. Aufgrund der beantragten Ansatzverschiebungen durch den Nachtrag 2017 werden sich die Ansätze für 2018 noch um 4,5 Mio. Euro erhöhen.

Die Auszahlungen für IT-Ausstattung im Rahmen der Bauinvestitionen wurden im Rahmen der Vorlage zum IT-Rahmenvertrag geschätzt. Die erforderlichen Auszahlungsmittel sind Bestandteil der finanzierten Baumaßnahmen aus dem Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen ergibt sich folgende Darstellung:

Konsumtives Budget (unterstellte Planfortschreibung 2017)

	2018	2019	2020	2021	2022
Geschäftsbereich IT (ohne Personalkosten / ohne Orga-IT-Kosten)	44.610.647	44.610.647	44.610.647	44.610.647	44.610.647
weitere Geschäftsbereiche (KOA 670400 und 670401)	638.769	638.769	638.769	638.769	638.769
Gesamt konsumtive Sachkosten	45.249.416	45.249.416	45.249.416	45.249.416	45.249.416

Investives Budget (gem. MIP 16-20 Var.650)

	2018	2019	2020	2021	2022
Geschäftsbereich IT (incl. Verschiebung aus 2017; ohne Finanzierungsvorlagen 2017)	14.604.000	7.034.000	7.034.000	7.034.000	7.034.000
weitere Geschäftsbereiche	2.923.000	1.165.000	1.165.000	1.165.000	1.165.000
Gesamt investive Pauschalen IT-Beschaffungen	17.527.000	8.199.000	8.199.000	8.199.000	8.199.000
Ausstattung neuer Einrichtungen (geschätzt)	4.200.000	4.900.000	4.900.000	4.900.000	4.900.000
Gesamtbudget Sachkosten konsumtiv und investiv	66.976.416	58.348.416	58.348.416	58.348.416	58.348.416

Aufstockung von IT-Budgets

Aufgrund mehrerer Empfehlungsvorlagen des Referates für Bildung und Sport in 2017 für Finanzierungen im IT-Bereich – hier sei insbesondere auf die Darstellungen in den Beschlüssen Nr. 14-20 / V 06969 und Nr. 14-20 / V 06970 der Vollversammlung vom 14.12.2016 „Neuer IT-Rahmenvertrag für den Geschäftsbereich Informationstechnologie im Referat für Bildung und Sport (RBS-IT); IT-Rahmenvertrag 2018“ verwiesen – werden die IT-Budgets zur Anpassung an vorliegende Bedarfe durch die großteils bereits getroffenen Entscheidungen der Vollversammlung des Stadtrates in den nächsten Jahren deutlich erhöht.

Für den konsumtiven Bereich sind zusätzliche Mittelausstattungen in Höhe von 4.886 Tsd.€ für 2018, 2.942 Tsd.€ für 2019, 1.534 Tsd.€ für 2020, 1.517 Tsd.€ für 2021 ff für das 2. Halbjahr geplant und sollen in der Vollversammlung im November 2017 bestätigt werden.

Im investiven Bereich umfassen die großteils bereits von der Vollversammlung bestätigten Finanzierungsbeschlüsse 67.870 Tsd.€ für die Jahre 2018 bis 2022.

Personalauszahlungen

Bei den Personalauszahlungen werden sich durch eine geplante Beschlussvorlage im 2. Halbjahr 2017 ebenfalls Budgetfortschreibungen in Höhe von 253 Tsd.€ für 2018 ff. ergeben.

Quelle	Personalthema	Anmerkung GL / SWM
Beschäftigtenversammlung am 10.07.2017	Haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitspracherecht oder eine sonstige Mitbestimmung hinsichtlich der Entscheidung über eine GmbH-Gründung und Ausgliederung, oder sind wir der Entscheidung des Stadtrates ausgeliefert?	Die Position der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird mittelbar über die jeweilige Interessenvertretung im Prozess vertreten.
Beschäftigtenversammlung am 10.07.2017	Bislang wurden Ausgründungen nur unter der Voraussetzung vorgenommen, dass die neue Gesellschaft Mitglied des Arbeitgeberverbandes wird und Tarifbindung besteht, soll sich dies hier ändern?	LHM Services-GmbH soll gem. Beschlussentwurf Mitglied des KAV Bayern werden.
Beschäftigtenversammlung am 10.07.2017	Welcher Tarifvertrag soll in einer GmbH Anwendung finden?	TV-V.
Beschäftigtenversammlung am 10.07.2017	Soll das Personal von RBS-ZIB in eine Tochtergesellschaft (GmbH) der SWM überführt werden? Hier gleiche Problemstellung wie oben (Tarifvertrag, Überleitung des Personals, Betriebsübergang).	Ja.
Beschäftigtenversammlung am 10.07.2017	Welche Form der Personalvertretung etc. wird für die neue IT-GmbH zuständig sein? Oder wird es gar keine geben, da unter 200 Beschäftigten?	Bei den SWM gibt es einen Tarifvertrag, der die Struktur der Betriebsratsgremien regelt. Für die IT der SWM ist der Betriebsrat Versorgung zuständig. Es wird davon ausgegangen, dass dieser auch für die LHM Services GmbH zuständig wird.

Quelle	Personalthema	Anmerkung GL / SWM
Beschäftigtenversammlung am 10.07.2017	Was passiert mit in der IT beschäftigten Beamten? Welche Weiterentwicklungsmöglichkeiten haben sie einer IT-GmbH?	Die Beamtinnen und Beamten können zur LHM Services GmbH zugewiesen werden, können auch im Rahmen der LHM Services GmbH tätig werden und haben grundsätzlich die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten, wie bei der LHM. Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt dabei unberührt, insbesondere bleibt die LHM Dienstherrin der zugewiesenen Beschäftigten.
Beschäftigtenversammlung am 10.07.2017	Wird es einen Betriebsausflug und die damit verbundene Förderung in der IT-GmbH geben?	Bei den SWM gibt es keinen Betriebsausflug. Vielmehr findet im Abstand von zwei Jahren ein sogenanntes Mitarbeiterfest statt
Beschäftigtenversammlung am 10.07.2017	Wird die IT-GmbH die städtischen Ausbildungs-/Studiengänge fortführen?	Zu bestehenden Ausbildungs-/Studiengängen ist eine Regelung zu treffen. Die SWM legen auf Qualifikation und Weiterbildung großen Wert. Dies gilt insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der IT.
Beschäftigtenversammlung am 10.07.2017	Haben Beschäftigte der IT-GmbH Anspruch auf Personalwohnungen der LHM?	Beschäftigte der IT-GmbH haben keinen Anspruch auf Personalwohnungen der LHM. Die SWM weiten ihr Werkwohnungsangebot derzeit deutlich aus. Soweit Wohnungen zur Vermietung anstehen, sollen die übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichgestellt werden. Zu bestehenden Mietverhältnissen im Rahmen von Personalwohnungen der LHM müsste eine Einzelfallprüfung und ggf. eine gesonderte Regelung erfolgen.
Beschäftigtenversammlung am 10.07.2017	Haben Beschäftigte der IT-GmbH Anspruch auf ein Jobticket ?	Ja im Rahmen der bei der SWM bestehenden Regelungen.

Quelle	Personalthema	Anmerkung GL / SWM
Beschäftigtenversammlung am 10.07.2017	Haben Beschäftigte der IT-GmbH Anspruch auf die Rabatte und Vergünstigungen der LHM?	Beschäftigte der SWM haben keinen Anspruch auf Rabatte und Vergünstigungen der LHM. Gleichwohl werden die SWM von einschlägigen Versicherungsunternehmen weiterhin als „öffentlicher Dienst“ geführt. Zudem gibt es Vergünstigungen der SWM beim Strom- oder Erdgasbezug, die auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der LHM Services GmbH ermöglicht werden sollen.
Beschäftigtenversammlung am 10.07.2017	Haben Beschäftigte der IT-GmbH Anspruch auf Kontingentscheine für Kinderbetreuungsmöglichkeiten?	<p>Beschäftigte der IT-GmbH haben keinen Anspruch auf Kontingentplätze. Beamtinnen und Beamte die zur IT-Service GmbH zugewiesen werden, können auch weiterhin Kontingentscheine erhalten.</p> <p>Die SWM bieten im SWM Traumland sowie in anderen Kinderkrippen, Kindergärten und -horten Plätze für den Nachwuchs der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an (auch über Kontingentscheine). In Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen haben sie Plätze geschaffen, die über das ganze Stadtgebiet verteilt sind.</p>
Beschäftigtenversammlung am 10.07.2017	Wie sieht es mit der Entgeltumwandlung und der Zusatzrente aus? Bleibt sie erhalten?	Es können Verträge übernommen werden, die im Rahmen einer Direktversicherung oder Pensionskasse abgeschlossen wurden. Sofern es sich um solche Zusageformen handelt, ist eine Weiterführung möglich. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die noch keinen Vertrag zur Entgeltumwandlung besitzen, können künftige Neuabschlüsse ausschließlich bei dem Vertragspartner der SWM durchführen. Die Weiterführung der zusätzlichen Altersversorgung der ZVK ist tarifvertraglich vorgesehen.

Quelle	Personalthema	Anmerkung GL / SWM
Beschäftigtenversammlung am 10.07.2017	Jahressonderzulage, Jubiläumszulagen?	Im TV-V beträgt die Sonderzahlung 100% des Oktoberentgelts, bei bestehendem Arbeitsverhältnis am 01.12. d. J. Die Auszahlung erfolgt mit dem Novemberentgelt. Jubiläumszulagen sind bei den SWM in einer Betriebsvereinbarung geregelt.
Beschäftigtenversammlung am 10.07.2017	Werden wir die Münchenezulage auch behalten dürfen oder fällt sie damit weg?	Die bereits bestehenden München-Zulage Kinder soll bis zum 18. Lebensjahr des Kindes weiter gewährt werden. Der Grundbetrag soll in die Überleitung eingerechnet werden.
Beschäftigtenversammlung am 10.07.2017	Wie viel Urlaubsanspruch hat man?	gem. TV-V = identisch zu TVöD; grds. 30 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche
Beschäftigtenversammlung am 10.07.2017	Wie verhält es sich mit dem Kündigungsschutz und dem Bestandsschutz ?	Im Rahmen der Überleitung in den TV-V kommt es im Regelfall zu einer Verbesserung der Vergütung. Allgemeiner Kündigungsschutz besteht nach dem KSchG. Gem. § 22a TV-V erhalten AN, die am 01.01.2005 mind. 7 ½ Jahre beschäftigt waren, den besonderen Kündigungsschutz nach Maßgabe des TVöD. Der bereits bestehende besondere Kündigungsschutz bleibt erhalten.

Quelle	Personalthema	Anmerkung GL / SWM
Teilpersonalversammlung am 27.03.2017	Niemand darf gezwungen werden, in die GmbH überzuwechseln. Auch Beamtinnen und Beamte werden nicht gegen ihren Willen zugewiesen. Jede Kollegin und jeder Kollege darf sich frei entscheiden! Betriebsbedingte Kündigungen werden ausgeschlossen.	Die SWM streben für Tarifbeschäftigte und Beamte einen freiwilligen Wechsel zur LHM Services GmbH an. Darüber hinaus soll in einem Vertrag für die Dauer von mindestens 10 Jahren eine Finanzierung der Stellen durch die LHM gesichert werden.
Teilpersonalversammlung am 27.03.2017	Es ist ein Überleitungstarifvertrag abzuschließen, welcher alle notwendigen Regelungen enthält und für die Kolleginnen und Kollegen Bestandsschutz und Rechtssicherheit gewährleistet.	Es ist Angelegenheit der Tarifvertragsparteien der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einen Überleitungstarifvertrag vorzuschlagen.
Teilpersonalversammlung am 27.03.2017	Niemand darf schlechter gestellt werden als bisher! Die gilt generell, vor allem aber bei Verdienst und Arbeitszeit , z. B. Erfahrungsstufen, Münchenezulage, DV-FLEX und Teilzeitbeschäftigung .	Wie dargestellt ist eine Schlechterstellung nicht vorgesehen. Zur Arbeitszeit und Teilzeitbeschäftigung würden die Regelungen der SWM gelten.
Teilpersonalversammlung am 27.03.2017	Auch langfristig darf niemand um seinen Arbeitsplatz fürchten müssen! Die Stadt bietet deshalb eine Beschäftigungsgarantie in Form eines Rückkehrrechts für alle übergegangenen Beschäftigten.	Die SWM und das RBS planen einen unbefristeten Vertrag mit einer erstmaligen Kündigungsmöglichkeit nach 10 Jahren. Dies bedeutet bereits grds. eine sehr hohe Beschäftigungssicherheit.
Teilpersonalversammlung am 27.03.2017	Allen Beschäftigten wird eine Entwicklungsperspektive eröffnet, einschließlich Höhergruppierung bzw. Beförderung. Fachkarrieren gehören dazu.	Bei den SWM wird im Rahmen von Mitarbeitergesprächen die jeweilige Entwicklung besprochen. Dabei geht es regelmäßig auch um Fort- und Weiterbildung. Fachkarrieren sind Teil der Entwicklungslandschaft der SWM.

Quelle	Personalthema	Anmerkung GL / SWM
Teilpersonalversammlung am 27.03.2017	Soweit zukünftig der TV-V Anwendung findet, wird hierfür das IT-Rollenkonzept der Stadt übernommen.	Es gibt ein Rollenkonzept der SWM, das bei der LHM Services GmbH zur Anwendung kommen soll.
Teilpersonalversammlung am 27.03.2017	Das Qualifizierungsprogramm IT-Q wird in gleicherweise wie bei der Stadt anerkannt. Beschäftigte können sich weiter per IT-Q oder in einem vergleichbaren Programm weiterqualifizieren. Auch darüber hinaus gibt es Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten .	Zum Qualifizierungsprogramm IT-Q ist eine Regelung zu treffen. Eine Aussage hierzu ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
Teilpersonalversammlung am 27.03.2017	Die GmbH bzw. die Stadtwerke bilden zukünftig Nachwuchskräfte als IT-Fachpersonal selbst aus. Mit den städtischen beruflichen Schulen findet eine enge Kooperation statt.	Die SWM begrüßen diese Forderung ausdrücklich und stehen bereits in einem ersten Kontakt mit der Berufsschule für Informationstechnik.
Teilpersonalversammlung am 27.03.2017	Es darf keine Einbußen bei der betrieblichen Altersvorsorge geben.	Die Weiterführung der ZVK ist gewährleistet. Durch insgesamt höhere Tarifgehälter im TV-V steigen auch die Ansprüche an die ZVK.
Teilpersonalversammlung am 27.03.2017	Altersteilzeit wird nach den Regelungen der Stadt weiterhin ermöglicht.	Es würden die ATZ-Regelungen der SWM gelten.
Teilpersonalversammlung am 27.03.2017	Die Integrationsvereinbarung für schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen wird übernommen.	Es würde die Integrationsvereinbarung der SWM gelten.
Teilpersonalversammlung am 27.03.2017	Für den Außendienst an den Einrichtungen werden Dienstwagen aus der Fahrzeugflotte der Stadtwerke zur Verfügung gestellt.	Soweit sinnvoll und erforderlich stehen Fahrzeuge der SWM zur Verfügung. Der SWM-Fuhrpark kann flexibel auf einen möglichen Bedarf reagieren. Die Fahrzeugflotte wird schrittweise mit E-Fahrzeugen betrieben werden.

Quelle	Personalthema	Anmerkung GL / SWM
Teilpersonalversammlung am 27.03.2017	Die Kolleginnen und Kollegen können weiterhin Kontingentplätze in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen erhalten.	Beschäftigte der IT-GmbH haben keinen Anspruch auf Kontingentplätze. Beamtinnen und Beamte die zur IT-Service GmbH zugewiesen werden, können auch weiterhin Kontingentscheine erhalten. Die SWM bieten im SWM Traumland sowie in anderen Kinderkrippen, Kindergärten und -horten Plätze für den Nachwuchs der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. In Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen haben sie Plätze geschaffen, die über das ganze Stadtgebiet verteilt sind.
Teilpersonalversammlung am 27.03.2017	Sporadische und alternierende Telearbeit ist weiterhin im bisherigen Umfang möglich.	Bei den SWM gibt es eine Betriebsvereinbarung zum Homeoffice und mobilem Arbeiten.
Teilpersonalversammlung am 27.03.2017	Die Beschäftigten erhalten Zugang zu Werkdienstwohnungen der Stadtwerke.	Die SWM weiten ihr Werkwohnungsangebot derzeit deutlich aus. Soweit Wohnungen zur Neuvermietung anstehen, sollen die übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichgestellt werden.
Teilpersonalversammlung am 27.03.2017	Die Stadt verpflichtet sich dauerhaft zur Abnahme der ausgegliederten IT-Leistungen von der GmbH der Stadtwerke.	Die SWM und das RBS planen einen unbefristeten Vertrag mit einer erstmaligen Kündigungsmöglichkeit nach 10 Jahren.

Datum: 13.09.2017
Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]
AZ:

Grobkonzeption für die Überführung von Teilen der IT des Referats für Bildung und Sport in eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke München GmbH;
Vorstellung der Ergebnisse des Prüfauftrags des Stadtrats vom 15.02.2017

Sitzungsvorlage NR. 14-20 / V 08664

An die
Stadtschulrätin
Frau Beatrix Zurek

Sehr geehrte Frau Zurek,

zuerst möchten wir uns an dieser Stelle bei Ihnen ganz herzlich bedanken. Es ist nicht selbstverständlich, dass sich ein Referent bereits während der Erarbeitung einer Sitzungsvorlage immer wieder die Zeit nimmt, diese mit uns, trotz naturgemäß unterschiedlicher Ansichten, zu besprechen.

Der Gesamtpersonalrat hat sich in seiner heutigen Sitzung beschlussmäßig mit der oben genannten Sitzungsvorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung:

Mit Beschluss vom 15.02.2017 beauftragte der Stadtrat eine Grobkonzeption für die Überführung der IT des Referates für Bildung und Sport (pädagogisches Netz) in eine Tochtergesellschaft der SWM. Die Ausgliederung eines so wichtigen Teils der Verwaltung muss gut überlegt und eingehend geprüft werden. Diese Maßnahme hat weitreichende Folgen für die betroffenen Beschäftigten der IT, für die Lehrkräfte an den Schulen sowie für die Münchner Schülerinnen und Schüler und deren Eltern. Vor allem aber wird ein solcher Schritt kaum mehr umkehrbar sein. Umso mehr muss sich der Stadtrat seiner Entscheidung und deren Tragweite sicher sein. Ein Grobkonzept kann, wie der Name schon sagt, keine abschließenden Detailregelungen enthalten. Das erwartet auch niemand. Aber es sollte zumindest verwertbare und fundierte Aussagen enthalten, die es dem Stadtrat ermöglicht, eine fachgerechte Entscheidung zu treffen, ob das Vorhaben fortgeführt werden soll oder eben nicht.

Diesem Anspruch wird das aufgelieferte „Grobkonzept“ in keinster Weise gerecht. Da das Konzept wenige bis gar keine substantiellen Aussagen enthält, kann es auch nicht als Entscheidungsgrundlage dienen.

Es werden keinerlei, auf Tatsachen beruhende Argumente geliefert, die die Überführung in eine GmbH sinnvoll begründen. Bis zuletzt kann nicht fundiert dargestellt werden, warum die Aufgaben in einer GmbH besser gelöst werden können.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auf eine Stellungnahme der SWM, die auf Anfrage des Gesamtpersonalrates abgegeben wurde, verweisen. Demnach konnten die SWM, entgegen ihren Aussagen zur besseren Personalrekrutierung in einer GmbH, im letzten Jahr nur in etwa die Hälfte ihrer ausgeschriebenen Stellen besetzen.

Im Rahmen der Prüfung werden mit Aussagen wie „grundsätzlich möglich“ oder „keine unüberwindbaren Hindernisse“ völlig unbrauchbare Resümees gezogen.

Darüber hinaus werden vielfach versteckte Risiken einer solchen Form der Privatisierung deutlich. Insbesondere ist mit einem wesentlichen Anwachsen der Schnittstellen zu rechnen. Insgesamt lassen sich die getroffenen Aussagen in ihrer Gesamtheit eher als Begründung für eine Überführung in ein potentiell IT-Referat denn in eine GmbH heranziehen.

Abgesehen davon bleibt die Beschlussvorlage Antworten auf eine Vielzahl von entscheidenden Fragen schuldig. Diese haben wir gemeinsam mit dem Referatspersonalrat des RBS zusammengetragen. Da die Aufzählung insgesamt 18 Seiten umfasst ist eine Darstellung in dieser Stellungnahme nicht möglich. Wir sind aber gerne bereit, sie jederzeit interessierten Stadtratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen und ggf. zu erläutern.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auf Grundlage dieser unzureichenden Beschlussvorlage der Stadtrat keine Entscheidung über die Fortführung des Vorhabens treffen kann und darf, die derart richtungsweisend und nahezu unumkehrbar ist.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Aspekte spricht sich der Gesamtpersonalrat daher entschieden gegen die Beschlussvorlage aus und lehnt diese ab.

Es ist natürlich immer leichter, eine Beschlussvorlage abzulehnen, als selbst konstruktiv tätig zu werden. In einer solch wichtigen Angelegenheit will es sich der Gesamtpersonalrat jedoch nicht leicht machen. Wir haben daher einen Gegenvorschlag erarbeitet.

Der SPD- und CSU-Fraktion haben wir bereits angeboten, unseren Vorschlag für eine Neuorganisation der RBS-IT vorzustellen. Herr Oberbürgermeister Reiter wurde ebenfalls bereits unterrichtet.

In dieser Neuorganisation findet sich der notwendige Abbau von Schnittstellen und der Verbleib der RBS-IT unter dem Dach des IT-Referates. Wir versprechen uns langfristig Synergieeffekte und schaffen Sicherheit bei den Beschäftigten. Gerade diese Sicherheit wird die jetzt schon spürbare Fluktuation beim IT-Personal stoppen und vor allen Dingen die externe Bewerberzahl wieder ansteigen lassen.

Wir meinen, dass mit der Neuorganisation der RBS-IT, so wie wir sie Ihnen und dem Stadtrat vorlegen wollen, die Empfehlungen der externen Gutachten im Sinne des IT-Ausplanungsbeschlusses konsequent weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Wir hoffen, dass wir im Sinne der Beschäftigten, im Sinne des Erhalts und der Optimierung der gesamtstädtischen IT unter einem Dach und vor allem auch im Sinne der Münchner Bürgerinnen und Bürger sowohl Ihre als auch die Zustimmung des Stadtrates zu unserem Vorschlag finden.

Wir bitten Sie, diese Stellungnahme der Beschlussvorlage beizulegen und dem Stadtrat bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



In Abdruck
Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter